www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5102 15,40 EURO

12/2009

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung: Änderungen beim Sonderausgabenabzug ˜ Dipl.-Finw. Werner Becker 22
Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Doppelverdiener ˜ OAR Rainer Hartmann 26

Wirtschaftsrecht

Die Crux mit der Limited ˜ RA Dr. Stefan Lammel 12
Bilanzierung eigener Anteile nach dem BilMoG ˜ WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars 30

Finanzen

Geldanlage – Die Finanzkrise hat das Anlageverhalten geändert, eine Strategie für 2010 ist gefragt 34
Steuerstundung – Zahlungsaufschub beim Finanzamt als Mittel für den Mandanten, schwierige Zeiten durchzustehen 39

Jahreswechsel meistern

Gestaltungsanregungen für Unternehmensmandate

Mit zahlreichen Handlungsempfehlungen >> 15

Haufe

Die Umsatzsteuer hat zahlreiche Tücken.
Mancher stolpert in die Prüfungsfalle!

Alles zum Mehrwert-steuerpaket 2010!

Ich bin schon bei Haufe.

„Haufe Umsatzsteuer" hat alle Antworten auf Ihre Praxisfragen. Fundiert. Aktuell. Prüfungssicher. Mit Fachbeiträgen von A bis Z, einem Praxiskommentar zum Umsatzsteuergesetz, Gestaltungsempfehlungen und Praxisfällen mit Lösungen.
Mit der Aktualität, dem Praxisbezug und der Informationstiefe von „Haufe Umsatzsteuer" sind Sie bei der Umsatzsteuer auf der sicheren Seite!

www.haufe.de/shop

Haufe

Schöne Bescherung

Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Vieles ist noch ungewiss: Große Neuerungen werden im Wachstumsbeschleunigungsgesetz und im „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen" erwartet. Gewissheit gibt es – wie so oft in den letzten Jahren – erst kurz vor Weihnachten. Doch es mehren sich die Stimmen, die sich gegen Steuersenkungen aussprechen. Aktuell haben sich führende Wirtschaftswissenschaftler und auch die Bundesbank gegen Steuersenkungen ausgesprochen. Ob es noch weitere Steuergeschenke geben wird, ist derzeit fraglich. Umso wichtiger ist es daher, die Steuergeschenke zu verteilen, die schon feststehen. Selten genug haben Steuerberater die Möglichkeit, mit positiven Nachrichten auf ihre Mandanten zuzugehen. Das Bürgerentlastungsgesetz ist eine dieser Gelegenheiten. Die Details der Entlastung erläutert Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn, ab S. 22. Nutzen Sie die Chance, Ihren Mandanten aufzuzeigen, was das für sie individuell bedeutet.

Ein weiteres Weihnachtsgeschenk, das für die Doppelverdiener unter Ihren Mandanten sicher willkommen ist, ist das Faktorverfahren. Es führt dazu, dass bei Eheleuten die hohe Abgabenlast der Steuerklasse V reduziert wird. OAR Rainer Hartmann, Sölden, beschreibt ab S. 26 wie das Verfahren funktioniert. Die Anwendung des Verfahrens muss gesondert beantragt werden – eine ideale Gelegenheit, sich positiv in Erinnerung zu bringen .

Weitaus komplexer sind die Ansprüche, die der Jahreswechsel für Unternehmensmandate mit sich bringt. Gestaltungsempfehlungen hierzu finden Sie ab S. 15, ausgesprochen von RA/StB Volker Schmidt, Stuttgart.

Einen erfolgreichen Jahresendspurt wünscht Ihnen
Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***StB Dieter Gattermann,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover; ***vBP/StBDr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln

Liquidität statt offener Honorarforderungen!

Ärgern Sie sich nicht länger über unausgeglichene Mandantenrechnungen, schlechte Zahlungsmoral und Forderungsausfälle! Bei uns erhalten Sie Ihr Honorar bereits innerhalb einer Woche.

ABRECHNUNG

Profitieren Sie von der Kompetenz eines der erfolgreichsten deutschen Abrechnungsunternehmen. Schon 22.000 Kunden vertrauen unserer Erfahrung aus rund 40 Jahren in der Abrechnung.

- Reduzieren Sie Ihren Verwaltungsaufwand und gewinnen Sie mehr Zeit für Ihr Kerngeschäft.
- Sie entscheiden, ob Sie für Ihre Mandanten der Rechnungssteller bleiben!

Weitere Informationen erhalten Sie gebührenfrei unter 0800 / 678 23 28 oder auf www.externes-forderungsmanagement.de

Lösungen, die verbinden. opta data

FAKTEN & NACHRICHTEN > 07

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u.a. folgenden Beiträgen:

08 Einkommensteuer:
Rückdeckungsanspruch bei kombinierter Kapitallebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung (BFH)

08 Tarifbegünstigte Abfindung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH (BFH)

09 Erstmalige gesonderte Verlustfeststellung bei negativem Gesamtbetrag der Einkünfte (BFH)

10 Angemeldete und abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn (BFH)

12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:
Die Crux mit der Limited
RA Dr. Stefan Lammel, Freiburg

13 Checkliste: Aktuelle Beratungsanlässe
Optimale Lohnsteuerklassenwahl (2)

14 Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung:
Neue Kontrollen bei der Geldanlage
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 15

Der Jahreswechsel bietet viele Beratungsanlässe

» *Steuerrecht*

15 Gestaltungsüberlegungen für Unternehmensmandate
Das Jahresende naht – die verbleibenden Wochen des Jahres sollten dazu genutzt werden, Steuerminderungspotenzial wahrzunehmen, möglichen Steuerverschärfungen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen entgegenzuwirken und die richtigen Weichen für das Jahr 2010 zu stellen.
StB/RA Volker Schmidt, Stuttgart

» *Steuerrecht*

22 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
Das Bürgerentlastungsgesetz bringt viele Änderungen beim Sonderausgabenabzug ab Veranlagungszeitraum 2010 mit sich.
Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

25 Geschenke und Zuwendungen für leitende Mitarbeiter und Geschäftspartner
Durch das seit 1.1.2007 bestehende Wahlrecht auf Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG wird die Problematik der Besteuerung von Geschenken um einen weiteren Aspekt ergänzt.
StB Martin Liepert, München

26 Steuerklassenwahl
Faktorverfahren für Doppelverdiener
Ab dem 1.1.2010 können Ehepaare die hohe Abgabenlast der Steuerklasse V mindern.
OAR Rainer Hartmann, Sölden

» *Wirtschaftsrecht*

30 Grundzüge der handelsbilanziellen Behandlung eigener Anteile im Jahresabschluss nach dem BilMoG
In den letzten Jahren sind die rechtlichen Möglichkeiten, von Aktiengesellschaften eigene Anteile zu erwerben, erheblich erweitert worden.
WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.
Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.

KANZLEI & PERSÖNLICHES

> 34

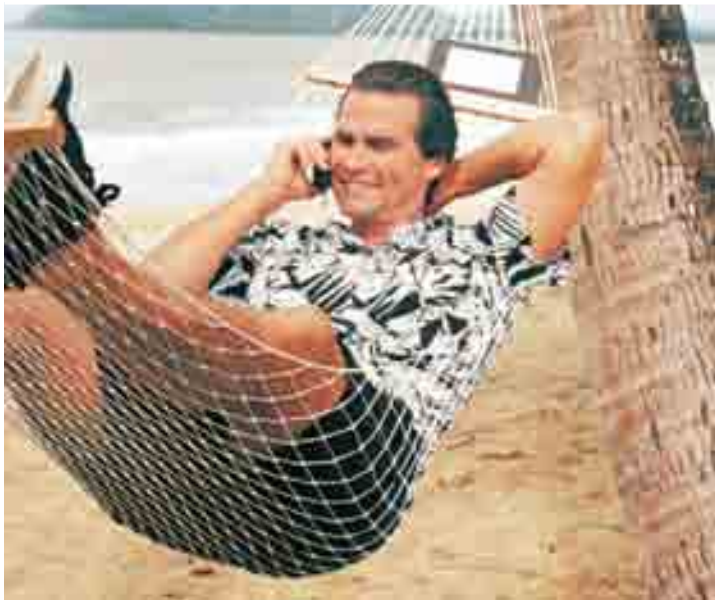

34 Seit Beginn der Finanzkrise hat sich das Anlageverhalten der Deutschen verändert.

44 Zwischen Mandant und Steuerberater kann es zu Spannungen kommen. Psychologische Kenntnisse können weiterhelfen.

» *Finanzen*

34 **Geldanlage.** Die Finanz- und Börsenkrise hat das Sparverhalten der Anleger verändert. Eine ausgeglichene Vermögensstrategie ist für das Anlegerjahr 2010 gefragter denn je.

» *Unternehmensberatung*

39 **Steuerstundung.** Geraten Unternehmen oder private Steuerzahler in Finanzprobleme, kann es auch schwierig sein, fällige Steuern zu zahlen.

» *Kanzleimanagement*

43 **Neumandanten** kommen sehr häufig auf Empfehlung der Bestandsmandanten in die Kanzlei.

44 **Mandantengespräche** sind für Steuerberater nicht immer einfach. Neben dem Steuerrechtswissen ist auch Psychologie gefragt.

48 **Steuerrechtsdatenbanken** gibt es heute fast in jeder Steuerkanzlei. Der „SteuerConsultant“ hat in der November- und Dezemberausgabe 2009 acht Produkte unter die Lupe genommen.

52 **Interview.** RA/FAStR Prof. Dr. Gerrit Frotscher ist Studiendirektor des Postgraduierten Studiengangs „Master of International Taxation“ in Hamburg.

56 **Nachrichten.** Leicht gesunken sind Steuern und Abgaben für Unternehmen weltweit, so das Ergebnis einer Studie von Weltbank und PwC.

57 **Übersteuert.** Merkwürdiges der Steuerberatung, aufgegriffen von WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg, und RA/FAStR, FA für Handels- u. GesR Dr. José A. Campos Nave, EMBA (Accounting & Controlling), Eschborn.

58 **Datenschutz.** Um den Verlust von Daten zu verhindern, muss die Kanzlei Vorsicht walten lassen.

59 **Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick

Einkommensteuer

08 **Rückdeckungsanspruch bei kombinierter Kapitallebens- und Berufsunfähigkeits-versicherung** (BFH)

08 **Tarifbegünstigte Abfindung des Geschäftsführer der Komplementär-GmbH** (BFH)

09 **Fahrtätigkeit nicht stets Auswärtstätigkeit** (BFH)

09 **Erstmalige gesonderte Verlustfeststellung bei negativem Gesamtbetrag der Einkünfte** (BFH)

10 **Totalüberschussprognose bei befristeter Vermietungstätigkeit** (BFH)

10 **Angemeldete und abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn** (BFH)

Umsatzsteuer

11 **Anforderungen an Satzung eines gemeinnützigen Vereins,** (BFH)

Abgabenordnung

11 **Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes und § 173 AO** (BFH)

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Mediengruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/ PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

EIN RECHNER, VIELE MONITORE, BIS ZU 70 % ERSPARNIS.

Auch in Ihrem Unternehmen können Sie mit den neuartigen Network-Monitoren von LG einen einzelnen zentralen Standard-PC mit bis zu 30 Arbeitsplätzen verbinden. Das kann die Gesamtkosten im Laufe von fünf Jahren um fast 70 % senken.

Ob großes oder kleines Unternehmen, alle haben ähnliche Anforderungen an ihr IT-System. Anschaffung und laufende Kosten müssen günstig sein. Da oft ein ausgebildeter Netzwerkadministrator fehlt, sollte das System zudem leicht von normalen PC-Anwendern zu administrieren sein und eine hohe Datensicherheit gewährleisten.

Das LG Network-Monitor-System erfüllt diese Anforderungen perfekt. Denn Sie benötigen nicht mehr pro Arbeitsplatz einen separaten Rechner, sondern kommen mit einem einzigen PC aus. Ein Raum mit 30 Arbeitsplätzen kann so schon für knapp 7000 € eingerichtet werden. Das spart über 50 % bei der Anschaffung und bis zu 86 % beim Energieverbrauch, was bei einer Nutzung über fünf Jahre einem Kostenvorteil von ca. 70 % gegenüber einem herkömmlichen System entspricht.

Dabei müssen Sie keinesfalls auf Rechenleistung verzichten: Die IT-Ausstattung ist mittlerweile auf einem höheren Leistungsniveau angekommen, als tatsächlich benötigt wird. Darum werden häufig nur 10 % der eigentlichen PC-Rechenleistung genutzt und die restlichen 90 % verpuffen. Das Virtual Computing System von LG nutzt die PC-Rechenleistung zu 100 % aus. Für einfache Office-Anwendungen und Internetnutzung optimal.

Fährt die Kosten runter.

Wie die folgende Grafik verdeutlicht, sparen Sie mit Virtual Networking vom Kauf bis zu den laufenden Kosten. Denn nicht nur die Anschaffung vieler Rechner entfällt, auch die Folgekosten werden durch die Verwendung eines Systems mit nur einem PC deutlich reduziert. Wartungsarbeiten an dem System können zudem ohne spezielle Administrationskenntnissen durchgeführt werden, da es mit Standard-Betriebssystemen wie beispielsweise Windows läuft.

Einer für alle – alles in einem.

Das preisgekrönte Network-System von LG stellt die ideale Lösung für kleine und mittelgroße Arbeitsgruppen dar. Es muss nur noch ein PC hochgefahren und gewartet werden. Als Basis kann ein handelsüblicher PC dienen, der über LAN mit den Network-Monitoren verbunden wird. Jeder einzelne Monitor verfügt über eine eigene Tastatur, Maus, eingebaute Lautsprecher und einen Kopfhörerausgang, womit jeder Anwender unabhängig den PC nutzen kann.

Standard-Software wie beispielsweise Windows kann auch von Nutzern ohne umfassende IT-Kenntnisse verwaltet werden. Auch die Datensicherung muss nur zentral an einem Rechner erfolgen. Ein redundantes Netzteil und ein NAS-Backup-System sind perfekte Ergänzungen und sorgen für ein stabiles, abgesichertes System.

Einfach. Leise. Langlebig.

Ein PC, viele Vorteile: Durch die zentrale Rechnerstruktur wird die Wärmeerzeugung und die damit verbundene Geräuschentwicklung an den Arbeitsplätzen deutlich minimiert. Das System lässt sich mit einer Vielzahl aktueller Softwarekonfigurationen einschließlich Windows und Linux betreiben. Das Sicherungskonzept ist zentral angelegt, ohne dabei auf teure serverbasierte Lösungen zurückgreifen zu müssen.

Wer also seine IT-Kosten auf ein Minimum reduzieren und seine Prozesse optimieren möchte, findet in dem Network-Monitor von LG einen idealen Partner.

Die Monitore sind in 19 Zoll (5:4 Format mit Höhenverstellung und Pivotfunktion) und 18,5 Zoll (16:9 Format) zu einem UVP von 249 € bzw. 209 € erhältlich. Life's Good.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter: www.lg.de/network-monitor.

LG
Life's Good

» Einkommensteuer

Rückdeckungsanspruch bei kombinierter Kapitallebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung

BFH, 10.06.2009, I R 67/08, HI2222727

Ein Anspruch eines Arbeitgebers auf Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung, der aus einer Kapitallebensversicherung resultiert, die in Kombination mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auch den Leistungsfall der Berufsunfähigkeit abdeckt, ist – auch nach Eintritt dieses Leistungsfalls – als ein (einheitliches) Wirtschaftsgut zu aktivieren. Für die Bemessung der Anschaffungskosten ist der Rechnungszinssatz maßgeblich, den der Versicherer für die Berechnung der Deckungsrückstellung für die Lebensversicherung verwendet hat.

» *Sachverhalt*

Eine GmbH hatte zur Rückdeckung einer Versorgungszusage an ihren Geschäftsführer eine kombinierte Kapitallebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit aktivierte die GmbH den auf die Lebens- und den auf die Berufsunfähigkeitsversicherung entfallenden Teil des Rückdeckungsanspruchs. Bei der Lebensversicherung ging sie von einem Rechnungszinssatz von 3 %, bei der Berufsunfähigkeitsversicherung von 6 % aus. Das Finanzamt erkannte die Bilanzansätze nur bezüglich der Lebensversicherung an. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH schloss sich dem an: „Eigentliche“ Pensionszusage und zusätzliche Berufsunfähigkeitsversorgung unterfallen denselben Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundätzen und dementsprechend denselben Rechnungszinssätzen.

» *Praxishinweis*

Der Rückdeckungsanspruch ist mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, die sich aus den (rechnungsmäßig) verzinslich angesammelten Sparanteilen der geleisteten Prämien zusammensetzen und dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherers entsprechen. Zu den Anschaffungskosten können überdies Guthaben aus Überschussbeteiligungen gehören. Die Versicherungsprämien sind nur insoweit als Aufwand abzugsfähig, als sie die Verwaltungskosten des Versicherers bzw. das Risiko vorzeitiger Versorgungsfälle decken. Fraglich ist, ob sich an dieser Bilanzierung etwas ändert, wenn der Rückdeckungsanspruch aus einer kombinierten Kapitallebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung resultiert. Der BFH hat das prinzipiell verneint. Bei dem Anspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung handelt es sich nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, das wie ein Anspruch aus einer reinen Risikoversicherung zu bilanzieren wäre. Die Annahmen über die Wahrscheinlichkeit des Leistungsfalls bei Berufsunfähigkeit sind in diesem Fall Bestandteil der Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung aus der Lebensversicherung.

Fazit: Es gelten gleiche Bewertungsgrundsätze, insbesondere stimmen die jeweiligen Rechnungszinssätze überein. Zu unterschiedlichen Ansätzen gelangt man nur bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, die nicht in Zusammenhang mit einer Lebensversicherung abgeschlossen wird.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2010, durch die Redaktion gekürzt.

Tarifbegünstigte Abfindung des Geschäftsführer der Komplementär-GmbH

BFH, 24.06.2009, IV R 94/06, HI2219326

Wird der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH zur Vermeidung einer Kündigung aufgelöst und erhält der Geschäftsführer in diesem Zusammenhang eine Abfindung, ist diese auch dann eine tarifbegünstigte Entschädigung i.S.d. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wenn die GmbH Gesellschafter-Geschäftsführerin einer Mitunternehmerschaft und der Geschäftsführer deren minderheitsbeteiligter Mitunternehmer ist.

» *Sachverhalt*

Die Geschäfte zweier Komplementär-GmbH führte ein an Kommanditanteilen beider KG jeweils mit 4 % Unterbeteiligter. Anlässlich der Aufhebung der Anstellungsverträge zahlten beide KG dem Geschäftsführer im gleichen Jahr je 275.000 DM. Zudem wurden für die beiden Folgejahre Beraterverträge abgeschlossen. Der Geschäftsführer machte bei FA und FG vergeblich den ermäßigten Steuersatz für die Abfindung geltend.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH war anderer Meinung. Die Abfindung erfüllt den Begriff der Entschädigung i.S.d. § 24 Abs. 1 Buchst. a EStG. Trotz der Behandlung als Sondervergütung ist die Entschädigung hinreichend von den laufenden Einkünften abgrenzbar. Es handelt sich wegen der Zusammenballung in einem Jahr auch um außerordentliche Einkünfte.

» *Praxishinweis*

Tarifbegünstigte Entschädigungen können auch bei gewerblichen Einkünften vorkommen. Besonderheiten hat der BFH aber bei Abfindungen an Mitunternehmer gesehen. Wegen der „Gleichstellungsthese“, wonach Mitunternehmer und Einzelunternehmer gleich behandelt werden sollen, erkannte der BFH einem bisher für seine KG tätigen Kommanditisten die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 9 EStG a.F. nicht zu. Weil der Einzelunternehmer keine Verträge mit sich selbst abschließen kann, komme auch keine steuerfreie Abfindung für seine Arbeitsleistung in Betracht. Dieser Begründung folgt das hiesige Urteil im Grundsatz; es verweist aber darauf, dass ein Einzelunternehmer Verträge mit einer GmbH abschließen kann, z. B. Geschäftsführungsverträge. Wird eine Entschädigung anlässlich der Aufhebung des Geschäftsführungsvertrags gezahlt, steht ihm also die Tarifbegünstigung für die Entschädigung zu. Nicht anders ist der Abschluss eines solchen Vertrags durch einen Mitunternehmer zu beurteilen.

Michael Wendt, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Fahrtätigkeit nicht stets Auswärtstätigkeit

BFH, 18.06.2009, VI R 61/06, HI2222734

Der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug auf dem Betriebsgelände bzw. unter Tage im Bergwerk des Arbeitgebers stellt keine „Fahrtätigkeit" (Auswärtstätigkeit) i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG dar.

» *Sachverhalt*

Der Kläger arbeitete als Großgerätefahrer in einem Kalibergwerk und beförderte dort Material.
Das Bergwerk hat eine unterirdische Ausdehnung von 6 km x 16 km. Von 4 Zugängen wurde nur ein Schacht genutzt. Der Grubenbetrieb ist in 3 Großreviere aufgeteilt, die wiederum in Gewinnungsreviere untergliedert sind.
Die Großreviere haben zwar Stammbelegschaften; entsprechend den betrieblichen Erfordernissen konnten die Mitarbeiter indessen an jeder Stelle der Grube eingesetzt werden.
Die Mitarbeiter konnten während der Schichtpause entweder unter Tage mitgebrachte Verpflegung verzehren oder vor oder nach der Schicht die werkseigene Kantine über Tage aufsuchen.
Der Kläger machte Mehraufwendungen für Verpflegung für 160 Tage als Werbungskosten unter Hinweis auf seine Fahrtätigkeit geltend. Nachdem das Finanzamt dies abgelehnt hatte, gab das FG der dagegen erhobenen Klage statt. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab.

» *Entscheidung des BFH*

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwand setzt eine Auswärtstätigkeit voraus. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- vorübergehend von seiner Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (Tätigkeitsmittelpunkt) entfernt beruflich tätig wird oder
- typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt wird, er also über keinen dauerhaft angelegten ortsgebundenen Bezugspunkt seiner beruflichen Tätigkeit verfügt.

Andernfalls vermutet das Gesetz typisierend, dass er sich am Betriebssitz oder an anderen ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers regelmäßig kostengünstig verpflegen kann.
Für den Streitfall war damit entscheidend, ob das Untertageabbaugebiet noch die Voraussetzungen für eine Arbeitsstätte erfüllt. Nachdem der BFH bereits entschieden hat, dass auch ein größeres Werksgelände oder ein Waldgebiet eine großräumige (regelmäßige) Arbeitsstätte oder einen Tätigkeitsmittelpunkt darstellen kann, ging er auch für die Tätigkeit unter Tage von einem Tätigkeitsmittelpunkt aus.
Der Kläger war damit auf seinem Fahrzeug nur innerhalb einer großräumigen (regelmäßigen) Arbeitsstätte tätig; er übte insbesondere keine „Fahrtätigkeit" aus.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Erstmalige gesonderte Verlustfeststellung bei negativem Gesamtbetrag der Einkünfte

BFH, 14.07.2009, IX R 52/08, HI2219331

1. Bezugspunkt für eine Änderung der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen Verluste ist nicht der ESt-Bescheid, sondern grundsätzlich der Verlustfeststellungsbescheid des Verlustentstehungsjahrs (Anschluss an BFH, Urteil vom 17.09.2008, IX R 70/06, BFH/NV 2009 S. 65).
2. Ist der verbleibende Verlustabzug erstmals gesondert festzustellen, ist der „bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust“ nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Regelungen in § 10d EStG zu bestimmen.

» *Sachverhalt*

K erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Im ersten ESt-Bescheid berücksichtigte das Finanzamt einen negativen Gesamtbetrag von 257.000 DM. Der verbleibende Verlustabzug wurde nicht festgestellt. Im geänderten ESt-Bescheid wurde der negative Gesamtbetrag mit 240.000 DM angesetzt. Dementsprechend wurde der verbleibende Verlustabzug zum 31.12.1997 festgestellt. K wandte sich gegen den Änderungsbescheid und hatte vor dem FG Erfolg.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH hob das FG-Urteil auf und gab dem Finanzamt Recht: Es hatte zutreffend bei der Ermittlung des verbleibenden Verlustabzugs nicht auf den ursprünglichen ESt-Bescheid abgestellt, sondern den Verlust selbstständig ermittelt.

» *Praxishinweis*

Entscheidend ist, ob Bezugspunkt für die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs der im ESt-Bescheid für das Verlustentstehungsjahr enthaltene oder der nach den materiell-rechtlichen Vorschriften ermittelte negative Gesamtbetrag der Einkünfte ist.
Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist nach § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach § 10d Abs. 1 EStG abgezogenen und die nach § 10d Abs. 2 EStG abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug (§ 10d Abs. 4 Satz 2 EStG). Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach § 10d Abs. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist (§ 10d Abs. 4 Satz 4 EStG).
Rechtsgrundlage für die erstmalige gesonderte Feststellung ist § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG. § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ist nicht einschlägig, auch wenn sich der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust im ESt-Bescheid geändert hat. Erlass, Aufhebung oder Änderung des „entsprechenden Steuerbescheids" sind lediglich Rechtsfolge eines Erlasses, einer Aufhebung oder einer Änderung des Feststellungsbescheids. Nach seinem Zweck ist § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG daher als reine Korrekturvorschrift zu verstehen.

Daher kann Bezugspunkt für eine Änderung der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen Verluste nur ein (bereits erlassener) Verlustfeststellungsbescheid des Verlustentstehungsjahrs sein.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Totalüberschussprognose bei befristeter Vermietungstätigkeit

BFH, 25.06.2009, IX R 24/07, HI2219328

Geltend gemachte Sonderabschreibungen nach den §§ 1, 3 und 4 FördG sind nicht in eine befristete Totalüberschussprognose (hier: 10 Jahre) einzubeziehen, wenn die nachträglichen Herstellungskosten innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietungstätigkeit gem. § 4 Abs. 3 FördG vollständig abgeschrieben werden (Anschluss an und Abgrenzung zum BFH, Urteil vom 09.07.2002, IX R 57/00, BFH/NV 2002 S. 1394).

» *Sachverhalt*

Eine GbR erwarb 1995 ein historisches Rathaus, sanierte es und vermietete es anschließend auf 10 Jahre an die Gemeinde. Finanzamt und FG verneinten die Einkünfteerzielungsabsicht, weil die Vermietung unter Abzug der Sonderabschreibungen zu keinem Totalüberschuss führt.

» *Entscheidung des BFH*

Die Sonderabschreibungen mit einem insgesamt währenden Abschreibungszeitraum von 10 Jahren müssen aus der auf 10 Jahre berechneten Prognose herausgenommen werden, um dem Widerstreit zwischen Einkünfteerzielung und Förderzweck zu entkommen. Nur die Normalabschreibung ist in der Prognose zu berücksichtigen.

» *Praxishinweis*

Die Einkünfteerzielung durch die GbR ist nicht klar. Die GbR nimmt Sonderabschreibungen nach dem FördG in Anspruch; deshalb sind die prognostizierten Einkünfte auf die Zeit der Vermietungstätigkeit insgesamt negativ. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist jedoch grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass beabsichtigt wird, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben.

Da die GbR die Vermietung nicht auf Dauer, sondern nur auf 10 Jahre ausgerichtet hat, muss eine Prognose über diesen Zeitraum angestellt werden. Entscheidend ist hierbei, ob die in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen einbezogen werden müssen. Bezieht man sie ein, fällt die Prognose negativ aus und die Vermietung des Rathauses ist nicht steuerbar. Grundsätzlich müssen Sonderabschreibungen wie „normale“ Abschreibungen in eine befristete Prognose einbezogen werden. Sonderabschreibungen ziehen nur die steuerrechtlichen Wirkungen der „normalen“ Abschreibungen vor. Sie bewirken eine Steuerstundung als Investitionsanreiz, der in späteren Jahren wieder ausgeglichen wird, weil der Steuerpflichtige in der sich an den Begünstigungszeitraum anschließenden Ausgleichsphase nur noch geminderte Abschreibungsbeträge geltend machen kann.

Das Einbeziehen der Sonderabschreibungen in die Prognose würde indes den Zweck des FördG verfehlen, wenn die nachträglichen Herstellungskosten während der voraussichtlichen Vermietungszeit vollständig abgeschrieben werden. Das Gesetz räumt dem Steuerpflichtigen einen Steuervorteil ein, den er auch dann behalten darf, wenn er das Gebäude nach Ablauf des Begünstigungszeitraums und der sich anschließenden Ausgleichsphase nicht mehr zur Einkünfteerzielung nutzt.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Angemeldete und abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn

BFH, 17.06.2009, VI R 46/07, HI2222731

1. § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG verknüpft inhaltlich Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren. Daher kann auch die Anfechtung eines ESt-Bescheids mit dem Ziel der Anrechnung höherer LSt-Abzugsbeträge zulässig sein.
2. Die vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldeten und an das Finanzamt abgeführten LSt-Beträge sind als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer jedenfalls dann steuerlich zu erfassen, wenn der LSt-Abzug nach § 41c Abs. 3 EStG nicht mehr geändert werden kann (Abgrenzung zum BFH, Urteil vom 24.11.1961, VI 88/61 U, BStBl 1962 III S. 93).

» *Sachverhalt*

Ein GmbH-Geschäftsführer stundete seine Bezüge für März bis Dezember 2001 und beließ ihr die „Nettobezüge" ab März 2001 als Darlehen. Gleichwohl führte die GmbH weiter Lohnsteuer ab und wies auf der Lohnsteuer-Bescheinigung 95.025 DM Lohn sowie 14.654 DM einbehaltene Lohnsteuer aus. Im ESt-Bescheid 2001 wurden nur die Löhne für Januar und Februar 2001 samt darauf entfallender Lohnsteuer berücksichtigt. Die Klage auf Ansatz des Lohns von 95.025 DM und der Lohnsteuer von 14.654 DM war insoweit erfolgreich als das FG die abgeführte Lohnsteuer als Lohn berücksichtigte. Die dagegen erhobene Revision des Finanzamts blieb erfolglos.

» *Entscheidung des BFH*

Die Voraussetzungen einer scheinbar ohne Beschwer erhobenen Klage waren zunächst klarzustellen: Die Klage auf Besserstellung im Anrechnungsverfahren wäre nicht gegen den ESt-Bescheid, sondern gegen den Abrechnungsbescheid zu führen. Wirkt sich die Steuerfestsetzung aber bindend anderweitig ungünstig aus, ist die Klage ausnahmsweise zulässig. So hier, wenn § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG inhaltlich das Steuerfestsetzungs- und das Steuererhebungsverfahren verknüpft, indem die als Steuerabzug erhobene Einkommensteuer nur angerechnet wird, „soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte ... entfällt".

Steuerpflichtiger Lohn lag insoweit vor, als die GmbH Lohnsteuer einbehalten und abgeführt hatte. Denn der Arbeitgeber handelt für Rechnung des die Lohnsteuer schuldenden Arbeitnehmers. Deren Anrechnung hängt nicht davon ab, ob sie tatsächlich geschuldet wurde. Der Erstattungsanspruch steht dem Arbeitnehmer auch zu, wenn die Lohnsteuer zu Unrecht abgeführt wurde.

Zu beachten ist die Änderung der Rechtsprechung: Der BFH hält nicht mehr daran fest, dass die abgeführte Lohnsteuer kein Arbeitslohn ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kein Gehalt zahlt und den Lohnsteuer versehentlich abzieht. Dies zumindest dann,

wenn der Lohnsteuer-Abzug nicht mehr geändert werden kann. Die Lohnsteuer-Anmeldung als Verwaltungsakt ist Grundlage des Behaltendürfens der Lohnsteuer. Ist der Lohnsteuer-Abzug mit ausgestellter Lohnsteuer-Bescheinigung abgeschlossen, ist er nicht mehr änderbar: Dann steht endgültig fest, dass die Lohnsteuer ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde und dem Arbeitgeber kein Erstattungsanspruch zusteht. *Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.*

» Umsatzsteuer

Anforderungen an Satzung eines gemeinnützigen Vereins

BFH, 23.07.2009, V R 20/08, HI2222728

1. Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für gemeinnützige Körperschaften ist nur zu gewähren, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die sog. Vermögensbindung nach § 61 AO erfüllt.
2. Hierzu ist erforderlich, dass die Vereinssatzung eine Regelung sowohl hinsichtlich der Auflösung und der Aufhebung als auch bei Zweckänderung enthält.

» *Sachverhalt*

Ein Hundezuchtverein, dessen Satzung keine Regelung zur Vermögensbindung enthielt, begehrte vergeblich die Steuerermäßigung für seine Umsätze. Einspruch, Klage und Revision hatten keinen Erfolg.

» *Entscheidung des BFH*

Die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG setzt die Gemeinnützigkeit der Körperschaft voraus. Diese richtet sich nach der AO. Die Anforderungen an die Satzung sind dort klar geregelt. In Ausfüllung der Anforderungen an die sog. formelle Satzungsmäßigkeit (§§ 52 bis 55 AO) bestimmt § 61 Abs. 1 AO, dass eine Vermögensbindung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nur vorliegt, „wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist". Nur für bestimmte genau bezeichnete Körperschaften gilt nach § 62 AO eine Ausnahme.
Die gesetzlich vorgeschriebene Festlegung des Satzungszwecks und der künftigen Vermögensverwendung hat die Funktion eines Buchnachweises. Fehlerhafte Satzungsbestimmungen können daher weder durch außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen noch durch Regelungen in anderen Satzungen ergänzt werden. Ohne Bedeutung ist auch eine den steuerbegünstigten Zwecken tatsächlich entsprechende Geschäftsführung des Vereins, denn die Berücksichtigung außerhalb der Satzung liegender Begleitumstände oder des nicht in der Satzung manifestierten Willens der Mitglieder würde dem Gebot des Buchnachweises widersprechen. Daher müssen Regelungen über die Vermögensbindung sowohl bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks in der Satzung selbst getroffen werden. Davon gibt es keine Ausnahmen.
Die frühere Mustersatzung des BMF nannte allerdings bei Vereinen in § 5 lediglich die Auflösung und die Zweckänderung, nicht aber die Aufhebung („Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ..."). Entspricht die konkrete Satzung dieser im maßgeblichen Zeitraum geltenden Mustersatzung, wird deshalb ein Erlass der Steuer nach den §§ 163, 227 AO geboten sein.

Dr. Suse Martin, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes und § 173 AO

BFH, 12.05.2009, IX R 45/08, HI2219330

1. Die Änderung eines Steuerbescheids wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen gem. § 173 AO kommt nicht in Betracht, wenn das Finanzamt bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen nicht anders hätte entscheiden können.
2. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes durch das BVerfG ist keine Tatsache i. S. v. § 173 AO.

» *Sachverhalt*

K wurde mit seinen Einkünften aus Spekulationen bestandskräftig für das Streitjahr 1998 veranlagt. Er beantragte nach Ergehen der Nichtigkeitsentscheidung des BVerfG nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO die Änderung des Steuerbescheids. Das Finanzamt lehnte dies ab, die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH das FG-Urteil auf.

» *Entscheidung des BFH*

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Ausspruch der Nichtigkeit von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG durch das BVerfG stellt keine neue Tatsache i. S. v. § 173 AO dar, sondern hat Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.
Auch bei der Feststellung des Vollzugs- oder Erhebungsdefizits geht es nicht um Tatsachen, also nicht um eine bloß empirische Ineffizienz von Rechtsnormen, sondern um einen Widerstreit zwischen dem Befehl der materiell pflichtbegründenden Steuernorm und der nicht auf ihre Durchsetzung angelegten Erhebungsregel. Das festgestellte Vollzugsdefizit ist also normativer und nicht tatsächlicher Art.
Überdies hätte das Finanzamt auch bei Kenntnis des Vollzugsdefizits keine andere Entscheidung treffen dürfen und bis zur Entscheidung des BVerfG die Steuernorm anwenden müssen. Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind alle Rechtsnormen bis zu ihrer Aufhebung als gültig zu behandeln. Allein dem BVerfG steht das Verwerfungsmonopol zu.

» *Praxishinweis*

Da auch keine anderen Korrekturvorschriften anwendbar sind, bleibt die Erkenntnis: Jeder muss grundsätzlich sein Recht in seine eigene Hand nehmen und z.B. gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. Wer dies versäumt, darf nicht auf das Recht hoffen.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus BFH/PR 12/2009, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Die Crux mit der Limited

Seit der Überseering-Entscheidung des EuGH Ende 2002 haben sich ausländische Gesellschaften in Deutschland rasant verbreitet. Allen voran die englische Limited. Doch nach wie vor bereitet die Verwendung dieser und anderer ausländischer Rechtsformen in Deutschland Probleme.

» *Der Siegeszug der Limited*

Der EuGH ordnete in einer Reihe von Entscheidungen (Centros, Überseering, Inspire Art) in den Jahren 1999-2003 an, dass Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten als solche anzuerkennen sind, auch wenn sie in ihrem Herkunftsstaat nur einen Briefkasten unterhalten und wirtschaftlich nur außerhalb ihres Herkunftsstaats aktiv sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihr Herkunftsstaat sie in dieser Situation als weiterhin existent anerkennt. Die u.a. in England geltende sog. Gründungstheorie lässt es zu, dass sich die Geschäftsleitung der Limited an jedem beliebigen Ort dieser Erde aufhält, ohne dass dies Einfluss auf den Bestand der Limited hätte.

Dies war der Durchbruch der englischen Limited in Deutschland. Abertausende gründeten Limiteds, was schnell (innerhalb von 24 Stunden), billig (ein paar hundert Euro) und ohne die Aufbringung eines Mindestkapitals möglich war.

» *Die Probleme mit der Limited*

Was häufig übersehen wurde, sind die strengen Anforderungen des Englischen Rechts. Jedes Jahr muss ein von den Directors unterzeichneter „annual report" an das Companies House übersandt werden und sind Jahresabschlüsse (natürlich nach Englischen Bilanzierungsregeln!) aufzustellen und beim Companies House einzureichen. Da nur die laxen Vorschriften aus Deutschland gewohnt (bis zur Einführung des EHUG im Jahr 2007 blieb die unterlassene Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsregister praktisch folgenlos), kamen die Wenigsten den englischen Vorschriften nach. Das englische Companies House reagiert in solchen Fällen prompt und löscht die Gesellschaften nach fruchtloser Mahnung und Nachfristsetzung. Derzeit geschieht dies tausendfach.

Damit ist der schöne Haftungsschutz hinüber. Dies gilt zumindest für alle Verbindlichkeiten, die nach der Löschung eingegangen werden, da die Limited nicht mehr existiert und nur noch die handelnden Personen selbst verpflichtet werden können bzw. für eingegangene Verpflichtungen haften.

Nach englischem Recht fällt außerdem das gesamte Vermögen der gelöschten Limited der Englischen Krone zu. Zum Glück für die Betroffenen sieht die Deutsche Rechtsprechung in dem Vermögensanfall zugunsten der Krone eine Enteignung, die in Deutschland mangels gesetzlicher Regelung unzulässig ist. Dadurch feierte die in der Nachkriegs- und Nachwendezeit bereits erprobte Spalt- oder Restgesellschaft ein Comeback: Die Limited gilt, solange die aus dem Register des Companies House gelöschte Limited noch über Vermögenswerte in Deutschland verfügt, als nicht aufgelöst und kann von den Gläubigern verklagt werden. Damit sind jedoch nicht alle Probleme für ihre Gläubiger gelöst. Denn wer darf diese Rest-Limited vertreten? Etwa ihr säumiger Director? Wer sicher gehen will, versucht die Bestellung eines Nachlassliquidators (so überzeugend das OLG Jena) oder eines Betreuers (so weniger überzeugend das OLG Nürnberg) von Amts wegen zu erreichen. Hierfür ist das Handelsregister am Sitz der – hoffentlich ins Handelsregister eingetragenen – deutschen Zweigniederlassung der Limited zuständig. Dieser Nachlassliquidator oder Betreuer hat dann die Interessen der Limited wahrzunehmen.

Im Übrigen hat auch der Gesetzgeber reagiert und inzwischen eine Vielzahl von insolvenzrechtlich relevanten Vorschriften rechtsformneutral ausgestaltet. Egal ob Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit oder die Regelungen für Gesellschafterdarlehen (Nachrang in der Insolvenz, Anfechtbarkeit aller Rückzahlungen innerhalb des letzten Jahres vor der Insolvenz und aller Sicherheiten, die innerhalb der letzten 10 Jahre bestellt wurden) diese Regeln geltend nunmehr auch für die Limited. Sie werden auch Anwendung finden, denn für das Insolvenzverfahren einer ganz oder überwiegend in Deutschland tätigen Limited ist ein deutscher Insolvenzverwalter zuständig.

» *Nicht überall, wo Limited drauf steht, ist auch Limited drin*

Die Limited ist in der angelsächsisch beeinflussten Rechtswelt weit verbreitet, d.h. es gibt sie in wohl jedem Commonwealth-Staat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede dieser Limiteds gleich zu behandeln ist. Wie der BGH (IX ZR 227/06) vor kurzem entschieden hat, wird eine Limited aus Singapur, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat (weil sie nur oder ganz überwiegend in / von Deutschland aus tätig ist), nicht als Limited behandelt. Da sie auch nicht die Voraussetzungen einer GmbH erfüllt, gilt sie in Deutschland als oHG oder GbR (je nach Umfang der Geschäftstätigkeit). Für die „Geschäftsführer" bedeutet dies die persönliche Haftung nach den Grundsätzen der Handelndenhaftung und für die Gesellschafter eine persönliche Haftung gemäß § 128 HGB. Aus diesen Gründen ist jedem Verwender einer ausländischen Rechtsform in Deutschland zu raten, sich vorab zu erkundigen, ob diese ihm den gewünschten Haftungsschutz auch tatsächlich verschafft. Geschäftspartner ausländischer Gesellschaften sollten sorgfältig prüfen, ob diese überhaupt bestehen und wer sie wirksam vertreten kann.

RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt in der Sozietät Graf von Westphalen in Freiburg tätig.

Checkliste: Beratungsanlässe – Optimale Lohnsteuerklassenwahl (2)

» Überblick über die wichtigsten Details der Regelungen und betroffene Mandantengruppen

Wer Lohnsteuer zahlt, steht regelmäßig vor der Entscheidung, welche Steuerklasse er für welches Arbeitsverhältnis wählen soll oder welche Steuerklassen-Kombination am günstigsten im Sinne von unterjährig liquiditätsschonend ist. Die Günstigkeit der zur Verfügung stehenden Steuerklassen und deren Kombinationen hängt vordergründig nur von den jeweiligen monatlichen Bruttogehältern ab. Den Mandanten sollten aber auch möglichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Leistungen der Sozialversicherung zu bedenken gegeben werden.

Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung. Sie ist dort um Spalten für Termine und Zuständigkeiten ergänzt, so dass Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Regelung	Betroffene Mandanten
Steuerklassen-Kombination III und V Die Kombination III und V ist lediglich Ehepaaren vorbehalten. Sie bietet Vorteile für diejenigen Ehepaare, bei denen der eine Partner -nichts oder -erheblich weniger verdient als der andere -oder kein Arbeitnehmer ist. Ziel sollte ein, die monatliche Lohnsteuerzahlungen für beide Partner so zu gestalten, dass am Jahresende keine zuviel gezahlten Steuern rückerstattet werden noch dass Steuern nachbezahlt werden müssen.	▬ *Verheiratete, zusammenlebende Mandanten, bei denen* ▬ *beide Arbeitnehmer mit großen Einkommensunterschieden sind;* ▬ *von denen nur ein Partner Arbeitnehmer ist;* ▬ *die ein Kind erwarten und Elterngeld beziehen werden.*
Lohnsteuerklasse IV und IV Die Kombination IV und IV ist lediglich Ehepaaren vorbehalten. Sie muss beantragt werden. Sie bietet Vorteile für diejenigen Ehepaare, bei denen beide Partner ein ungefähr ähnlich hohes Gehalt beziehen. Ziel sollte ein, die monatliche Lohnsteuerzahlungen für beide Partner so zu gestalten, dass am Jahresende keine zuviel gezahlten Steuern rückerstattet werden noch dass Steuern nachbezahlt werden müssen.	▬ *Verheiratete, zusammenlebende Arbeitnehmer-Mandanten, die annähernd gleich verdienen.*
Lohnsteuerklassen IV und IV-Faktor Auf gemeinsamen Antrag des Ehepaars kann ab 2010 das Faktorverfahren angewendet werden. Dazu muss dem Finanzamt zum Jahresbeginn die jeweiligen voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne mitgeteilt werden. Auf dieser Basis wird die Höhe der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif ermittelt und die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse IV. Diese beiden Werte werden ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der „Faktor“. Näheres zum Faktor-Verfahren siehe Hartmann, StC H. 12/2009 S. 26, in diesem Heft.	▬ *Verheiratete, zusammenlebende Mandanten, bei denen beide Arbeitnehmer mit großen Einkommenunterschieden sind;*
Unterjährige Änderung der Steuerklasse Eine Änderung ist möglich bis zum 30.11. eines jeden Jahres. Eine zweite Änderung ist in zwei Fällen möglich, nämlich wenn - ein Ehepartner während des Jahres verstirbt oder - ein Ehepartner während des Jahres arbeitslos wird.	▬ *Alle Arbeitnehmer-Mandanten, deren persönliche Verhältnisse sich geändert haben oder ändern werden*
Außersteuerliche Auswirkungen der Lohnsteuerklassenwahl Die Wahl der Steuerklasse hat Auswirkungen auf Elterngeld und Lohnersatzleistungen, wie etwa Arbeitslosen- oder Krankengeld. Wichtig: Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Lohnsteuerklasse vor dem Berechnungszeitraum für das Elterngeld gewechselt wird (BSG-Urteile vom 25.06.2009, B 10 EG 3/08 R und 4/08 R).	▬ *Mandanten, die in Kind erwarten,* ▬ *Mandanten, die mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen müssen* ▬ *Mandanten, die längerfristig krank zu werden drohen*

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Kredite als Anlageklasse

Nicht nur innovative Anleger sind auf der Suche nach neuen Anlagemöglichkeiten. Nach dem Schock an den Börsen und den erlittenen Verlusten über nahezu alle Anlageklassen besteht auch bei eher konventionell eingestellten Vermögenden der Wunsch nach Anlageformen, die das Rendite-Risiko-Verhältnis besser abdecken. Neu in den Blick kommen dabei Kapitalanlagen, deren Zugang bislang den meisten Kapitalanlegern verschlossen blieben.

» *Fall aus der Praxis*

Unternehmer Franz Sänfner freut sich, dass er vor gut drei Jahren sämtliche Vermögenswerte neu strukturiert und den Vermögensmanager gewechselt hat. Die neue Strategie lautete: Vermögen streuen – möglichst auf viele verschiedene Anlageklassen. Im Rückblick ist diese Strategie aufgegangen. Sänfner kam zwar nicht ohne Verluste durch die Krise, sein vor drei Jahren eingesetztes Kapital, der Grundstock, ist aber zu keiner Zeit der Krise angetastet gewesen. Hier gab es stets ein Pluszeichen. Im Rahmen der regelmäßigen „Vermögensgespräche“, die Sänfner mit seinem Berater führt, kommen die beiden zu der Frage: „Können wir das Depot noch weiter streuen? Gibt es weitere Anlageklassen, die stabile Erträge erwarten, aber das Risiko überschaubar lassen?“

Der Finanzexperte bringt eine Kapitalanlage ins Spiel, von der Franz Sänfner bislang nichts gehört hat: „Mikrokredite“, auch „Kleinstkredite“ genannt. Das Geld der Anleger wird dabei in kleinen Tranchen an Selbstständige und Private vergeben. Der Anleger wird somit direkt oder indirekt „Kreditgeber“ und übernimmt teilweise die Rolle einer Bank. Eine Variante dieser Anlageform ist die Investition von Kapital in Entwicklungsländern. Hier haben sich bereits mehrere Anbieter etabliert, die ihre Leistungen über Investmentfonds anbieten. Der älteste Fonds ist über 10 Jahre alt. Die Angebote stammen aus Luxemburg und können von deutschen Anlegern erworben werden (siehe Tabelle).

Kennzeichen der Fonds ist ein kontinuierlicher Ertrag. Verluste sind eher selten, die mittelfristige Renditeerwartung liegt bei vier bis sechs Prozent pro Jahr – wobei die aktuelle Performance unter diesen Werten liegt. Das Geld der Anleger fließt direkt in Kredite für wirtschaftlich aktive Menschen in den Entwicklungsländern oder das Fondsmanagement erwirbt Schuldverschreibungen von sog. „Mikro-Finanzinstituten“ (MFIs).

Die Vorteile der Anlageklasse: Die Ausfallrate solcher Kredite ist sehr gering. Studien sprechen von unter 2 % der Kredite, die nicht zurückgezahlt werden. Zwar drohen höhere Ausfallraten durch die Wirtschaftskrise, aber dennoch ist dieses Argument weiter tragfähig.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet das Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover. Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant, Partner des StB-Verbands Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V. und Mitglied der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender.
Telefon: 05 11/36 07 70

Microfinanzfonds (Auswahl)		Wertentwicklung	
Name	**ISIN**	**1 Jahr**	**2 Jahre**
Dual Return Fund Vision[1]	LU0236782842	3,78%	9,13%
responsAbility Global Microfinance[1]	LU0180190273	2,42%	8,96
DEXIA Micro-Credit Fund[1]	LU0091117944	2,31%	k. A.
Wallberg Global Microfinance[2]	LU03375612230	k.A.	k. A.

1) Investition in Direktkredite an Microfinanzinstitute; 2) zusätzlich auch Aktien von Microfinanzinstituten Stand: 06.11.2009; Dexia: 07.10.2009; Alle Angaben ohne Gewähr; Quelle: www.IQF.de

» *Gut zur Risikostreuung*

Die Anlageklasse verhält sich im hohen Maße neutral zu den übrigen „Assetklassen“ und ist damit prädestiniert zur Risikostreuung. **Genau solche Formen der Kapitalanlage werden immer wieder gesucht, die sich vom übrigen Auf und Ab der Börsen und Wirtschaftsverläufe loslösen können.** Das liegt auch daran, dass das Risiko innerhalb eines Fonds allein schon dadurch gestreut ist, dass die Kapitalanlage auf eine Vielzahl von Kreditnehmern verteilt ist. Fachleute sprechen von einer "Atomisierung" der Gelder. Ein paar Besonderheiten sind allerdings zu beachten:

- Im Unterschied zu vielen anderen Anlageklassen können die Investmentfonds nicht täglich, sondern nur monatlich zu bestimmten Terminen zurückgegeben werden. Die Kündigungsfrist beträgt zumeist 30 Tage vor dem Rückzahlungstermin.
- Es gibt Mindest-Investitionssummen. Diese betragen bei den für den Privatanleger leicht erhältlichen Fonds zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro. Bei sog. „I-Tranchen“, die für Großanleger oder institutionelle Anleger vorgesehen sind, liegt der Betrag je nach Fonds im sechsstelligen Euro-Bereich.
- Die Kosten für die Anlage sind konstruktionsbedingt relativ hoch. Die Gesamtkostenquote wird je nach Fonds zwischen 2 bis 3 Prozent pro Jahr angegeben. Hinzu kommen die regulären Ausgabeaufschläge, die sich aber in der Regel vermeiden lassen.
- Die Fonds sind z. T. nur auf Nachfragen bei den Kreditinstituten erhältlich, da sie nicht öffentlich vertrieben werden. Sämtliche Fonds sind aber nach deutschem Steuerrecht transparent, d. h. sie werden wie gewöhnliche Fonds versteuert.
- Je nach Fonds müssen die Währungsrisiken beachtet werden. Teilweise wird dieses Risiko durch den Fondsmanager abgesichert. Risikolos ist die Anlage in Mikrokredite nicht. Die Fonds sind nur zur Beimischung geeignet.

» StB/RA Dipl.-Finw. Volker Schmidt, Stuttgart

Gestaltungsüberlegungen für Unternehmensmandate

Das Jahresende naht – die verbleibenden Wochen des Jahres sollten dazu genutzt werden, Steuerminderungspotenziale wahrzunehmen, möglichen Steuerverschärfungen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen entgegenzuwirken und die richtigen Weichen für das Jahr 2010 zu stellen.

» 1. Gestaltungsüberlegungen für Unternehmer und Freiberufler

1.1. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Für den Jahresabschluss 31.12.2009 ist wieder der Investitionsabzugsbetrag interessant, der generell für bilanzierende Selbstständige Vorteile bringt, bei Freiberuflern und Existenzgründern sich aber eher nachteilig im Vergleich zur ehemaligen Ansparabschreibung auswirkt.

- Bilanzierende können den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen, sofern sie im Jahr der Bildung ein Betriebsvermögen von maximal 335.000 € (bis 2008: 235.000 €) aufweisen.
- Bei bilanzierenden Land- und Forstwirten darf der Wirtschaftswert des Betriebs in dem betreffenden Jahr nicht größer als 175.000 € (bis 2008: 125.000 €) sein.
- Als Vorweginvestition dürfen bis zu 200.000 € je Betrieb abgezogen werden.
- Der Abzugsbetrag ist nicht nur für neue, sondern auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftgüter zulässig.
- Der Investitionszeitraum beträgt drei Jahre. Für den Jahresabschluss 2009 ist daher der Zeitraum 2010-2012 relevant.
- Für nichtbilanzierende Freiberufler und Unternehmer ist der Abzug nur bei einem Jahresgewinn von bis zu maximal 200.000 € (bis 2008: 100.000 €) zulässig, wobei der gebildete Abzugsbetrag selbst nicht mindernd zählt. Eine große Zahl der nicht-bilanzierenden Selbstständigen dürfte daher diese Regelung nicht mehr nutzen können.
- Für Existenzgründer ist keine Sonderregelung mehr vorgesehen, sodass es hier keinen verlängerten Investitionszeitraum mehr gibt und später nicht durchgeführte Investitionen nunmehr zu Sanktionen führen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Selbstständige/Unternehmer bis zu 40 % der voraussichtlichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, insgesamt maximal 200.000 € pro Betrieb, außerbilanziell Gewinn mindernd abziehen. Die Geltendmachung des Abzugsbetrags setzt die Absicht voraus, das Anlagegut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Jahren anzuschaffen oder herzustellen. Das später angeschaffte Wirtschaftsgut muss mindestens noch ein Jahr nach dem Investitionsjahr im Betrieb verbleiben und fast ausschließlich (= mehr als 90 %) betrieblich genutzt werden. Aufgrund dieser Regel dürfte die Investitionsförderung bei Einzelunternehmern oftmals nicht für den betrieblichen Pkw in Betracht kommen Zu beachten ist, dass es nicht mehr nötig ist, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht bereits, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen, also etwa die Angabe „landwirtschaftliches Nutzfahrzeug“. Dann ist anstelle der geplanten Anschaffung eines Traktors der Kauf eines Mähdreschers oder Anhängers erlaubt. Allerdings darf bei einem avisierten Nutzfahrzeug anschließend kein Pkw erworben werden. Ausführlich zur Anwendung von Investitionsabzugsbeträgen hat sich das BMF im Einführungserlass vom 08.05.2009 (BStBl 2009 I, S. 633) geäußert.

1.2. Änderungen bei der Gewinnermittlung

Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab 2008 gilt neben der linearen auch wieder die degressive Abschreibung. Selbstständige müssen die Kosten also nicht gleichmäßig über die gesamte Nutzungsdauer verteilen, sie können degressiv mit 25 % und maximal dem zweieinhalbfachen der linearen AfA abschreiben. Kleine und mittelständische Unternehmer dürfen bei beweglichen Wirtschaftsgütern zusätzlich eine Sonder-AfA von 20 % vornehmen. Für nach dem 31.12.2007 beginnende Wirtschaftsjahre stieg die steuerliche Buchführungspflichtgrenze von 30.000 € auf einen Jahresgewinn von 50.000 €. Im Vorjahr erhöhte sich bereits die Umsatzgrenze von 350.000 € auf 500.000 €. Damit können mehr Nicht-Kaufleute die einfache Einnahmen-Überschussrechnung durchführen.

Hinweis: Über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG werden Einzelkaufleute nach § 241a HGB von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstmals für 2009 beginnende Wirtschaftsjahre befreit, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weniger als 50.000 € Gewinn oder weniger als 500.000 € Umsatz haben. Bei Neugründungen gilt das schon bei Unterschreitung am ersten Abschlussstichtag. Dies führt zu einer Entlastung der mittelständischen Unternehmen und einer Annäherung an die steuerlichen Schwellenwerte des § 141 AO. Personenhandelsgesellschaften unterliegen unabhängig von ihrer Größe weiterhin den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart kann steuerlich vorteilhaft sein. Er ist zulässig, wenn er nicht mehrfach innerhalb von drei Jahren erfolgt. Der Übergang von der Überschussrechnung

zur Bilanzierung mit Übergangsbesteuerung bringt Einkünfteminderungen, wenn etwa bei langfristigen Aufträgen ohne zwischenzeitliche Teilleistungen hohe Anzahlungen vereinnahmt wurden oder rückstellungsfähige Risiken beachtlichen Ausmaßes aufgetreten sind. Umgekehrt ist der Wechsel zur Überschussrechnung vorteilhaft, wenn z. B. ein hoher bezahlter Warenbestand gegeben ist. Zudem ist eine Einnahmen- Überschussrechnung grundsätzlich kostengünstiger als die Bilanzerstellung. Jedoch bietet eine Bilanz einen deutlich höheren Informationsgehalt und ist eine geeignete betriebswirtschaftliche Grundlage für die Unternehmensplanung und die Kreditvergabe durch Banken.

Hinweis: Das Finanzamt verlangt bei der Einnahmen-Überschussrechnung statt der Bilanz eine Dokumentation der Gewinnermittlung über die sogenannte Anlage EÜR zur Steuererklärung. Wird auf die Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt, muss zudem auf den Übergangszeitpunkt eine besondere Gewinnermittlung vorgenommen werden, damit es weder zur Doppelerfassung von Erträgen und Kosten kommt, noch Betriebseinnahmen und -ausgaben unter den Tisch fallen. Vor einem beabsichtigten Wechsel sollte steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Tipp: Nach der neuen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 19.03.2009, IV R 57/07) kann das Wahlrecht zugunsten einer Einnahmen-Überschussrechnung auch noch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden, selbst wenn der Unternehmer zu Beginn des Jahres eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und eine laufende Buchführung eingerichtet hat. Das Wahlrecht erlischt erst dann, wenn eine Bilanz auf den Bilanzstichtag aufgestellt worden ist.

1.3. Verlagerung der Buchführung

Seit 2009 kann die elektronische Buchführung auch in einen anderen EU-Staat oder nach Island und Norwegen verlagert werden. Darüber hinaus ist auch eine Verlagerung in das übrige Ausland außerhalb des EU- und EWRRaums möglich, wenn hierdurch die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird. Die in Papierform vorliegenden Belege müssen aber weiterhin im Inland aufbewahrt werden. Für die Verlagerung ins Ausland ist ein schriftlicher Antrag beim zuständigen Finanzamt erforderlich, dem der Standort des ausländischen Servers mitzuteilen ist. Zudem muss der deutschen Finanzbehörde eine digitale Außenprüfung in vollem Umfang möglich sein und die zuständige ausländische Stelle zustimmen, dass die deutsche Finanzbehörde auf die EDV-Buchführung zugreifen darf.

Hinweis: Das Finanzamt kann ab 2009 ein „Verzögerungsgeld" in Höhe von 2.500 € bis 250.000 € festsetzen, wenn der Unternehmer innerhalb einer ihm genannten Frist seine elektronische Buchführung ohne Zustimmung des Finanzamts in das Ausland verlagert oder der Aufforderung zur Rückverlagerung der elektronischen Buchführung ins Inland nicht nachkommt (§ 146 Abs. 2b AO).

1.4. Schuldzinsenabzug sichern und optimieren

Eine Einschränkung des Abzugs betrieblicher Schuldzinsen droht Einzelunternehmern (auch Einnahmen-Überschussrechnern) wie auch Personengesellschaftern, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr höhere Entnahmen für private Zwecke getätigt wurden, als Gewinn erzielt und dem Betrieb Einlagen zugeführt wurden („Überentnahmen").

Achtung! Betriebliche Schuldzinsen sind in Höhe von 6 % der sogenannten Überentnahmen nicht abzugsfähig, soweit der so ermittelte Betrag 2.050 € übersteigt. Eine Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist nicht zu befürchten, sofern stets geringere Beträge für private Zwecke entnommen wurden, als Gewinne erzielt und Einlagen geleistet wurden. Uneingeschränkt abzugsfähig bleiben aber - unabhängig von der Entnahmehöhe - Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagegegenständen aufgenommen wurden („Investitionsdarlehen").

1.5. Anwendung einer Zinsschranke

Seit 2008 schränkt eine gesetzliche Regelung bei Kapitalgesellschaften wie auch Personenunternehmen den steuerlichen Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen ein. Die Zinsschranke kann greifen, wenn der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen negativ ist und 30 % des steuerlichen EBITDA (steuerlicher Gewinn, gekürzt z. B. um steuerfreie Dividenden, vor Zinsen und regulären Abschreibungen) übersteigt. Ausnahmen von der Zinsschranke sind aber gegeben: (1) Freigrenze: Liegt der negative Zinssaldo (je Betrieb) unter 1 Mio. € greift die Neuregelung nicht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen und vor dem 01.01.2010 enden, erhöht sich die Freigrenze auf 2.999.999 €. Insoweit besteht für einige Unternehmen zusätzlicher Freiraum für den Jahresabschluss 2009. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll die Freigrenze auch über 2009 hinaus verfestigt werden. Ein neu geschaffener EGITDA-Vertrag soll ab 2010 für eine weitere Abmilderung der Zinsschrankenwirkung sorgen. Droht nur ein geringfügiges Überschreiten der Freigrenze von 3 Mio. €, kann ein Verzicht auf Zinsen (z. B. durch Gesellschafter einer GmbH) sinnvoll sein. Denkbar sind auch ergebniserhöhende Maßnahmen, um den Umfang der abzugsfähigen Schuldzinsen zu erweitern. Zudem können Umstrukturierungen im Konzern erwogen werden, um eine Anwendung der Zinsschranke zu vermeiden. Wegen der Komplexität der Materie sollte stets steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden! (2) Konzern-Klausel: Gehört der finanzierte Betrieb keinem Konzern an, findet die Zinsschranke keine Anwendung. (3) Escape-Klausel bei Konzernzugehörigkeit: Liegt die Eigenkapitalquote des finanzierten Betriebs nicht unter der Eigenkapitalquote im Konzern (Toleranz 1 % ab 2010 wohl 2 %) greift die Zinsschrankenregelung ebenfalls nicht. (4) Bei Kapitalgesellschaften gelten die Konzern- und Escape-Klauseln allerdings nicht, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung einer Kapitalgesellschaft bzw. nachgeordneten Personengesellschaft im Konzern vorliegt.

Hinweis: Die Zugehörigkeit eines Betriebs zu einem Konzern kann bereits gegeben sein, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik einheitlich mit anderen Betrieben bestimmt wird oder er bilanziell mit anderen Betrieben konsolidiert werden könnte. Nicht konzernzugehörig sind lediglich Einzelunternehmer, die keine Beteiligungen halten, sowie Gesellschaften, deren Anteile sich in Streubesitz befinden (es sich also nicht um Schwestergesellschaften handelt) und diese ebenfalls keine Beteiligungen halten.

1.6. Handlungsempfehlungen bei Verlustsituation

Der Abzug von Vorjahresverlusten ist bei der Einkommensteuer beschnitten, wenn der Verlustvortrag mehr als 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. €) beträgt. Soweit der Verlustvortrag diesen Betrag überschreitet, ist nur in Höhe von 60 % des 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. €) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig (sogenannte Mindestbesteuerung). Diese Verlustabzugsbegrenzung gilt auch für Kapitalgesellschaften und greift bei der Gewerbesteuer. Der Verlustrücktrag bleibt unverändert und ist insoweit auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und auf die Höhe von 511.500 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.023.000 €) beschränkt.

Hinweis: Eine Verlustkompensation kann insoweit empfehlenswert sein, um z. B. die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben zu sichern.

Zudem droht die Gefahr, dass allzu hohe Verlustvorträge verpuffen, da sie nicht mehr auf Erben übergehen können.
Tipp: Um die Nutzung des Verlustvortrags im Jahr 2010 in voller Höhe zu sichern, sollte in 2009 bereits die Entstehung von Verlusten über 1 Mio. € (bei Ehegatten: 2 Mio. €) vermieden werden. Bei schon bestehenden Verlustvorträgen sollte die Summe aus Verlustvorträgen und laufenden Verlusten aus 2009 vorstehende Werte nicht überschreiten. Die Verluste können u. a. durch das Verschieben von Ausgaben in das Jahr 2010 (z. B. Durchführung einer Investition erst im Folgejahr) oder durch das Vorziehen von Einnahmen (z. B. durch das Einfordern von Vorauszahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnern) noch auf das laufende Jahr vermindert werden.

1.7. Negatives Kapitalkonto vermeiden!

An einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligte Kommanditisten, stille Gesellschafter oder Unterbeteiligte an einer Personengesellschaft sollten beachten, dass etwaig aus der Beteiligung zugewiesene Verluste bei ihnen insoweit nicht abzugsfähig sind, als sich durch sie ein negatives Kapitalkonto ergibt oder erhöht. Der zugewiesene Verlust kann dann nur mit späteren Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden.
Achtung! Ungeachtet des nicht ausgleichsfähigen Verlusts können gegebenenfalls von der KG gezahlte Tätigkeitsvergütungen und Nutzungsentgelte (z. B. Mieten oder Zinsen) zu versteuern sein. Die negativen Konsequenzen können durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Erhöhung des Kapitalkontos vor Abschluss des Wirtschaftsjahres.
- Aufstocken des Einlagenkontos durch eine Geldzahlung. Achtung: Verluste des laufenden Jahres, nicht aber die des Vorjahres, werden durch gezielte Einlagen ausgleichsfähig.
- Übernahme eines Kredits der KG, für den ohnehin bereits Sicherheiten gestellt werden oder für den ohnehin gebürgt wird.
- Verzicht auf Teilbeträge des Darlehenskontos.
- Umwandlung eines gewährten Kredits in Kommanditkapital.
- Eintragung einer höheren Haftsumme in das Handelsregister vor Jahresende oder
- Wechsel in die Vollhafterstellung als Komplementär, wozu vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft der entsprechende Beschluss gefasst worden sein muss. Durch diese Maßnahmen ist der Jahresverlust sofort nutzbar und nicht nur mit künftigen Gewinnen aus der gleichen Gesellschaft verrechenbar. Zu beachten ist, dass Korrekturen in den Folgejahren, wie etwa die Entnahme der Gelder oder die Minderung der Haftsumme, zu einer Nachversteuerung des zuvor erreichten Verlustausgleichs führen.

Hinweis: Nicht zum Ausgleich verbrauchte Einlagen waren nach der BFH-Rechtsprechung in späteren Wirtschaftsjahren zum Verlustausgleich nutzbar. Durch eine gesetzliche Änderung und Einfügung eines neuen § 15a Abs. 1a EStG im Rahmen des JStG 2009 führen nach dem 24.12.2008 getätigte nachträgliche Einlagen bei negativen Kapitalkonten nunmehr weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes noch zur Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahres. In der Literatur wird die gesetzliche Neuregelung - wegen Willkür des Gesetzgebers und Verstoßes gegen das Gebot der Folgerichtigkeit - für verfassungswidrig gehalten. Einschlägige Streitfälle sollten daher offen gehalten werden.
Tipp: Es bietet sich nicht mehr an, überschießende Einlagen noch bis spätestens Ende 2009 vorzunehmen. Einlagen führen nur noch insoweit zu einem Ausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahrs der Einlage handelt. Einlagen sollten deshalb wohldossiert werden. Wegen der Komplexität der Materie ist steuerliche Beratung empfehlenswert!

1.8 Investitionszulage

Die wirtschaftliche Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern und Berlin regelt das Investitionszulagengesetz InvZulG 2007. Gefördert werden betriebliche Erstinvestitionen im Beitrittsgebiet und Berlin, die auf die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Anlagegüter oder neuer Gebäude gerichtet sind. Das InvZulG 2007 verlängert die Investitionszulage über 2006 hinaus bis Ende 2009. Die Investitionszulage konzentriert sich auf das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und bezieht auch das Beherbergungsgewerbe ein. Durch eine aktuelle Änderung wurde die Förderung über 2009 hinaus bis Ende 2013 verlängert. Aufgrund degressiver Ausgestaltung der Fördersätze stehen bis 2013 abschmelzende steuerfreie Zulagen zur Verfügung. Der Förderzeitraum umfasst dabei nach dem 31.12.2009 und vor dem 01.01.2014 abgeschlossene Investitionen. Der Fördersatz wird wie folgt abgeschmolzen:
Beginn des Erstinvestitionsvorhabens
- vor dem 01.01.2010 12,5 %
- zwischen 01.01. und 31.12.2010 10,0 %
- zwischen 01.01. und 31.12.2011 7,5 %
- zwischen 01.01. und 31.12.2012 5,0 %
- zwischen 01.01. und 31.12.2013 2,5 %

Insoweit kann es sich anbieten, geplante Investitionen vorzuziehen, um noch die höheren Fördersätze zu erhalten. Für tiefergehende Erläuterungen empfiehlt sich das BMFSchreiben vom 23.7.2009 (IV C 3 - InvZ 1015/07/0001).

1.9 Inventur 2009 vorbereiten

Sofern Kaufleute keine permanente Inventur vornehmen, ist zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Bestandsaufnahme notwendig. Sie ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung. Grundsätzlich ist die Inventur am Bilanzstichtag vorzunehmen, in der Regel also am 31.12.

1.10 Achtung bei Gesellschafterdarlehen!

Haben Gesellschafter einer Personengesellschaft (KG, oHG , GmbH & Co. KG) oder zu mindestens 10 % Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) ihrer Gesellschaft ein Darlehen gewährt, werden Zinsen für ein solches Darlehen nicht mit dem besonderen Abgeltungsteuersatz von 26,375 %, sondern nach dem normalen Einkommensteuertarif und damit in der Spitze bis zu 45 % (zuzüglich SolZ und ggf. Kirchensteuer) versteuert. Von daher kann es sinnvoll sein, das Gesellschafterdarlehen zurückzuzahlen und die frei werdenden Mittel bei einer Bank verzinslich anzulegen. Die Zinsen unterliegen dann lediglich der Abgeltungsteuer. Unwirtschaftlich ist dies allerdings, wenn die Kapital- oder Personengesellschaft für die Rückzahlung der Gesellschafterforderung ein Darlehen bei Dritten, etwa einer Bank, aufnehmen muss und hierfür einen höheren Zins als für das Gesellschafterdarlehen schuldet. Zudem ist ein schädlicher Zusammenhang zwischen Kapitalanlage bei der Bank und Darlehensgewährung durch die Bank zu vermeiden, da auch dies dazu führt, dass auf die Kapitalerträge des Gesellschafters der individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Auch ist bei Personengesellschaften sicherzustellen, dass die Rückzahlung nicht zu einer Minderung des Schuldzinsenabzugs der Gesellschaft (§ 4 Abs. 4a EStG) führt.

1.11 Pensionszusagen bei Personengesellschaften

Zwischenzeitlich sind die Folgen der Zusage eines Pensionsanspruchs durch eine Personengesellschaft an einen oder mehrere ihrer Gesellschafter weitgehend geklärt. Einerseits entsteht Aufwand bei der Personengesellschaft, andererseits aber Ertrag nur bei den begünstigten Gesellschaftern. Diese haben mithin in der Ansparphase die allmähliche Ansammlung des Pensionsanspruchs zu versteuern, ohne dass ihnen Liquidität zufließt. Dies macht eine Alterssicherung über die Pensionszusage durch eine Personengesellschaft zumeist unattraktiv.

- Die Gesellschaft hat für die sich aus der Pensionszusage ergebende Verpflichtung in der Gesellschaftsbilanz nach Maßgabe des § 6a EStG eine Pensionsrückstellung zu bilden.
- Der aus der Zusage begünstigte Gesellschafter hat in seiner Sonderbilanz eine Forderung auf künftige Pensionsleistungen zu aktivieren, die der Höhe nach der bei der Gesellschaft passivierten Pensionsverpflichtung entspricht (korrespondierende Bilanzierung).

Hinweis: Für in der Vergangenheit bereits erteilte Pensionszusagen können bei abweichend von obiger Regelung praktizierten Vorgängen Übergangsregelungen zur Milderung der Steuerfolgen beansprucht werden (BMF - Schreiben vom 29.01.2008, BStBl. 2008 I, S. 317).

1.12 Erste Korrekturen zur Unternehmensteuerreform

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 galt - von einigen Ausnahmen abgesehen - bereits erstmals in vollem Umfang für die Gewinnermittlung ab dem 01.01.2008 und damit für den anstehenden Jahresabschluss bereits zum zweiten Mal. Dabei sind die neuen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 zu beachten. Diese enthalten insbesondere Anpassungen an die Unternehmensteuerreform und stellen die Sichtweise der Finanzverwaltung dar. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat es allerdings bereits erste Korrekturen gegeben:

- Die Freigrenze bei der Zinsschranke wurde von 999.999 € auf bis zu 2.999.999 € angehoben. Damit fallen mehr als die Hälfte der belasteten Unternehmen aus der Zinsschrankenregelung heraus. Dies gilt aber zunächst nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen und vor dem 01.01.2010 enden.
- Die Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG zumindest für 2008 und 2009 entschärft. Danach soll der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren über das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz (zweite Korrektur zur Unternehmensteuerreform) weiterhin möglich sein. Der neue § 8c Abs. 1a KStG sieht vom Untergang des Verlustvortrags ab, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft handelt. Alternativ sieht der Gesetzgeber drei der folgenden Maßnahmen zur Vermeidung eines Verlustuntergangs vor:

1. Es wird eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen geschlossen.
2. In den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb unterschreitet die jährliche durchschnittliche Lohnsumme nicht 80 %, beträgt also innerhalb von fünf Jahren nicht weniger als 400 % der Ausgangslohnsumme.
3. Der Körperschaft wird durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens einem Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht. Wird nicht die gesamte Kapitalgesellschaft erworben, mindern sich die 25 % entsprechend.

Hinweis: Durch das sog. Wachstumsbeschleinigungsgesetz will die neue Bundesregierung die Zinsschrankenregelung wie auch "Mantelkaufregelung" des § 8c KStG abmildern.

1. 13. Abschreibungen im Jahresabschluss

1. 13.1. Wertpapiere

Die Finanzmarktkrise hat die Börsenkurse von Aktien, Zertifikaten und bonitätsschwachen Anleihen einbrechen lassen. Verluste zählen im privaten Bereich steuerlich nur innerhalb der Regelung für private Veräußerungsgeschäfte oder beim Erwerb der Wertpapiere nach 2008 im Rahmen der Abgeltungsteuer. Das rechnerische Buchminus in Bezug auf den eigenen Depotbestand ist im Privatbereich unerheblich. Gehören Wertpapiere zum Umlaufvermögen ist eine Teilwertabschreibung bereits dann vorzunehmen, wenn der Wert am Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und sich bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine Erholung abzeichnet. Bei im Anlagevermögen befindlichen börsennotierte Aktien sind nach aktueller BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 26.09.2007, I R 58/06) Teilwertabschreibungen zulässig, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Werterholung vorliegen. Sollte der Kurs am Tag der Bilanzaufstellung wieder etwas gestiegen sein, ist zumindest eine Abschreibung auf diesen Kurs zulässig. Bis zum Ergehen des BFH-Urteils erkannte die Finanzverwaltung bei Wertpapieren des Anlagevermögens keine dauernden Wertminderungen an. Folgt man dem BFH, so müsste grundsätzlich ein am Bilanzstichtag bestehender geringerer Börsenkurs eine dauerhafte Wertminderung darstellen, so dass bei gesunkenen Kursen eine Abschreibung auf den voraussichtlich dauerhaft geminderten Stichtagskurs erfolgen müsste. Allerdings darf - zumindest aus Sicht der Finanzverwaltung - nicht jedes Absinken des Kurswertes in der Bilanz nachvollzogen werden. Nach dem BMF-Schreiben vom 26.03.2009 (IV C 6 - S 2171-b/0, BStBl 2009 I, S. 514) sind die Grundsätze des oben zitierten BFH-Urteils prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist allerdings nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien - zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten oder - am aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist. In beiden Fällen sind zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- bzw. Steuerbilanz zu berücksichtigen.

Teilwertabschreibung von börsennotierten Aktien des Anlagevermögens

BFH, 26.09.2007 (I R 58/06) BStBl. 2009 II S. 294

Leitsatz:

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 ist bei börsennotierten Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (entgegen BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000, BStBl I 2000, 372 Tz. 11).

EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.

Hinweis: Die Regelungen können frühestens in der ersten nach dem 26.09.2007 aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden; sie sind spätestens in der ersten nach dem 30.04.2009 aufzustellenden Bilanz anzuwenden. Wurde die Bewertung von börsennotierten Anteilen, die im Anlagevermögen gehalten werden, bereits in einer vor dem 26.09.2007 aufgestellten Bilanz entsprechend den Urteilsund oben genannten mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Grundsätzen gebildet, bleibt dieser Ansatz bestehen. Eine Änderung des Bilanzpostens für vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Bilanzen ist im Rahmen einer Bilanzberichtigung möglich (R 4.4 EStR 2008).
Hinweis: Zu Teilwertabschreibungen auf in- und ausländische Investmentfonds im Betriebsvermögen nimmt die OFD Rheinland mit Verfügung vom 08.05.2009 (S 1980 - 1001 - St 2) ausführlich Stellung.

1.13.2 Abnutzbare Anlagegüter

Eine Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist nur zulässig, wenn der Teilwert des Wirtschaftsguts mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Dies gilt beispielsweise bei Gebäuden und bei langlebigen Wirtschaftsgütern auch dann, wenn der Unternehmer das Wirtschaftsgut voraussichtlich vor Ablauf der verbleibenden Restnutzungsdauer mit Verlust veräußern wird (BFH-Urteil vom 29.04.2009, I R 74/08). Denn der niedrigere Teilwert lässt sich nur ansetzen, wenn dieser zum Bilanzstichtag aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als der Buchwert ist und dies mindestens für die halbe Restnutzungsdauer anhält. Dies entspricht auch der Verwaltungsauffassung (BMFSchreiben vom 25.02.2000, BStBl I 2000, S. 372, Tz. 6).

1.13.3 Schuldposten

Bei Verbindlichkeiten in einer fremden Währung scheidet eine Teil wertzuschreibung wegen eines ansteigenden Wechselkurses zum Euro aus.

Teilwerterhöhung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

BFH, 23.04.2009, IV R 62/06, BStBl. 2009 II S. 778

Leitsätze:

1. Ob bei Fremdwährungsverbindlichkeiten eine Veränderung des Währungskurses zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung ist, hängt maßgeblich von der Laufzeit der Verbindlichkeit ab.
2. Bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von ca. zehn Jahren haben, begründet ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine voraussichtlich dauernde Teilwerterhöhung. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen in der Regel ausgleichen.
3. Eine Rücklage nach § 52 Abs. 16 Satz 8 EStG darf nicht dafür gebildet werden, dass im Jahr 1999 eine nur vorübergehende Teilwerterhöhung einer Verbindlichkeit aufgrund der Neufassung des § 6 Abs. 1 EStG nicht mehr zu einer - gewinnmindernden - Höherbewertung berechtigt.

EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 52 Abs. 16 Sätze 7 und 8.

Im Gegensatz zu Aktiva haben Schulden in der Regel eine bestimmte Laufzeit. Sofern die Restlaufzeit zehn Jahre oder noch länger beträgt, ist von nur vorübergehenden Wertänderungen auszugehen, die sich grundsätzlich wieder ausgleichen (BFH-Urteil vom 23.04.2009, IV R 62/06). Anders sieht es hingegen aus, wenn die Verbindlichkeit nur noch wenige Jahre läuft und innerhalb dieses Zeitraums keine Kurserholung mehr zu erwarten ist.

» 2. Gestaltungsüberlegungen für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

2.1 Ausschüttungspolitik

Der Tarif bei der Körperschaftsteuer war bereits 2008 von 25 % auf 15 % gesunken und ändert sich 2009 nicht. Der deutlich um 10 % geminderte Steuersatz hat Auswirkungen auf die anschließend ausgeschütteten Gewinne. Durch die geringeren Zahlungen ans Finanzamt können diese netto höher ausfallen. Dabei ist zu beachten, dass für Aktionäre wie auch GmbHGesellschafter, welche ihre Anteile im Privatvermögen halten, seit Neujahr 2009 grundsätzlich das „Halbeinkünfteverfahren" entfallen ist, wonach 50 % der Dividenden steuerbefreit waren und 50 % Werbungskostenabzug zugelassen wurde. Ausschüttungen unterliegen bei ihnen ab 2009 in vollem Umfang der Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer, aber grundsätzlich ohne Werbungskostenabzug.
Hinweis: Bei Zufluss der Gewinnausschüttung ab 2009 ist die elektronische Datenübermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung (§ 45a Abs. 1 EStG) verpflichtend. Allerdings wird Gesellschaftern mit Anteilen im Privatvermögen ein Optionsrecht (Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsteuer) eingeräumt, wenn sie entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind. Wird von der Option Gebrauch gemacht, sind die Voraussetzungen nur alle 5 Jahre nachzuweisen. Bei Widerruf der Option ist eine spätere Rückkehr zum Teileinkünfteverfahren für diese Beteiligung ausgeschlossen und es greift stets die Abgeltungsteuer.
Tipp: Es sollte jährlich geprüft werden, ob die Berücksichtigung der Finanzierungskosten oder die Anwendung des besonderen Steuersatzes zum günstigeren steuerlichen Ergebnis führt. Wird der Antrag innerhalb des Fünfjahreszeitraums widerrufen, kann er allerdings für dieselbe Beteiligung nicht erneut gestellt werden. Für im Betriebsvermögen von natürlichen Personen gehaltene Anteile greift ab 2009 stets das sogenannte Teileinkünfteverfahren, das heißt 60 % der Dividende bzw. Gewinnausschüttung sind steuerpflichtig; im Gegenzug werden 60 % (bisher 50 %) der Aufwendungen (z. B. Anteilsfinanzierungen) abzugsfähig. Fließen Ausschüttungen von einer Kapitalgesellschaft an eine beteiligte Kapitalgesellschaft, sind sie bei dieser grundsätzlich weiterhin nur zu 5 % steuerpflichtig – bei vollem Kostenabzug. Bei hintereinander geschachtelten Beteiligungen kann es zu Mehrfachbelastungen (sogenannter Kaskadeneffekt) kommen. Keine 5 %-Besteuerung fällt jedoch bei Bestehen einer Organschaft an.
Hinweis: Im JStG 2008 war konkret angedacht, die Steuerbefreiung nach § 8b KStG bei sogenannten Streubesitzbeteiligungen (< 10 % Beteiligung) entfallen zu lassen. Dieses Vorhaben wurde vorerst wieder fallen gelassen. Nach einem Grundsatzurteil des BFH vom 14.01.2009 (I R 36/08) sind Holding-Kapitalgesellschaften einem Finanzunternehmen gleichgestellt, sodass die Steuerbefreiung des § 8b KStG für Beteiligungen im Umlaufvermögen ausscheidet. Das bedeutet nicht nur, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne zum steuerpflichtigen Einkommen gehören und im Gegenzug realisierte Verluste aus den Beteiligungen uneingeschränkt Gewinn mindernd zu

berücksichtigen sind. Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf vermögensverwaltende GmbHs, die derzeit als Ausweg von Privatanlegern vor der Abgeltungsteuer für den Aktienbesitz gewählt werden. Auch schon nach bisheriger Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 25.07.2002, IV A 2 - S 2750 a - 6/02, BStBl I 2002, S. 712 und vom 28.04.2003, IV A 2 - S 2750 a - 7/03, BStBl I 2003, S. 292) ist der Begriff des Finanzunternehmens weit auszulegen. Daher erfasst § 8b Abs. 7 S. 2 KStG solche Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind und deren Haupttätigkeit im Erwerb von Beteiligungen besteht. Hierzu zählen Holding-, Factoring-, Leasing-, Anlageberatungs- und bestimmte Unternehmensberatungsunternehmen sowie grundsätzlich vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften.

Tipp: Die Steuerfreiheit lässt sich retten, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Wertpapierbestand handelsbilanziell im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen ausweist und damit dokumentiert, dass die Titel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Das gelingt aber nur, wenn der Bestand nicht regelmäßig umgeschichtet wird. Das bedeutet zumindest eine Haltefrist von mehr als einem Jahr. Dieser Zeitraum galt bislang als Abgrenzung zwischen Spekulationzeitraum nach § 23 EStG und langfristiger Verwaltung.

2.2 Verkauf eines Kapitalgesellschaftsanteils

Ist ein privater Gesellschafter zu mindestens 1 % an einer GmbH oder AG beteiligt und verkauft er seinen Anteil bzw. die Aktien mit Gewinn, wird dieser ab 2009 zu 60 % („Teileinkünfteverfahren") versteuert. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation einer Kapitalgesellschaft. Die Liquidation gilt steuerlich erst als beendet, wenn feststeht, welches Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird und ob diese aus Bürgschaften in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Der Abzug von Erwerbsaufwand im Zusammenhang mit Einkünften aus privaten Kapitalbeteiligungen nach § 17 EStG ist durch das Abzugsverbot nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG begrenzt, indem nur 60 % angesetzt werden können. Fallen jedoch keine Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen an, kommt es nicht zu einer Steuerbefreiung und die maßgebende Bedingung dafür, entsprechende Aufwendungen nur mit 40 % (bis 2008: 50 %) zu berücksichtigen, tritt nicht ein. Der Auflösungsverlust müsste dann in vollem Umfang abziehbar sein (BFH-Urteil vom 25.06.2009, IX R 42/08). Ist ein Gesellschafter (in den letzten 5 Jahren) zu weniger als 1 % an einer GmbH bzw. AG beteiligt, liegt nur dann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG vor, wenn er die Anteile bzw. Aktien binnen Jahresfrist verkauft. Hieran ändert sich nichts, sofern er die Kapitalgesellschaftsanteile vor 2009 gekauft hat. Bei einem Anteilserwerb nach 2008 unterliegt der Veräußerungsgewinn hingegen unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer. Hält eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft sind - vorbehaltlich dem Eingreifen von § 8b Abs. 7 KStG – Veräußerungsgewinne stets in Höhe von 5 % steuerpflichtig.

RA/StB Volker Schmidt
ist Partner bei Ebner Stolz Mönning Bachem in Stuttgart. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind neben der nationalen und internationalen Steuergestaltung, die Unternehmensnachfolge und das Internationale Steuerrecht.

Keine Begrenzung des Auflösungsverlusts wenn Aktie nicht zu Einnahmen führte
BFH, 25.06.2009 - IX R 42/08

Leitsätze:
1. Gewährt ein nicht unternehmerisch beteiligter Aktionär der AG ein Darlehen, so führt dies nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner Beteiligung (Anschluss an BFH-Urteil vom 2. 4. 2008 - IX R 76/06, BStBl. II 2008 S. 706).
2. Der Abzug von Erwerbsaufwand (z. B. Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus § 17 Abs. 1 und Abs. 4 EStG ist jedenfalls dann nicht nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG begrenzt, wenn der Stpfl. keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

EStG § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 Satz 1, § 17, § 20 Abs. 1 Nr. 1

2.3 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften

2.3.1 Verlustnutzung im Wege einer Organschaft

Grundsätzlich sind körperschaftsteuerliche nicht aber gewerbesteuerliche Verluste einer Kapitalgesellschaft bei dieser ein Jahr rücktragsfähig. Der Verlustrücktrag ist auf den Betrag von 511.500 € begrenzt.Gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Verluste können auch vorgetragen werden und sind mit künftigen Gewinnen - im Rahmen der Mindestbesteuerung - verrechenbar. Durch Gesellschafter und nahe stehende Gesellschaften sind diese nicht nutzbar, es sei denn, es besteht eine Organschaft (§§ 14 ff. KStG). Zeichnen sich für das laufende Jahr Verluste ab, ist zu prüfen, ob für 2009 noch eine Organschaft begründet werden soll. Dabei kann es sich um Verluste der künftigen Organgesellschaft handeln oder um Verluste des Organträgers, die mit abzuführenden Gewinnen der Organgesellschaft verrechenbar sind. Die in Vorjahren entstandenen Verluste der Organgesellschaft (vororganschaftliche Verluste) sind beim Organträger allerdings nicht verwertbar.

2.3.2 Verlustwegfall infolge Gesellschafterwechsels

Für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG), bei denen sich steuerlich Verluste eingestellt haben, kann sich ein gravierendes Problem im Zuge von Anteilsübertragungen stellen. § 8c KStG sieht für Rechtsvorgänge seit 2008 die Versagung der Verlustnutzung im Wege eines zweistufigen Systems vor. Es kommt zu

- einer quotalen Versagung der Verlustnutzung, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.
- einem vollständigen Wegfall des Verlustvortrags, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt gegeben ist. Zur Anwendung dieser Regeln hat die Verwaltung umfangreiche Grundsätze aufgestellt, die unbedingt beachten werden sollten (BMF -Schreiben vom 4.7.2008, IV C 7 – S 2745a/08/10001, BStBl 2008 I, S. 736). Hieraus ergibt sich Folgendes:
- Für den Verlustabzug schädlich ist auch eine unentgeltliche Übertragung, ausgenommen der Erbfall. Bei der Übertragung einer Beteiligung bei einer Erbauseinandersetzung oder vorweggenom-

menen Erbfolge ist zu beachten, dass jede noch so geringe Gegenleistung schädlich sein kann (z. B. Ausgleichszahlungen an Miterben, Gleichstellungsgelder oder die Übernahme von Schulden).

- Auch Stimmrechtsvereinbarungen und -verzichte können zum Wegfall des Verlustabzugs führen.
- Schädlich sind Änderungen der Beteiligungsquote aufgrund von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
- Vorsicht ist auch geboten bei Betriebseinbringungen.

Hinweis: Gerade bei Konzernen droht die Gefahr, dass durch nicht steuerlich motivierte aber betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen in größerem Umfang Verlustvorträge verloren gehen. Daher sollte hier verstärkt die Begründung ertragsteuerlicher Organschaftsverhältnisse in Betracht gezogen werden. Damit kann vermieden werden, dass trotz tatsächlich erlittener Verluste deren steuerliche Nutzbarkeit aberkannt wird. Die Verlustabzugsregel wird für Anteilsübertragungen zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009 über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG entschärft, indem der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren ausgeschlossen sein soll. Dieser muss Maßnahmen ergreifen, die eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindern oder beseitigen und die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten. Dies setzt alternativ voraus, dass

- eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen geschlossen wird.
- in den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb die jährliche durchschnittliche Lohnsumme 80 % nicht unterschreitet, also innerhalb von fünf Jahren nicht weniger als 400 % der Ausgangslohnsumme beträgt.
- der Körperschaft durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens einem Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht. Wird nicht die gesamte Kapitalgesellschaft erworben, mindern sich die 25 % entsprechend.

Hinweis: Für die Nutzung des Verlustvortrages muss nur eines der Kriterien erfüllt sein. Die Anwendung ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolgs abhängig. Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb von fünf Jahren erfolgt.Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird die Sanierungsklausel verstetigt. Eine Konzernklausel soll ab 2010 die Verlustvernichtung vermeiden. Paralell dazu soll ein neuer § 6a GewStG ab 2010 bei Umstrukturierungen im Konzern das Entstehen von Grunderwerbsteuer vermeiden. Soweit machbar, sollten daher Beteiligungserwerbe und Umstrukturierungen im Konzern auf die Zeit nach Sylvester verschoben werden.

2.4 Abzugsverbot eigenkapitalersetzender Darlehen

Gewinnminderungen, wie etwa Teilwertabschreibungen, die im Zusammenhang mit Anteilen an einer Körperschaft (z. B. GmbH oder AG) stehen, sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen (§ 8b Abs. 3 KStG). Gleiches gilt für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einem Darlehen oder aus der Inanspruchnahme einer Sicherheit für ein Darlehen bei einem ab dem Jahr 2008 endenden Wirtschaftsjahr, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem wesentlich beteiligten Gesellschafter (Beteiligung > 25 %) oder von einer dem wesentlich beteiligten Gesellschafter nahe stehenden Person i. S. des § 1 Abs. 2 AStG oder von einem Dritten gewährt wird, der zum Rückgriff auf den wesentlich beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person berechtigt ist. Auch Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung vergleichbar sind, wie etwa Mietforderungen, fallen unter die Neuregelung. Nicht erfasst werden allerdings laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Darlehen, wie etwa Refinanzierungsaufwendungen. Durch die Neuregelung soll im Ergebnis die Hingabe von Gesellschafterdarlehen mit dem Ziel, die steuerlichen Abzugsverbote für Beteiligungen zu umgehen, unterbunden werden. Spätere Gewinne aus der Wertaufholung der Forderung bleiben aber - anders als bei Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen - bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz und sind nicht mit 5 % zu versteuern. Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass unter den gleichen Umständen und Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen gewährt bzw. stehen gelassen hätte. Dabei sind nur die eigenen Sicherungsmittel der Gesellschaft zu berücksichtigen. Nach der Gesetzesbegründung soll eine Darlehensüberlassung in folgenden Fällen als nicht fremdüblich anzusehen sein:

1. Das Darlehen ist nicht verzinslich.
2. Das Darlehen ist verzinslich, aber es wurden keine Sicherheiten vereinbart.
3. Das Darlehen ist verzinslich und es wurden Sicherheiten vereinbart, jedoch wird das Darlehen bei Eintritt der Krise der Gesellschaft nicht zurückgefordert.

Hinweis: Nach bisher vorherrschender Auffassung wurden bis 2007 Wertminderungen eigenkapitalersetzender Darlehen im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft nicht vom Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 3 KStG erfasst. Auch der BFH (Urteil vom 14.01.2009, I R 52/08) sieht keinen Abzugsausschluss gemäß § 8b Abs. 3 KStG bis zur Änderung durch das JStG 2008 für Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen. Daher können Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen als Gewinnminderungen für bis 2007 endende Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden.

Kein Abzugsausschluss gemäß § 8b Abs. 3 KStG 2002 (i.d.F. bis zur Änderung durch das JStG 2008) für Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen

BFH,14.01.2009 - I R 52/08

Leitsatz:

Teilwertabschreibungen auf sog. eigenkapitalersetzende Darlehen sind keine bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i.S. von § 8b Abs. 3 KStG 2002 i.d.F. bis zur Änderung durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl I 2007, 3150, BStBl I 2008, 218).

KStG 2002 i.d.F. bis zur Änderung durch das JStG 2008 § 8b Abs. 3

Achtung! Die Verwaltung hat sich der BFH -Auffassung für Darlehen zwischen inländischen Unternehmen angeschlossen. Bei Darlehensbeziehungen zu Auslandskapitalgesellschaften will sie aber § 1 AStG prüfen und ein weiteres Verfahren zum BFH bringen.

» Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:
Änderungen beim Sonderausgabenabzug ab VZ 2010

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung[1] hat der Gesetzgeber die Entscheidung des BVerfG vom 13.02.2008[2] umgesetzt, wonach der Staat das Einkommen des Bürgers insoweit steuerfrei stellen muss, als dieser es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins für sich und seine Familie benötigt.

» 1. Bisherige Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören neben den weiteren in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung[3] genannten Aufwendungen zu den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen". Ferner zählen dazu die Beiträge zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG näher bezeichneten Renten- und Kapitalversicherungen (sog. Altverträge). Beiträge zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b EStG genannten Versicherungen können je Kalenderjahr bis maximal 1 500 EUR bzw. 2 400 EUR bei der Einkommensteuerveranlagung abgezogen werden (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG). Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG).

» 2. Die Neuregelungen aufgrund des Gesetzesauftrags des BVerfG

Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sieht die Berücksichtigung von sowohl privaten als auch gesetzlichen Aufwendungen für Krankenversicherung und Pflegversicherung in voller Höhe im Rahmen des Sonderausgabenabzugs vor, soweit sie existenznotwendig sind.

2.1 Sozialhilferechtliches Leistungsniveau als Bezugsgröße

Anknüpfungspunkt für die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine existenznotwendige Krankenversorgung und für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs sind zunächst die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge. Allerdings ist - ebenso wie beim sächlichen Existenzminimum - auch bei Aufwendungen für die Krankenversicherung auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen somit einen Schutz des Lebensstandards nur auf Sozialhilfeniveau (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 bis 3 EStG n. F.). Daneben können die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG n. F.).

2.2 Abzugsberechtigung

Der Steuerpflichtige kann die von ihm als Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge für sich, seinen nicht dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, seinen Lebenspartner i. S. v. § 1 Abs. 1 LPartG sowie für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a und b EStG n. F. steuerlich geltend machen.

Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die von ihm im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge eines Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung behandelt, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht (§ 10 Abs.1 Nr. 3 Satz 2 EStG n. F.). Das sind die Fälle, in denen steuerlich zu berücksichtigende Kinder selbst Versicherungsnehmer sind, ohne allerdings erwerbstätig zu sein, namentlich also

- in der studentischen Krankenversicherung versicherte Kinder oder
- von Geburt an behinderte Kinder, die mit Blick auf die Leistungsausschlüsse der privaten Krankenversicherung des Steuerpflichtigen Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Ist in der Kranken- oder Pflegversicherung des Steuerpflichtigen auch ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte mit abgesichert, sieht § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG vor, dass die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge als eigene des Unterhaltsberechtigten anzusehen sind. Hat dieser zuvor einer Versteuerung der Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG im Rahmen des Realsplittings zugestimmt hat, wird im Gegenzug beim Leistenden der bisherige Höchstbetrag von 13 805 EUR um denjenigen Betrag erhöht, den er tatsächlich für eine

entsprechende Absicherung ges geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufwendet (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG n. F.). Die Umsetzung des BVerfG-Urteils hat auch Auswirkungen auf den Höchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG. Während ein Steuerpflichtiger im Veranlagungszeitraum 2009 höchstens 7 680 EUR als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen abziehen kann, erhöht sich dieser Betrag ab dem Veranlagungszeitraum 2010 um denjenigen Betrag, den der Steuerpflichtige tatsächlich für eine entsprechende Absicherung der unterhaltenen Person aufgewandt hat.

2.3 Umfangs des Sonderausgabenabzugs der Krankenversicherungsbeiträge

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG n. F. sind Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abziehbar, soweit diese zur Erlangung eines durch das SGB XII bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

2.3.1 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Beiträge in voller Höhe abziehen. Dazu zählen auch die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Krankenkassen. Erwirbt der Steuerpflichtige mit dem geleisteten Beitrag an die gesetzliche Krankenversicherung auch einen Krankengeldanspruch, dann ist der Beitrag pauschal um 4 % zu kürzen. Eine Kürzung des Beitrags ist allerdings nur vorzunehmen, wenn dem Steuerpflichtigen der Anspruch auf Krankengeldzahlung auch tatsächlich zusteht. Dies bedeutet, dass z. B. bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern eine Kürzung unterbleibt.

2.3.2 Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung

Zu den abziehbaren Beiträgen für eine existenznotwendige Krankenversorgung zählen auch die entsprechenden Beiträge an eine private Krankenversicherung, wobei der für einen Krankengeldanspruch aufgewendete Beitragsanteil ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist. Was in diesen Fällen der existenznotwendigen Krankenversicherung zuzuordnen ist, bestimmt sich nach dem in § 12 VAG geregelten Leistungskatalog des sog. Basistarifs. Beitragsanteile für einen Versicherungsschutz über die medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden hinaus sind dagegen nicht als Sonderausgaben abziehbar.
Ist der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif ausgewiesen, muss der Gesamtbeitrag in einen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Anteil wie folgt nach der KVBEVO[4] aufgeteilt werden:

	Basis	Wahlleistungen	Wahlleistungen	Summe
Ambulante Leistungen	54,60 Punkte	1,69 Punkte Heilpraktiker		56,29 Punkte
Stationäre Leistungen	15,11 Punkte	9,24 Punkte Chefarzt	3,64 Punkte Einbettzimmer	27,99 Punkte
Zahnärztliche Leistungen	9,88 Punkte	5,58 Punkte Zahnersatz oder implantologische Leistungen	0,26 Punkte Kieferorthopädische Maßnahmen	15,72 Punkte

Es wird die Summe der Punkte für nicht abziehbare Leistungen gebildet und durch die Summe der Punkte der insgesamt versicherten Leistungen dividiert. Das Ergebnis ist mit dem vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beitrag zu multiplizieren. Die entsprechende Formel lautet:

$$\text{Nicht abziehbarer Beitragsanteil} = \frac{\text{Punktsumme Wahlleistungen}}{\text{Punktsumme aller Leistungen}} \times \text{tatsächlicher Beitrag}$$

2.4 Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse, Beitragsrückerstattungen, Selbstbehalt

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zur Renten-, Kranken- Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu gewähren. Diese sind regelmäßig nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei. Die entsprechenden Vorsorgeaufwendungen stehen somit in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen und können insoweit nicht als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG); entsprechendes gilt für die Berücksichtigung von Aufwendungen zugunsten einer Basiskranken- und Pflegeversicherung. Diese Regelungen hat der Gesetzgeber auch für in der privaten Krankenversicherung Versicherte übernommen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG n. F).
Bei Versicherungen mit Beitragsrückerstattung handelt es sich um Tarife, bei denen Versicherte einen Teil ihrer Beiträge von der Kasse erstattet bekommen, wenn sie keine Leistungen in Anspruch nehmen. Hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt vereinbart, zahlt er einen niedrigeren Krankenversicherungsbeitrag. Daneben bieten Krankenversicherungen auch Tarife an, die Beides kombinieren. Als Sonderausgaben kann der Steuerpflichtige in diesen Fällen nur die Aufwendungen geltend machen, die ihn wirtschaftlich endgültig belasten.

2.5 Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Der Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes sah vor, dass über die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeabsicherung hinaus keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen anzusetzen sind. Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages[5] wurde allerdings in Anlehnung an das geltende Recht für sonstige Vorsorgeaufwendungen ein gemeinsames Abzugsvolumen eingeführt und die derzeitigen Abzugsvolumina jeweils um 400 EUR erhöht (von 1 500 EUR auf 1 900 EUR bzw. von 2 400 EUR auf 2 800 EUR). Die bisherige Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG wurde zudem beibehalten.

2.6 Abzugsfähige (Höchst-) Beträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die Abzugsvolumina stehen primär für Beiträge zugunsten einer Kranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Der sich nach § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG n. F. ergebende Betrag ist mit den vom Steuerpflichtigen bzw. im Fall der Zusammenveranlagung von beiden

1) Vgl. Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) v. 16.07.2009, BGBl I 2009, S. 1959.
2) Vgl. BVerfG, 13.02.2008, 2 BvL 1/06, BGBl I 2008, S. 540.
3) Nachfolgend nur noch: EStG.
4) Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (Krankenversicherungsanteil-Ermittlungsverordnung – KVBEVO) v. 11.08.2009, BGBl I 2009, S. 2730.
5) Vgl. BT-Drucks. 16/13429 vom 17.06.2009.

» Wie erfährt das Finanzamt von den geleisteten Versicherungsbeiträgen und welche Daten werden von wem übermittelt?

Das Finanzamt erfährt die Höhe der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber des Steuerpflichtigen, den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch das Versicherungsunternehmen bzw. den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

- Bei Arbeitnehmern übermittelt der Arbeitgeber bereits heute die Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Wege an das Finanzamt. In der Lohnsteuerbescheinigung werden auch die Beiträge mitgeteilt, die der Arbeitnehmer an die gesetzliche Krankenversicherung geleistet hat. Dies gilt auch für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber entsprechende Beiträge abführt (sog. Firmenzahler). Die entsprechenden Angaben kennt der Arbeitgeber, da er zur Abführung der Beiträge verpflichtet ist. Es wird insoweit ein bestehender Weg für die Datenübermittlung genutzt.
- Bei den Beziehern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird in der Regel der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar vom Rentenversicherungsträger einbehalten und abgeführt. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Daten zusammen mit der Rentenbezugsmitteilung vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Finanzverwaltung übermittelt.
- Bei den anderen gesetzlich Krankenversicherten (z.B. Selbstzahlern) übermittelt hingegen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Daten selbst an die Finanzverwaltung.
- Die Daten der privat Kranken- und Pflegepflichtversicherten sind durch die Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Die Versicherungsunternehmen teilen dem Finanzamt u.a. folgende Daten mit: Höhe der jeweiligen im Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung und die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen. Der Versicherer hat über die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung zu informieren. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung müssen hingegen nur diejenigen Beitragsdaten übermitteln, die nicht bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber oder im Rentenbezugsmitteilungsverfahren durch die Rentenversicherungsträger übermittelt wurden. Hierbei handelt es sich z.B. um eventuelle Zusatzbeiträge, die durch die gesetzliche Krankenversicherung unmittelbar vom Steuerpflichtigen erhoben wurden.

Die Identifikationsnummer erfahren die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die Versicherungsunternehmen grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst. Für den Verfahrensstart ist jedoch zur Vereinfachung der Abläufe vorgesehen, dass die Versicherer die Identifikationsnummern ihrer Versicherten direkt beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen können, wenn das Versicherungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2010 bestanden hat. (...)

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

Ehegatten gezahlten Beiträgen für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung zu vergleichen. Die letztgenannten Beiträge sind stets als Sonderausgaben voll abziehbar, selbst wenn die Abzugsvolumina überschritten werden (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EStG n. F.).

Beispiel 1: Der ledige Arbeitnehmer A hat Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung i. H. v. 2 800 EUR und zur Pflegeversicherung i. H. v. 400 EUR geleistet. Die Krankenversicherung beinhaltet auch einen Anspruch auf Krankengeld. Daneben leistet er Beiträge zur Arbeitslosenversicherung i. H. v. 800 EUR und zu einer Haftpflichtversicherung i. H. v. 400 EUR.
Die Krankenversicherungsbeiträge sind um 4 % zu kürzen, so dass 2 688 EUR anzusetzen sind. Daneben werden (nur) noch die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 400 EUR in den Sonderausgabenabzug einbezogen. Der Kürzungsbetrag bei der Krankenversicherung (112 EUR) sowie die Beiträge zur Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherung sind nicht abziehbar, da der Höchstbetrag von 1 900 EUR bereits überschritten ist. Gegenüber dem alten Recht ergibt sich für A eine deutliche Verbesserung, denn statt 1 500 EUR kann er nunmehr 3 088 EUR als Sonderausgaben abziehen.

Beispiel 2: Der ledige Arbeitnehmer A leistet für seine gesetzliche Krankenversicherung 1 420 EUR im Jahr. Er hat zudem eine Krankenzusatzversicherung (Wahlleistungen) abgeschlossen, für die er jährlich 180 EUR zahlt. Für seine Pflegeversicherung muss A 220 EUR aufbringen. Daneben hat er sonstige Vorsorgeaufwendungen (Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung) i. H. v. 400 EUR.
Die von A geleisteten Beiträge für die existenznotwendigen Basisleistungen im Krankheitsfall und für die Pflegeversicherung übersteigen mit 1 640 EUR nicht den für ihn maßgeblichen Höchstbetrag von 1 900 EUR. Damit kann er seine Vorsorgeaufwendungen von insgesamt 2 220 EUR i. H. v. 1 900 EUR als Sonderausgaben abziehen.

» 3. Fazit

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hat der Gesetzgeber die vom BVerfG geforderte Neuordnung der steuerlichen Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen fristgerecht umgesetzt. Damit sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 die Beiträge für eine gesetzliche Krankenversicherung sowie zu einer privaten Krankenversicherung in voller Höhe abziehbar; letztere allerdings nur insoweit, als damit Leistungen abgesichert sind, die dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Daneben sind auch die Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung, d. h. die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung, abziehbar.

Dipl.-Finanzwirt Werner Becker

ist als Sachbearbeiter beim Ministerium der Finanzen des Saarlandes für das (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das Steuerberatungswesen zuständig.

» StB Martin Liepert, München

Geschenke und Zuwendungen für leitende Mitarbeiter und Geschäftspartner

Durch das seit 01.01.2007 bestehende Wahlrecht auf Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG wird die Problematik der Besteuerung von Geschenken um einen weiteren Aspekt ergänzt.

1. Beurteilung beim Schenker

- Geschenke an Geschäftsfreunde unterliegen dem Abzugsverbot, wenn der Wert der Geschenke pro Person 35 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt. Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Schenker sind die Nettobeträge für die Bestimmung des Grenzwerts maßgeblich, ansonsten die Bruttobeträge.
- Geschenke an Arbeitnehmer können steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, jedoch sind hierauf gegebenenfalls Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten.
- Der Beschenkte – unabhängig davon, ob es sich um einen Geschäftsfreund, oder einen Arbeitnehmer handelt – hat das Erhaltene als Einnahme zu versteuern. Wenn sich der Schenker jedoch für die 30-prozentige Pauschalbesteuerung vom Bruttowert der Sachzuwendungen, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, nach § 37b EStG entscheidet, braucht der Empfänger das Geschenk nicht nochmals zu versteuern.
- Das Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung kann vom Schenker für jedes Wirtschaftsjahr und jede Beschenkten-Gruppe gesondert in Anspruch genommen werden.
- Dieses Wahlrecht kann grundsätzlich bis zur letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden, denn die Pauschalsteuer ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung zu erfassen. Da bei den Arbeitnehmern jedoch das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum dient, ist dieses Wahlrecht bei Arbeitnehmergeschenken nur bis zum 28. 02. des Folgejahres möglich. Entscheidet sich der Schenker, das Wahlrecht für eine Gruppe auszuüben, beispielsweise bei Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern, so muss er alle Sachzuwendungen der Gruppe der Pauschalsteuer unterwerfen. Die Pauschalbesteuerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die jährliche Summe der Zuwendungen an einen Empfänger die 10.000 Euro-Grenze oder aber die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung diese Grenze überschreiten.
- Bei Arbeitnehmergeschenken ist die Pauschalsteuer immer als Betriebsausgabe abzugsfähig, da bei diesen Geschenken keine Wertgrenze zu beachten ist. Allerdings teilt die Pauschalsteuer das steuerliche Schicksal des Geschenks bei Geschäftsfreunden. Wenn also der Aufwand für das Geschenk wegen Überschreitens der 35-Euro-Grenze (hierbei ist die Pauschalsteuer nicht einzubeziehen) zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben zählt, darf auch die Pauschalsteuer das steuerliche Ergebnis nicht mindern.

Beurteilung beim Geschäftsfreund

- Falls der Schenker nicht von der Pauschalbesteuerung Gebrauch gemacht hat, hat der Empfänger das erhaltene Geschenk grundsätzlich als Einnahme zu versteuern. Eine Ausnahme hierzu stellt nur der private Endkunde dar, der das Geschenk nicht im Zusammenhang mit einer Einkunftsart erhalten hat.
- Mitarbeiter eines Unternehmens zählen grundsätzlich nicht zu den Privatpersonen. Die Möglichkeit zur oben beschriebenen Pauschalierung steht dem Arbeitgeber in diesem Falle nicht zu, sondern dieses Wahlrecht kann ausschließlich der Schenker geltend machen. Hat jedoch der Schenker von der Pauschalierung Gebrauch gemacht, muss weder der Arbeitgeber eine Einnahme versteuern, noch kommt es beim bedachten Mitarbeiter zu einer Lohnversteuerung, da dies durch die Pauschalsteuer abgegolten ist.

Beurteilung beim Arbeitnehmer

- Das Geschenk stellt bei ihm grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Es ist jedoch zu beachten, dass Sachzuwendungen bis zu 44 Euro im Monat steuerfrei gewährt werden können. Sachzuwendungen an einen Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses bis zu 40 Euro stellen Aufmerksamkeiten dar, welche nicht als Arbeitslohn angesehen werden und somit nicht der Besteuerung beim Arbeitnehmer unterliegen. Ansonsten kann die laufende Lohnbesteuerung nur dadurch vermieden werden, dass der Schenker von der 30-prozentigen Pauschalierung Gebrauch macht.

StB Martin Liepert
ist Dipl.-Finanzwirt (FH). 1995 ist Liepert in die Finanzverwaltung eingetreten, seit 2006 ist er Mitarbeiter in der Rechtsabteilung der Ecovis in München. Seine Schwerpunkte sind gewerbliche Unternehmen.
E-Mail: martin.liepert@ecovis.com

» OAR Rainer Hartmann, Sölden

Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Doppelverdiener

Ab dem Lohnsteuerverfahren 2010 bietet der Gesetzgeber Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, die Möglichkeit, anstelle der bisherigen Steuerklassenwahl III/V die Anwendung des sog. Faktorverfahrens beim Finanzamt zu beantragen (§ 39f i.v.m. § 52 Abs. 52 EStG i.d.F. des JStG 2009).

» 1. Hintergrund

Das neue Lohnsteuerabzugsverfahren für Doppelverdiener-Ehegatten ist als zusätzliche Alternative zur Steuerklassenkombination III/V vorgesehen, die Ehegatten abwählen können, wenn beide (teilweise) zeitgleich Arbeitslohn beziehen und die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen. Die bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V bleiben bestehen.

Die gesetzliche Zielsetzung der „dritten Steuerklassenkombination" liegt darin, die hohe Abgabenlast in Fällen der Steuerklasse V zu beseitigen, die in der Praxis ganz überwiegend Ehefrauen nachteilig trifft und der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entgegen wirkt.

» 2. Wirkungsweise der „Steuerklassenkombination Faktorverfahren"

Nach bisher geltendem Recht haben Ehegatten, die beide Lohneinkünfte beziehen und zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, für den Lohnsteuerabzug ein Wahlrecht zwischen der Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V. Diese Steuerklassenkombinationen haben den Nachteil, dass sie zu einer ungerechten Verteilung der Abgabenlast führen, wenn die Löhne der einzelnen Ehegatten stark voneinander abweichen. Die in der Praxis hierfür übliche Steuerklassenkombination III/V rechnet die beiden Ehegatten zustehenden familienbezogenen Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale) ausschließlich der Steuerklasse III zu, so dass der Lohnsteuerabzug beim Ehegatten in Steuerklasse V im Verhältnis zu den Gesamtbezügen zu hoch ausfällt.

Durch die Einführung des sog. Faktorverfahrens (§ 39f EStG) soll diese Ungleichbehandlung der Ehegatten beseitigt werden. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Im Faktorverfahren wird auf den Arbeitslohn des einzelnen Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Zusätzlich wird die Lohnsteuer der Steuerklasse IV durch Multiplikation mit dem berechneten Faktor gemindert, weil dieser aufgrund der gewählten Berechnungsformel immer kleiner als 1 ist.

Da der Steuerklassenkombination die Lohnsteuerberechnung nach der Steuerklasse IV zugrunde liegt, nimmt jeder Ehegatte an den steuerentlastenden Wirkungen des Grundfreibetrags, der Vorsorgepauschale und der Kinderfreibeträge teil. Mit der Wahl der Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor werden die persönlichen Steuerfreibeträge des einzelnen Ehegatten bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und anschließend der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors auf die Steuerklasse IV-Lohnsteuer entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens zusätzlich gemindert.

Hinweis: Im Ergebnis ergibt sich durch das Faktorverfahren eine Lohnsteuerbelastung, die zwischen den nach der Steuerklasse III und IV berechneten Steuerabzugsbeträgen liegt. Diese dritte Steuerklassenkombination für Doppelverdiener-Ehegatten kann mit Blick auf die Lohnsteuerbelastung auch als Steuerklasse III,5 bezeichnet werden. Die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens kann damit für beide Arbeitnehmer-Ehegatten -wenigstens teilsweise - bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zum Tragen kommen.

» 3. Ermittlung des Faktors durch das Finanzamt

Unter dem Faktor ist ein auf der Lohnsteuerkarte einzutragender Multiplikator Y:X zu verstehen, der vom Finanzamt auf drei Nachkommastellen zu berechnen ist.

Im Faktorverfahren ist zunächst die voraussichtliche Jahreslohnsteuer für jeden Ehegatten getrennt nach der Steuerklasse IV zu berechnen. Damit werden anders als bei der Steuerklasse V bei dem jeweiligen Ehegatten auch die ihm persönlich zustehenden Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Kinderfreibetrag) steuermindernd berücksichtigt.

Auf Antrag sind die auf der Lohnsteuerkarte eintragungsfähigen Freibeträge, z. B. für erhöhte Werbungskosten (§ 39a Abs. 1 Nr. 1 - 6 EStG), vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn abzuziehen. Die Summe der Lohnsteuer, die sich danach für beide Ehegatten nach der Steuerklasse IV ergibt, ist die vom Gesetzgeber als X im Nenner des Faktors bezeichnete Ausgangsgröße.

Als weitere Rechengröße ist nach dem Gesetzeswortlaut Y zu ermitteln. Y ist die voraussichtliche Einkommensteuer, die sich für den Gesamtjahresarbeitslohn beider Ehegatten nach dem Splittingtarif ergibt.

Der aus Y:X errechnete Quotient ist der für die Lohnsteuerberechnung der Ehegatten maßgebende Faktor. Er ist stets kleiner als 1, also als Null mit drei Nachkommastellen vom Finanzamt zu bescheinigen.

Beispiel: Zwei renten- und krankenversicherungspflichtige Ehegatten (A und B), die nicht dauernd getrennt leben, beziehen beide Arbeitslohn. Während sich der Bruttoarbeitslohn des Ehemannes auf 50.000 EUR beläuft, erzielt die Ehefrau einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 20.000 EUR.
Wählen die Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV, so ergeben sich für den Ehemann eine Lohnsteuer i. H. v. 11.257 EUR und für die Ehefrau i. H. v. 1.922 EUR.
Anstelle der Steuerklassenwahl IV/IV können die Ehegatten ab dem Jahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten ist dann neben der Steuerklasse IV jeweils der vom Finanzamt ermittelte Faktor einzutragen. Dieser ermittelt sich nach dem Verhältnis der sich für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren ergebenden Einkommensteuer (Y) zur Summe der Lohnsteuer bei Anwendung jeweils der Steuerklasse IV (X):
Die Gesamteinkommensteuer für 70.000 EUR Jahresarbeitslohn im Splittingverfahren (62.859 EUR zu versteuerndes Einkommen) beträgt 12.312 EUR (= Y).
Die Gesamtlohnsteuer IV/IV beträgt 13.179 EUR (=X)
Die Berechnung ist vom Finanzamt durchzuführen. Faktor Y:X berechnet sich mit 0,934 (12.312 EUR : 13.179 EUR). Er ist vom Finanzamt auf Steuerkarten der Ehegatten jeweils neben der Lohnsteuerklasse IV in Abschnitt II einzutragen, also auf den Lohnsteuerkarten 2010 von A und B mit IV/0,934 zu bescheinigen.
Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber von A und B) für die Ehegatten beträgt danach insgesamt 12.309 EUR. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für beide Arbeitslöhne.
(Der Faktorberechnung liegen Lohnsteuerwerte 2009 zugrunde. Die Werte für 2010 waren bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar.)

Mit der Faktorrechnung wird somit letztlich das Splittingverfahren auf die Steuerklasse IV/IV angewandt, so dass es grundsätzlich nicht zu Überzahlungen kommen kann. Das individuellere Faktorverfahren soll tendenziell im Vergleich zum typisierenden Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/V zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer mit geringeren Abweichungen zur Jahressteuer als bei der Steuerklassenkombination III/V führen.

» 4. Anwendung des Faktors bei der Lohnabrechnung

Im Faktorverfahren hat der Arbeitgeber im 1. Schritt auf den Arbeitslohn des einzelnen Ehegatten die Steuerklasse IV anzuwenden.
Anschließend wird in einem 2. Schritt die Lohnsteuer der Steuerklasse IV durch Multiplikation mit dem berechneten Faktor gemindert, weil dieser wie bereits ausgeführt immer kleiner als 1 ist.
In die Bemessungsgrundlage für Y und X sind ausschließlich die Lohnbezüge für das erste Dienstverhältnis einzubeziehen. Arbeitslöhne, die nach der Steuerklasse VI zu besteuern sind, bleiben außer Ansatz.
Freibeträge i. S. d. § 39a Abs. 1 Nr. 1 - 6 EStG werden auf Antrag der Arbeitnehmer-Ehegatten berücksichtigt. Die gleichzeitige Bescheinigung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist allerdings für den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Faktorverfahren angewendet wird. Etwaige Steuerfreibeträge sind bei diesem Verfahren bereits über den Faktor bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Die im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragten Freibeträge werden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einkommensteuer nach der Splittingtabelle abgezogen. Ein Lohnsteuerfreibetrag fließt demzufolge über den Faktor ins Lohnsteuerabzugsverfahren ein. Die zusätzliche Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist somit beim Faktorverfahren aufgrund der sonst eintretenden Doppelentlastung nicht zulässig (§ 39f Abs. 1 Satz 5 EStG).
Im Falle eines Steuerklassenwechsels von III/V nach IV-Faktor/IV-Faktor sind deshalb bisher auf der Steuerkarte bescheinigte Freibeträge zu streichen und bei einem umgekehrten Wechsel erstmalig einzutragen.

Beispiel (Fortsetzung): In Abschnitt II der Lohnsteuerkarten 2010 der Ehegatten ist jeweils IV/0,934 eingetragen.
Der Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer für A wie folgt: 8.194 EUR (Lohnsteuer bei 50.000 EUR Arbeitslohn in Lohnsteuerklasse IV) x 0,934 = 7.653,20 EUR.
Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 20.000 EUR die Steuerklasse IV und anschließend den Faktor 0,934 an, was zu einer Lohnsteuer von 1.631,70 EUR (=1.747 x 0,934) führt.
Das Berechnungsbeispiel für das Faktorverfahren geht von Jahresbeträgen aus.
Bei der monatlichen Lohnabrechnung ist für die Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge der Faktor auf die für den jeweiligen Ehegatten nach der Steuerklasse IV berechnete Monatslohnsteuer anzuwenden.
Beträgt der Bruttomonatslohn des Arbeitnehmer-Ehegatten A im Januar z.B. 4.100 EUR, ergibt sich nach der Steuerklasse IV eine Lohnsteuer von 913,16 EUR, die sich durch Anwendung des auf der Steuerkarte bescheinigten Faktors 0,934 auf 852,89 EUR reduziert.
(Der Faktorberechnung liegen Lohnsteuerwerte 2009 zugrunde. Die Werte für 2010 waren bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar).

» 5. Antragsfrist und Antragsform

Für den Antrag auf Anwendung des optionalen Faktorverfahrens gelten dieselben formellen Anforderungen wie für einen Steuerklassenwechsel.
Der Antrag kann längstens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden.
Zuständig ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Die Eintragung der Steuerklasse IV und des Faktors ist auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in dem dafür vorgesehenen Abschnitt II vorzunehmen. Die Eintragung gilt vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an (§ 39f Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG).

Beispiel: Die konfessions- und kinderlosen Ehegatten A und B beantragen am 08.02.2010 den Wechsel der Steuerklassen von III/V zu IV-Faktor/IV-Faktor. Nach den Angaben zur Höhe der Arbeitslöhne ergab die Berechnung einen Faktor von 0,918.
In Abschnitt II der Lohnsteuerkarten beider Ehegatten sind die Eintragungen wie folgt vorzunehmen:

Steuerklasse/ Faktor	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Die Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
IV / 0,918	–	–	vom 01.03. 2010 an bis zum 31.12. 2010	Datum der Eintragung, Unterschrift und Stempel des FA

Ein Steuerklassenwechsel, zu dem auch das Faktorverfahren zählt, ist grundsätzlich einmal während des Kalenderjahrs zulässig. Ein weiterer Steuerklassenwechsel ist jedoch möglich, wenn ein Ehegatte verstorben ist oder keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht. Daher steht der Bezug von steuerfreien Einnahmen (z.B. Elterngeld) einem zweiten Steuerklassenwechsel nicht entgegen.
Das Gleiche gilt, wenn bereits mit Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Ehegatten ein Steuerklassenwechsel vorgenommen wurde. Demzufolge ist eine erneute Änderung der Steuerklassen zulässig, wenn später wieder beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

» 6. Gemeinsame Antragstellung der Ehegatten

Die Anwendung des Faktorverfahrens kann von beiden Ehegatten nur gemeinsam beantragt werden. Der gemeinsame Antrag ist beim (Wohnsitz-)Finanzamt zu stellen. Ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist nicht erforderlich. Für die Antragstellung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.
Von einer Antragstellung ist regelmäßig auszugehen, wenn beim Finanzamt die Lohnsteuerkarten beider Ehegatten vorgelegt werden. Die formlose Antragstellung ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Berücksichtigung von Freibeträgen i. S. d. § 39a Abs. 1 EStG beim Faktorverfahren beantragt wird. In diesem Fall ist das Vordrucksformular für den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2010 zu verwenden (§ 39f Abs. 3 Satz 2 EStG).

Zur Ermittlung des Faktors werden folgende Angaben der Ehegatten benötigt:

- Höhe der voraussichtlichen Bruttoarbeitslöhne im Kalenderjahr 2010 (vgl. Teil A des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags LSt 3)
- Bei Arbeitnehmern, für die der Altersentlastungsbetrag zur Anwendung kommt, ist im Antrag auch das Geburtsdatum anzugeben.
- In den Fällen, in denen Versorgungsbezüge vorliegen, sind weitere Angaben erforderlich, die auf die Berechnung des Versorgungsfreibetrags durchschlagen. Dabei handelt es sich um die Höhe der Versorgungsbezüge im Kalenderjahr, das Jahr des Versorgungsbeginns und die Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge im ersten vollen Monat nach Versorgungsbeginn.
- Zur Berücksichtigung der daneben durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung verbesserten Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren sind weiteren Angaben erforderlich (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG, vgl. Teil F des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags LSt 3). Die Vorsorgepauschale berechnet sich aus einem Teil für die gesetzliche Rentenversicherung, der dem Arbeitnehmer-Anteil entspricht (derzeit 9,95 % des Arbeitslohns, maximal i. H. d. Beitragsbemessungsgrenze von 66.000 EUR West/55.800 EUR Ost), aber im Jahr 2010 auf 40 % dieses Betrags begrenzt ist (§ 39b Abs. 4 EStG). Hinzu kommen ein Teil für die gesetzliche Krankenversicherung von 7,6 % des Arbeitslohns sowie ein Teil für die soziale Pflegeversicherung von regelmäßig 0,975 % des Arbeitslohns (ggf. 1,225 % für Kinderlose), ebenfalls jeweils maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 45.000 EUR. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung sind im Rahmen der Vorsorgepauschale grundsätzlich in der erklärten Höhe zu berücksichtigen, soweit sie der Basisversorgung dienen. Hierzu sind die Krankenversicherer verpflichtet, dem Versicherten, die Höhe der begünstigten Beiträge mitzuteilen. Für die Kranken- und Pflegeversicherung gilt eine Mindestvorsorgpauschale i. H. v. 12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 EUR, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Arbeitnehmer-Ehegatten entsprechende Angaben im Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2010 unter Abschnitt F - Faktorverfahren für Ehegatten – nicht vorgenommen haben.

Hinweis: Die Steuerklasse VI kann nicht in das Faktorverfahren einbezogen werden. Demzufolge bleiben Arbeitslöhne aus weiteren Dienstverhältnissen, die nach Steuerklasse VI besteuert werden, bei der Ermittlung des Faktors unberücksichtigt (§ 39f Abs. 1 Satz 7 EStG).

» 7. Ausschluss des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber

Das Faktorverfahren ist nach Ablauf des Jahres an eine Pflichtveranlagung bei der Einkommensteuer geknüpft (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG). Zwar wird durch das Faktorverfahren bewirkt, dass die im Lohnsteuerverfahren für beide Ehegatten einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in etwa der Jahreseinkommensteuer bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten entsprechen. Der Faktorermittlung liegen die voraussichtlichen Jahresarbeitslohnbeträge zugrunde. Veränderungen hinsichtlich der angenommenen Höhe der Lohnbezüge der Ehegatten während des Jahres, z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel, bleiben zwangsläufig unberücksichtigt. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs kann die nach der Splittingtabelle sich ergebende Jahreseinkommensteuer zutreffend ermittelt werden. Der Gesetzgeber verpflichtet deshalb Ehegatten zur Abgabe einer persönlichen Einkommensteuererklärung, wenn sie beim Lohnsteuerverfahren von der Möglichkeit des Faktorverfahrens Gebrauch machen.

Hinweis: Als Folge der Pflichtveranlagung bei Anwendung des Faktorverfahrens ist die Durchführung des betrieblichen Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber ausgeschlossen (§ 42b Abs. 1 Nr. 3b EStG).

» 8. Sofortmaßnahmen

1. Doppelverdiener-Ehegatten sollten die auf den Lohnsteuerkarten 2010 eingetragenen Steuerklassen dahin gehend prüfen, ob das Faktorverfahren zu einer günstigeren Verteilung der Lohnsteuerabzugsbeträge untereinander führt.
2. Wer die zu hohe Steuerbelastung bei der Steuerklasse V vermeiden will, kann beim Wohnsitzfinanzamt erstmals für das Lohnsteuerverfahren 2010 die Steuerklassenkombination „Faktorverfahren“ eintragen lassen. Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Sofern allerdings zusätzlich Lohnsteuerfreibeträge beantragt werden, ist auch für das Faktorverfahren der amtliche Vordruck „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2010“ zu verwenden.
3. Damit der geringer verdienende Ehegatten, der bisher die Steuerklasse V hatte, bereits bei der Lohnabrechung für den Monat Januar die entlastenden Wirkung des Faktorverfahrens in Anspruch nehmen kann, muss die Antragstellung rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahrs erfolgen.

Rainer Hartmann
ist Oberamtsrat beim Finanzamt Freiburg-Stadt und dort Leiter einer Zentralstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung von Konzernunternehmen. Zudem ist er langjähriger Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich der Lohnsteuer der Haufe Mediengruppe.
Kontakt: rms-hartmann@t-online.de

4. Prüfung der bisherigen Steuerklassenkombination III/V und IV/IV. Auch für Ehegatten, die sich nicht für das neuen Faktorverfahren entscheiden, kann ein Steuerklassenwechsel zu einer der bisher zulässigen Kombination in Betracht kommen. Ab 2010 sind neue Lohnsteuertabellen zu beachten. Bereits deswegen ist eine Überprüfung der Steuerklassenkombination anzuraten, auch wenn sich die Höhe der Lohnbezüge bei den Ehegatten gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat.

» 9. Für die Praxis

- Den Arbeitgeber treffen bei Wahl des Faktorverfahrens keine zusätzlichen Pflichten. Der auf der Lohnsteuerkarte vom Finanzamt eingetragene Faktor ist in die Stammdaten des Arbeitnehmers einzupflegen. Die übrigen Berechnungsschritte leistet bei der maschinellen Lohnabrechnung die Software.
- Der Arbeitgeber ist an den auf den Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor bei der Lohnabrechnung gebundenen.
- Der Arbeitgeber sollte im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten den Arbeitnehmer auf die mit dem Faktorverfahren verbundene gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung hinweisen.

Häufige Fragen

1. Welche Steuervorteile bringt das Faktorverfahren?

Zunächst ist festzuhalten, dass das Faktorverfahren lediglich während des Jahres zu einer für die Ehegatten gerechteren Verteilung der Lohnsteuer führt, wenn deren Jahresbezüge deutlich voneinander abweichen. Allerdings spielt die Steuerklassenwahl für die endgültige Steuerbelastung keine Rolle, weil auf das Gesamtergebnis die Splittingtabelle angewendet wird, die eine gemeinsame Ehegatten-Einkommsteuer zum Ergebnis hat. Deswegen sind es lediglich Zinsvorteile, die durch die verschiedenen Steuerklassenkombinationen eintreten.

2. Welche sonstigen Vorteile hat das Faktorverfahren?

Die Lohnsteuerverteilung zwischen den Ehegatten entspricht im Wesentlichen dem Aufeilungsmaßstab, der sich aufgrund der Höhe der jeweiligen Lohnbezüge zwischen beiden ergibt. Damit vermeidet diese neue Steuerklassenkombination unangenehme Nachzahlungen, die regelmäßig bei den Steuerklassen III/V auftreten. Auch außersteuerliche Vorteile können sich ergeben. Lohnersatzleistungen, die wie Elterngeld an die Höhe der Nettobezüge geknüpft sind, können höher ausfallen.

3. Welche Voraussetzungen müssen Ehegatten für das Faktorverfahren erfüllen?

Beide Ehegatten müssen Arbeitslohn beziehen und die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs erfüllen. Sie müssen also ihren Wohnsitz im Inland haben und dürfen außerdem nicht dauernd getrennt leben.

4. Kann das Faktorverfahren von Ehegatten auch bei der Steuerklasse VI angewendet werden?

Die Steuerklasse VI kann nicht in das Faktorverfahren einbezogen werden. Demzufolge bleiben Arbeitslöhne aus weiteren Dienstverhältnissen, die nach Steuerklasse VI besteuert werden, bei der Ermittlung des Faktors unberücksichtigt (§ 39f Abs. 1 Satz 7 EStG).

5. Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Die Anwendung des Faktorverfahrens kann von beiden Ehegatten nur gemeinsam beantragt werden. Der gemeinsame Antrag ist beim (Wohnsitz-)Finanzamt zu stellen. Ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist nicht erforderlich.

6. Können bei Anwendung des Faktorverfahrens auch Freibeträge auch der Lohnsteuerkarte eingetragen werden?

Die Bescheinigung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, für den das Faktorverfahren angewendet wird, ist ausgeschlossen. Etwaige Steuerfreibeträge sind bei diesem Verfahren bereits über den Faktor bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Die zusätzliche Eintragung des Freibetrags würde zu einer Doppelberücksichtigung führen. Im Falle eines Steuerklassenwechsels von III/V nach IV-Faktor/IV-Faktor sind deshalb bisher auf der Steuerkarte bescheinigte Freibeträge zu streichen.

7. Haben die Ehegatten eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn sich die Höhe der Lohnbezüge während des Kalenderjahrs gegenüber den der Faktorberechnung zugrunde gelegten Beträgen ändert, z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel?

Die Arbeitnehmer-Ehegatten können den Faktor wie beim Steuerklassenwechsel einmal pro Jahr ändern lassen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, auch wenn die Ehegatten durch einen günstigen Faktor zunächst insgesamt zu wenig Lohnsteuer bezahlen. Der Ausgleich erfolgt nach Ablauf des Jahres. Die Arbeitnehmer sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sie das Faktorverfahren beim Finanzamt beantragen.

» WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Grundzüge der handelsbilanziellen Behandlung eigener Anteile im Jahresabschluss nach dem BilMoG

In den vergangenen Jahren sind die rechtlichen Möglichkeiten von Aktiengesellschaften, eigene Anteile zu erwerben, insbesondere durch das Gesetz zur Kontrolle zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erheblich erweitert worden.[1] Immer noch ist ein solcher Erwerb aber nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen zulässig, die im AktG abschließend genannt werden. Auch beim Erwerb eigener Anteile durch eine GmbH sind die gesetzlichen Regelungen in § 33 GmbHG zu beachten.

» 1. Einleitung

Wie sich der Erwerb eigener Anteile im Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft niederschlägt, hat durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)[2] erhebliche Änderungen erfahren. Da ab 2010 die Regelungen des BilMoG zwingend in vollem Umfang anzuwenden sind,[3] ist es für alle, die mit der Erstellung oder Prüfung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften befasst sind, erforderlich, sich mit den neuen Regelungen zu befassen. Die nachstehenden Ausführungen stellen die neue Rechtslage bezüglich der bilanziellen Behandlung eigener Anteile dar.

» 2. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen des Erwerbs eigener Anteile

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für den Erwerb eigener Anteile sollen im Rahmen dieser Darstellung nicht weiter erörtert werden.[4] Es sei nur darauf hingewiesen, dass diese Rechtsgrundlagen für die Aktiengesellschaft in den §§ 71 ff. AktG[5] und für die GmbH in § 33 GmbHG[6] normiert sind. Anzumerken ist, dass diese gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen stets vorrangig zu beachten sind.

» 3. Behandlung im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft

Im Rahmen der Behandlung der Frage, welchen Niederschlag eigene Anteile im Jahresabschluss einer Gesellschaft haben, sind einige Aspekte voneinander zu trennen. Zunächst ist zu fragen, wann eigene Anteile überhaupt anzusetzen sind, sodann stellen sich die Frage des Ausweises und die der Bewertung der eigenen Anteile. Abschließend ist zu prüfen, ob und wie die eigenen Anteile im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen sind.

3.1. Ansatz eigener Anteile

Der Ansatz der eigenen Anteile hat in jedem Fall dann erfolgen, wenn der Erwerb nach den Normen des AktG bzw. des GmbHG zulässig gewesen ist. Erfolgte der Erwerb jedoch unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, ist dahingehend zu differenzieren, ob der Gesetzesverstoß nur das schuldrechtliche oder auch das dingliche Rechtsgeschäft nichtig werden ließ. Bei einer Nichtigkeit nur des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts verbleibt es bei einem grds. Ansatz der eigenen Anteile.[7]

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des AktG oder des GmbHG nur das schuldrechtliche Rechtsgeschäft betrifft. § 71 Abs. 4 AktG regelt dies ausdrücklich.[8] Entsprechendes ist in § 33 Abs. 2 Satz 3 GmbHG normiert.[9] Etwas anderes gilt indes, wenn der Erwerb eigener Anteile unter Verstoß gegen § 33 Abs. 1 GmbHG erfolgt ist, in dem ein Erwerb eigener Anteile erfolgt ist, der nicht voll eingezahlte Anteile betraf. In diesem Fall ist auch das sachenrechtliche Geschäft nichtig.[10] Dieser Fall dürfte allerdings wenig Praxisrelevanz haben.

3.2. Ausweis der eigenen Anteile

3.2.1. Bisherige gesetzliche Regelung

Eigene Anteile sind bislang stets als Umlaufvermögen im entsprechenden Posten der Bilanz auszuweisen. (§ 266 Abs. 2 B. III. 2 HGB – eigene Anteile). Ein Ausweis im Anlagevermögen kommt nach § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB nicht in Betracht, weil eigene Anteile per Definition nicht auf Dauer einem Unternehmen zu dienen bestimmt sein können. Sie werden stets nur für eine begrenzte Übergangszeit gehalten.

Dieser Ausweis unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens hat nach h.M. auch bei einer GmbH zu erfolgen, obwohl die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nicht durch ein Wertpapier verbrieft wird, es sich also nicht um ein Wertpapier des Umlaufvermögens handeln kann.[11]

Kein Ausweis von eigenen Anteilen erfolgt, wenn diese von der Kapitalgesellschaft zur Einziehung erworben worden sind. Diese sind vielmehr bereits vor Einführung des BilMoG offen vom Kapital abzusetzen. Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Kaufpreis ist Gewinn bzw. Verlust und mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.[12]

Abweichend bestimmt § 264c Abs. 4 Satz 1 HGB, dass bei einer so genannten Einheitsgesellschaft die an der Komplementär GmbH gehaltenen Anteile im Anlagevermögen als Anteile an verbundenen

Unternehmen oder Beteiligungen auszuweisen sind.[13] Diese Abweichung erklärt sich daraus, dass bei solchen Beteiligungen regelmäßig von einem Halten auf Dauer auszugehen ist.

3.2.2. Ausweis nach BilMoG

§ 266 Abs. 2 B III .2 HGB wurde durch das BilMoG neu gefasst. Die Bezeichnung lautet nunmehr „nur noch" „sonstige Wertpapiere". Dies ist eine Folge der sogleich zu besprechenden Änderungen in § 272 HGB n.F.[14] Keine Änderung hat es hingegen bei Einheitsgesellschaften gegeben, so dass es nach wie vor bei der oben dargestellten Rechtslage verbleibt. Die Anteile sind gemäß § 264c Abs. 4 Satz 1 HGB weiterhin unter A. III. 1 (Anteile an verbundenen Unternehmen) oder A. III. 3 (Beteiligungen) im Anlagevermögen auszuweisen.

3.3. Auswirkungen eigener Anteile im Eigenkapital

3.3.1. Bisherige Regelung – Rücklage für eigene Anteile

Quasi als Ausgleichsposten zu den auf der Aktivseite der Bilanz als Vermögensgegenstand ausgewiesenen eigenen Anteilen, ist nach § 272 Abs. 4 HGB nach bisherigem Recht eine Rücklage zu bilden. Dies gilt nach § 272 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HGB allerdings nicht in den Fällen des § 71 Abs. 1 Nr. 6 und 8 AktG, da diese eigenen Anteile zur Einziehung erworben worden sind. Die zur Einziehung erworbenen Aktien sind offen von dem Posten gezeichnetes Kapital abzusetzen.[15] Zudem kann auch bereits nach altem Recht eine offene Absetzung vom Eigenkapital in anderen Fällen erfolgen.

Der Sinn und Zweck der Regelung zur Bildung der Rücklage besteht darin, dass eine Ausschüttungssperre erfolgen soll. Aus Gründen des Aktionärs- und Gläubigerschutzes soll nämlich sichergestellt werden, dass es durch den Erwerb von eigenen Anteilen nicht zu einer Rückzahlung von gezeichnetem Kapital kommt.[16] [17]

Die Höhe der bisher zu bildenden Rücklage bestimmt sich aufgrund dieses Schutzgedankens nach dem Ansatz der eigenen Anteile auf der Aktivseite der Bilanz. Wenn eine Aktivierung mit den Anschaffungskosten erfolgt, ist die Rücklage in dieser Höhe zu bilden. Erfolgte ein unentgeltlicher Erwerb, ist die Rücklage in Höhe von € 0,00 auszuweisen.[18] Wird die Rücklage nicht oder nicht in zutreffender Höhe gebildet, ist der Jahresabschluss der Gesellschaft nach § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG, der auch für GmbHs angewandt wird, nichtig.[19]

Die Rücklage für eigene Anteile ist zwingend aus frei verfügbaren Gewinnrücklagen oder einem Gewinnvortrag zu bilden. Einzelheiten der Dotierung der Rücklage sind durchaus als strittig anzusehen, doch soll dies nicht Gegenstand dieser Ausführungen sein.

Eine einmal gebildete Rücklage darf nach § 272 Abs. 4 Satz 2 HGB nur dann aufgelöst werden, wenn die eigenen Anteile abgegeben werden oder sofern und soweit diesen ein niedrigerer Wert beizulegen ist. Trotz der Gesetzesformulierung „darf", wird in der in der Literatur davon ausgegangen, dass die Rücklage für eigene Anteile zwingend aufzulösen ist, wenn die Gründe für ihre Bildung ganz oder teilweise weggefallen.[20]

3.3.2. Neuregelung nach BilMoG

Die Auswirkungen, die der Erwerb von eigenen Anteilen auf das Eigenkapital hat, sind durch das BilMoG umfassend geändert worden. § 272 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 HGB wurden gestrichen, § 272 Abs. 4 HGB völlig neu gefasst. Stattdessen wurden nach § 272 Abs. 1 zwei neue Absätze 1a und 1b in das Gesetz eingefügt, die nunmehr die Rechtslage zu eigenen Anteilen beinhalten. § 272 Abs. 1a HGB n.F. betrifft dabei die Fragen der Erwerbs und des Ausweises, § 272 Abs. 1b HGB n.F. wie im Falle einer Veräußerung der eigenen Anteile zu verfahren ist.

§ 272 Abs. 1a Satz 1 HGB bestimmt nunmehr, dass der Nennbetrag oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der eigenen Anteile in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital" abzusetzen ist. Dies entspricht dem Ausweis, der bereits bislang für solche eigenen Aktien galt, die zur Einziehung erworben worden sind (vgl. § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB a.F.) bzw. dem Ausweis, der bislang schon zulässig war (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.). Diese neue Regelung ist rechtsformunabhängig.[21] Sie führt folglich dazu, dass nunmehr alle eigenen Anteile – egal ob Aktien oder GmbH-Anteile - in gleicher Art und Weise darzustellen sind, was aus Gründen der Vereinfachung zu begrüßen ist.

Darüber hinaus normiert § 272 Abs. 1a Satz 2 HGB n.F., dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen ist. Diese Bestimmung dient der Kapitalerhaltung im Falle des Erwerbs

1) Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.4.1998, BGBl. I 1998, 786.
2) Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25.5.2009, BGBl. I 2009, 1102.
3) Vgl. 66 Abs. 3 EGHGB
4) Vgl. hierzu Dißars, StC 2007,12/39; die dortigen Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind nach wie vor im Wesentlichen aktuell.
5) Vgl. hierzu Oechsler, in Münchener Kommentar zum AktG, 2. Auflage, München 2003, § 71 AktG Tz. 61.
6) Siehe Hueck/Fastrich, in Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Auflage, München 2006, § 33 GmbHG Tz. 1; hinzuweisen ist darauf, dass auch § 33 GmbHG durch das BilMoG Änderungen erfahren hat.
7) Hüffer, AktG, § 71 AktG Tz. 24.
8 Siehe Oechsler, in MüKo § 71 AktG Tz. 301.
9) Lutter/Hommelhoff, § 33 GmbHG Tz. 20.
10) Lutter/Hommelhoff, § 33 GmbHG Tz. 11, Hueck/Fastrich, in Baumbach/Hueck, § 33 GmbHG Tz. 3.
11) Ellrott/Krämer; in: Beck'scher Bilanzkommentar, § 266 HGB Rz. 138; ADS, a.a.O., § 266 HGB Anm. 139.
12) Ellrott/Krämer, a.a.O., § 266 HGB Rz. 141.
13) Zum Ausweis vgl. Förschle/Hoffmann, in: Beck'scher Bilanzkommentar, a.a.O., § 264c HGB Rz. 20.
14) Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zu § 266 HGB n.F.
15) Diese Art des Ausweises ist nach § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB auch dann vorzunehmen, wenn die Aktien zwar nicht zur Einziehung erworbenen wurden, wohl aber in dem Beschluss über den Rückkauf die spätere Veräußerung von einem Beschluss der Hauptversammlung abhängig gemacht wird (§ 272 Abs. 1 Satz 5 HGB).
16) ADS, a.a.O., § 272 HGB Tz. 183; Förschle/Hoffmann, a.a.O., § 272 Rz. 118.
17) Dieser Schutzgedanke findet sich auch in § 272 Abs. 4 Satz 4 HGB wieder, da nach dieser Bestimmung die Rücklage auch für die Anteile eines herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden ist, obwohl es sich hierbei nicht um eigene Anteile handelt
18) ADS, a.a.O., § 272 HGB Tz. 189; Förschle/Hoffmann, i, a.a.O., § 272 HGB Rz. 123.
19) Vgl. etwa Dißars, StC 2007, 12/39.
20) Vgl. ADS, a.a.O., § 272 HGB Tz. 202 m.w.N.; diese Ansicht ist zutreffend, da davon auszugehen ist, dass der in die Rücklage eingestellte Betrag nicht auf Dauer einer Ausschüttung an die Gesellschafter zu entziehen ist.
21) Regierungsbegründung zu § 272 Abs. 1a HGB n.F.

» Neufassung des § 272 HGB durch das BilMoG

§ 272 n.F. HGB

(1) [1]Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. [2] Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen.[3] Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

(1a) [1]Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" abzusetzen.[2] Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen.[3] Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(1b)[1]Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1.[2] Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen.[3] Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen.[4] Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen
1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

(3) [1]Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.[2] Dazu gehören aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Rücklagen und andere Gewinnrücklagen.
(4) [1]Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden.[2] In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht.[3] Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden.[4] Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

von eigenen Anteilen. Neu ist, dass nunmehr nach § 272 Abs. 1a Satz 2 HGB n.F. eine Verrechnung mit den frei verfügbaren Rücklagen vorgesehen ist, während bislang eine Beschränkung auf die Gewinnrücklagen bestand. Durch diese neue Formulierung wird die Frage, ob auch eine Verrechnung mit Kapitalrücklagen erfolgen darf, geklärt. Dies wurde bislang im Einzelnen höchst strittig diskutiert.[22]

Beispiel 1: Eine GmbH verfügt über diverse Aktiva von 1500, ein gezeichnetes Kapital von 100, eine Kapitalrücklage von 500, eine Gewinnrücklage von 500, einen Jahresüberschuss von 0 sowie diverse Passiva von 400.
Erwirbt die GmbH eigene Anteile zu 100 im Nennwert von 5, sind diese 5 von dem gezeichneten Kapital abzusetzen und 95 mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.

§ 272 Abs. 1b HGB n.F. regelt, wie zu verfahren ist, wenn die eigenen Anteile veräußert werden. Hierbei entfällt naturgemäß der Ausweis der eigenen Anteile (§ 272 Abs. 1b Satz 1 HGB n.F.). Dieser Hinweis hätte im Gesetz auch unterbleiben können und hat lediglich klarstellenden Charakter. Der den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigende Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zu der Höhe, in der mit den offenen Rücklagen eine Verrechnung stattgefunden hat, wieder in die jeweilige Rücklage einzustellen (§ 272 Abs. 1b Satz 2 HGB).

Damit erfolgt eine reine Umkehr der Buchungen, die beim Erwerb der eigenen Anteile durchgeführt wurden. Besteht darüber hinaus noch ein Differenzbetrag, ist also letztlich der Veräußerungserlös höher als die Anschaffungskosten, ist dieser in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen (§ 272 Abs. 1b Satz 3 HGB n.F.). Der Erlös hat damit keine Gewinnauswirkungen, da er nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. Nur Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres (§ 272 Abs. 1b Satz 4 HGB).

Beispiel 2: In Fortführung von Beispiel 1 verkauft die GmbH die eigenen Anteile von 5 ein Jahr später zu 200. Sie hat sodann, bei ansonsten unveränderten Bilanzansätzen, Aktiva von 1600 (1400 + 200), ein gezeichnetes Kapital von 100 (95 + 5), eine Kapitalrücklage von 600 (500 + 100), eine Gewinnrücklage von 500 (405 + 95) sowie sonstige Passiva von 400.

3.3.3. Übergangsregelungen

In Art. 67 EGHGB ist keine Übergangsregelung für die oben dargestellte neue Rechtslage vorgesehen. Bislang aktivierte eigene Anteile sind damit umzugliedern, die Rücklage aufzulösen. Dies gilt nach der allgemeinen Regelung des Art. 66 Abs. 3 EGHGB spätestens für alle Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Freiwillig kann eine Anwendung des BilMoG aber auch

bereits auf Geschäftsjahre erfolgen, die nach dem 31.12.2008 begonnen haben.

3.4. Bewertung der eigene Anteile

Bestimmungen für die Bewertung eigener Anteile gibt es im HGB nicht. Damit finden die allgemeinen Regelungen Anwendung. Nach § 253 Abs. 1 Satz HGB i.V.m. § 255 HGB erfolgt deshalb grundsätzlich eine Bewertung mit den Anschaffungskosten.[23] Zu beachten ist indes § 272 Abs. 1a Satz 3 HGB. Hiernach sind Anschaffungsnebenkosten abweichend von der allgemeinen Bestimmung in § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht zu berücksichtigen, sondern diese sind Aufwand des Geschäftsjahres, in dem der Erwerb der eigenen Anteile erfolgt.

Zu einem späteren als dem Erwerbszeitpunkt hatte bislang die Bewertung der eigenen Anteile gemäß § 253 Abs. 3 HGB zu erfolgen. Hiernach sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis bzw. dem beizulegenden Wert am Stichtag ergibt. Darüber hinaus war nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB eine Abschreibung auf einen niedrigeren Wert zulässig, wenn in der nächsten Zukunft mit Wertschwankungen gerechnet werden muss, sowie nach § 253 Abs. 4 HGB im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die zuletzt genannte Abschreibungsmöglichkeit gilt nach § 279 Abs. 1 HGB allerdings nicht für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften, so dass sie auf eigene Anteile keine Anwendung finden kann.

Die Frage der Folgebewertung von eigenen Anteilen ist nunmehr nicht mehr von Bedeutung, da diese sofort nach dem Erwerb mit Rücklagen zu verrechnen bzw. offen vom Kapital abzusetzen sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 272 Abs. 1b HGB n.F. findet eine Umkehr des Erwerbsvorgang erst nach der Veräußerung statt. Die Zeit zwischen dem Erwerb und der Veräußerung ist damit nunmehr ohne Belang.

3.5. Angabe im Anhang der Gesellschaft

Nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG haben Aktiengesellschaften den Bestand an eigenen Aktien im Anhang anzugeben. Dies betrifft direkte und mittelbare eigene Anteile, die von anderen Konzernunternehmen gehalten werden. Anzugeben sind die Zahl der Aktien und der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie der Anteil am Grundkapital sowie der Zeitpunkt und die Gründe des Erwerbes. Zu berichten ist ferner über den Erwerb und Veräußerungen im Geschäftsjahr. Bei einer Vielzahl von Erwerben und Veräußerungen in einem Berichtsjahr ist wohl eine Zusammenfassung zulässig.[24]

WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars
ist Mitarbeiter im Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbüro Kemsat in Hamburg und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen von steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts, sowie Fragen des Bilanzrechts.

Eine entsprechende Bestimmung für GmbHs existiert nicht. § 160 AktG ist auch nicht analog anwendbar, da ansonsten der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das GmbHG aufgenommen hätte. Allerdings kann es bei einem wesentlichen Bestand an eigenen Anteilen auch bei einer GmbH angezeigt sein, über diese im Anhang zu berichten, da es sich hierbei um besondere Umstände mit Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne von § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB handeln kann.

Keine Bedeutung hat nunmehr die Frage, ob auch bei einer zulässigen Dotierung der Rücklage für eigene Anteile durch die Verwendung einer Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, eine Darstellung im Anhang erfolgen sollte, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, die Rücklage sei aus Ergebnissen gebildet worden.[25] § 272 Abs. 1a Satz 2 HGB n.F. ermöglicht ausdrücklich die Verrechnung mit frei verfügbaren Rücklagen. Welche Rücklage verrechnet wird, ist damit nunmehr unerheblich. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte er eine Verrechnungsreihenfolge vorgegeben oder eine Angabepflicht im Anhang normiert.

» 4. Kapitalgesellschaft & Co.

Nach § 264c Abs. 4 Satz 2 HGB ist für die aktivierten Anteile an der Komplementär-GmbH ein Sonderposten nach dem Eigenkapital unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ zu bilden.[26] Für die Dotierung dieses Postens gilt § 272 Abs. 4 HGB entsprechend. Dieser § 272 Abs. 4 HGB ist zwar neu gefasst worden, der Sinn und Zweck der Norm ist indes unverändert. Regelt er bislang die Bildung der Rücklage für eigene Anteile sowie der Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen (§ 272 Abs. 4 Satz 4 HGB), betrifft die Bestimmung nunmehr nur noch die Rücklage, die für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen zu bilden ist.

22) Siehe hierzu etwa Förschle/Hoffmann, a.a.O., § 272 HGB TZ. 119 m.w.N.
23) Ist der Erwerb unentgeltlich erfolgt, besteht nach h.M. im Handelsrecht bei der Zugangsbewertung ein Wahlrecht dahingehend, den Vermögensgegenstand mit € 0,00 anzusetzen, einem Zwischenwert oder als Obergrenze die vorsichtig geschätzten sonst üblichen Anschaffungskosten bzw. den Zeitwert zu berücksichtigen
24) Kessler/Suchan, BB 2000, 2529 (2533).
25) Förschle/Hoffmann, a.a.O., § 272 HGB Rz. 119; Beater, in MüKo-HGB, a.a.O., § 272 HGB Rz. 70.
26) Vgl. Förschle/Hoffmann, aa.O., § 264c HGB Rz. 80ff.

Zusammenfassung

Die bilanzielle Behandlung eigener Anteile hat durch das BilMoG wesentliche Veränderungen erfahren. Insbesondere hat jetzt zwingend eine Verrechnung mit frei verfügbaren Rücklagen zu erfolgen. Die Bildung einer eigenen Rücklage für eigene Anteile entfällt. Zudem sind eigene Anteile nunmehr rechtsformunabhängig gleich zu behandeln. Diese Vereinheitlichung ist zu begrüßen, auch wenn weitere Fragen sicherlich in der Praxis zu Tage treten werden.

Geldanlage in der Krise

Vermögen braucht Zuwendung

Die Finanz- und Börsenkrise hat das Sparverhalten der Anleger verändert. Eine ausgeglichene Vermögensstrategie ist für das Anlagejahr 2010 gefragter denn je. Was Steuerberater und Analysten raten.

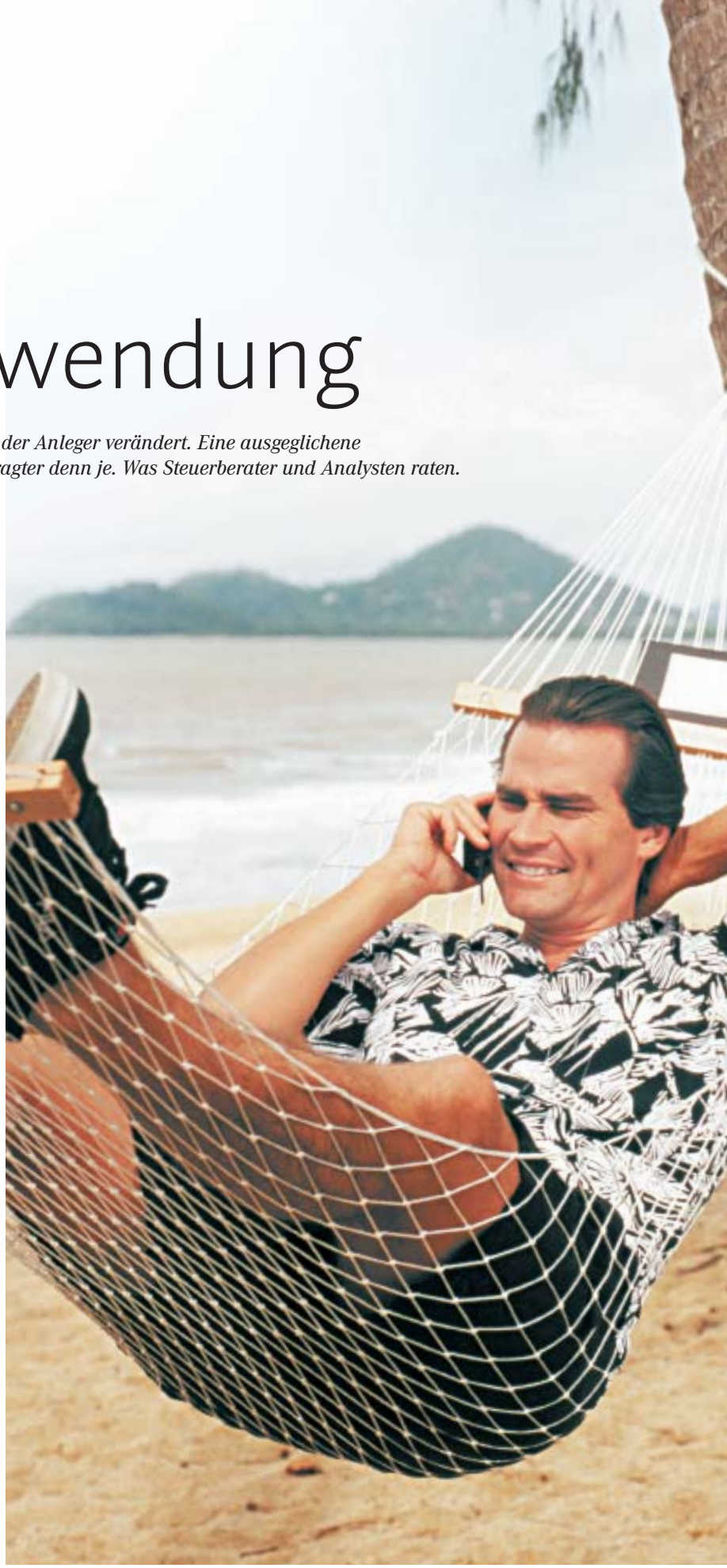

„Volatile Anlagen darf ein Langfristanleger nicht scheuen, wenn er eine solide Rendite erzielen möchte“, findet StB Antje Mühring von der Steuerboutique Mühring aus Nürnberg. Wer heute als Sparer 10.000 Euro in Festgeld auf ein Jahr anlegt, bekommt 1,5 Prozent Zinsen. Da vergeht jedem Investor das Lachen. Andererseits bergen risikobehaftete Anlageformen die Gefahr von Verlusten – guter Rat tut not.

„Dies gilt umso mehr für das Jahr 2010, von dem wir nicht mit Überzeugung sagen können, wir wüssten, was es uns bringen wird“, betont Monika Lambrecht, Finanzökonomin (EBS) und zertifizierte Finanzplanerin (Certified financial planner, CFP) in der Kanzlei Lambrecht & Marx mit Sitz im hessischen Mühlheim. Lambrecht weiter: „Die Prognosen für das Jahr 2010 reichen von einem zweiten Kurseinbruch bis hin zur Korrektur und anschließenden stabilen Weiterentwicklung.“

Die Unsicherheit ist groß. „Unsere Mandanten sind beim Thema Geldanlage deutlich vorsichtiger geworden“, bestätigt etwa WP/StB Angelika Perret von der WP/StB-Kanzlei Schneider + Partner in Dresden.

Finanzkrise wirkt sich auf Mandanten und Finanzberater aus

StB Alexander Ficht aus dem hessischen Dreieich ist Mitglied im Verband vermögensberatender Steuerberater (DVVS) und spürt die Auswirkungen der Krise bei Mandanten, aber auch bei den Finanzberatern. „Die Verunsicherung ist bei allen Teilnehmern deutlich spürbar.“ Das Anlagejahr 2010 fordere Anleger und Berater gleichsam, die Folgen der Finanzkrise säßen tief. Richtiges Sparen gestalte sich somit als schwerer denn je. Risiken wollen die Mandanten offenbar keine mehr eingehen. „Der Trend geht klar in Richtung risikolose

Das Geld arbeiten lassen, während man selbst am Strand liegt und nichts tut. Was jahrelang funktionierte, läuft in Krisenzeiten ins Leere: Wer heute eine ordentliche Wertentwicklung erzielen will, muss sich aktiv um sein Vermögen kümmern.

Investments“, stellt Ficht in Gesprächen mit Mandanten immer wieder fest. So ist denn auch das Interesse am Aktienmarkt nach dem Kurssturz von 2008 spürbar gering. Die Folgen daraus schlagen sich in den Renditen nieder, frei nach dem Motto „lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. Allerdings haben viele Anleger die Kursrally am Aktienmarkt verpasst, denn der Deutsche Aktienindex (DAX) hat seit März 2009 um 61 Prozent zugelegt.

StB Antje Mühring aus Nürnberg ist seit sechs Jahren auf dem Gebiet der Vermögensanalyse und -planung aktiv. Ihre Erfahrung: „Die Anleger wollen das höchste Maß an Sicherheit überhaupt und wünschen sich eine solide und nachhaltige Rendite.“ Das Sparbuch würde als sicher empfunden, der Aktienmarkt als höchst gefährlich. Mühring: „Kurzfristig betrachtet unbestritten zutreffend, langfristig hat sich dies jedoch noch nie bewahrheitet.“

Während der internationale Aktienmarkt in jeder bisher dagewesenen 20-Jahresperiode immer mindestens die jährliche Inflationsrate geschlagen hat, haben Sparbücher sowie der Geld- und Anleihemarkt dies oftmals nicht geschafft, erklärt die Nürnberger Steuerberaterin. In der Tat birgt der Kurszettel attraktive Titel, die mit einem Gewinnwachstum und hoher Dividendenrendite locken.

Mandanten skeptisch gegenüber neuen Finanzprodukten

Vor neuen Finanzprodukten machen Anleger einen weiten Bogen. Mühring erzählt: „Diese werden vom Mandaten mit viel Skepsis betrachtet, wenn diese nicht auf einfache Weise durchschaubar sind oder eine langfristige Bindung damit verbunden ist.“

Auch Politiker haben sich dem Thema zugewandt. Sie wollen Privatanleger künftig besser vor Verlusten aus riskanten Finanzprodukten schützen und deren Rechte stärken. Das Ergebnis findet sich im § 14 Abs. 6 der „Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV)“ – demnach besteht für Anlageberatungen ab dem 1. Januar 2010 eine Protokollpflicht.

Doch alle Regelungen laufen ins Leere, wenn der Anleger von sich aus gezielt nach speziellen Finanzprodukten verlangt. Man sollte auch glauben, Emittenten wären nach den scharfen Kritiken der vergangenen Monate im Umgang mit Renditeversprechungen mittlerweile feinfühliger. Nicht unbedingt, wie die Recherche des „SteuerConsultant“ offenlegt.

So stellt etwa der deutsche Ableger der französischen Bank Société Générale auf seiner Internet-Seite, die er mit dem Hinweis „exotische Optionsscheine“ kennzeichnet, am 6.11.2009 „Inline Optionsscheine“ auf dem DAX vor. Damit könne der Anleger im besten Fall bis Juni 2010 eine Rendite von bis zu 278 Prozent erzielen. Diesen Gewinn rechnet das Bankhaus aufs Jahr hoch und kommt damit auf eine Rendite von nahezu unglaublichen 776,30 Prozent. Der Köder ist gelegt, doch es gibt einen Knackpunkt: Das Produkt ist mit einer unteren und oberen Begrenzung versehen. Berührt der DAX während der Laufzeit eine dieser beiden Begrenzungslinien, ist das Produkt wertlos.

Cortal Consors wirbt aggressiv für bestimmtes Zertifikat

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen weist aktuell darauf hin, dass die Direktbank Cortal Consors mit einem Schreiben an ihre Kunden aggressiv für den Kauf eines Zertifikats wirbt. Allerdings ist dies für manchen Anleger auf den ersten Blick nicht ersichtlich, schließlich trägt das Garantiezertifikat mit „Europa Protect-Anleihe“ einen für viele vertrauenserweckenden Namen: „Alter Wein in neuen Schläuchen“, kritisieren die Verbraucherschützer. Juristisch sei an diesem Vorgehen aber nichts auszusetzen: Rein rechtlich waren Zertifikate schon immer Anleihen.

Somit bleibt den Verbraucherschützern auch im Anlagejahr 2010 nur der wohlgemeinte Hinweis darauf, was schiefläuft: Ein Blick auf die Website www.verbraucherfinanzwissen.de lohnt, die mit Mitteln des Bundesverbraucherschutzministeriums konzipiert wurde.

Hier findet sich beispielsweise auch ein „Kostenrechner“, der verrät, wie sich Gebühren über die Jahre hinweg auf die Gesamtrendite auswirken. Ein Beispiel: Für eine Anlage von 10.000 Euro in Zertifikate ist eine Vertriebsprovision von drei bis fünf Prozent fällig, hinzu kommt ein Ausgabeaufschlag von bis zu zwei Prozent: Auf 700 Euro belaufen

sich in diesem Fall die Gesamtkosten, nur 9.300 Euro fließen direkt in die Papiere. Als Gewinner der Banken- und Finanzkrise sehen sich die freien Vermögensberater und -verwalter, die mit einer ausgewogenen Anlagestrategie den Börsen-Crash verhältnismäßig glimpflich überstanden haben. Dies zeigt eine aktuelle Untersuchung der Münchener DAB Bank.

Steuerberater sind demnach gut beraten, wenn sie sich dem neuen Trend hin zur Honorarberatung stellen. Doch die Erkenntnis allein reicht oftmals nicht: „Neben dem Fachwissen muss ebenfalls das Management stimmen: Eine gute Kanzleiorganisation, durchdachte Ablaufprozesse und ein fundiertes Marketing“, mahnt CFP/CEP/CFEP Dr. Jörg Richter, Leiter des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH in Hannover. Mandanten könne der Steuerberater mit entsprechenden Seminaren und Rundschreiben über seine vermögensberatende Tätigkeit informieren.

Genau das macht StB Alexander Ficht: Die Einweihungsfeier seiner neuen Kanzlei Anfang Oktober 2009 unterlegte er mit Fachvorträgen mit Themen wie „Aktuelle Marktentwicklung und Ausblick“, „Private Banking für alle Lebenslagen“ oder „Es muss nicht immer Festgeld sein“. Referenten waren Experten von Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die einzelnen Veranstaltungen waren mit durchschnittlich 100 Besuchern sehr gut besucht. Fichts Fazit: „Das spiegelt das Interesse der Mandanten beziehungsweise Kapitalanleger an einer breiten Informationsbasis wider.“

Steuerberater greift dem Mandanten unter die Arme

Als Konkurrenten sieht Ficht die Banken übrigens nicht, im Gegenteil: „Wir begleiten unsere Mandanten als neutraler, unabhängiger Berater bei ihren Geschäften mit ihrem Finanzdienstleistungsumfeld, seien es Banken oder Vermögensberater“, erklärt Ficht und stellt in diesem Zusammenhang auch klar: „Als Steuerberater werden wir generell keine Produkte empfehlen können, weil uns hierzu auch häufig der detaillierte Markteinblick fehlt.“

Allerdings kann der Steuerberater als Vertrauensperson dem Mandanten bei der Analyse unter die Arme greifen und die Anlageofferte einer kritischen Betrachtung unterziehen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht. „Hier spüre ich besonders in der aktuell kniffligen Marktsituation, dass einerseits der Mandant für diese begleitende und unterstützende Betreuung eine hohe Wertschätzung hat und andererseits die Berater der Banken beziehungsweise der Finanzdienstleister froh darüber sind, den Steuerberater ‚mit im Boot’ zu haben.“ Ficht nennt das die „gemeinsame Betreuung von Mandanten“ und bezeichnet dies gar als „das Zukunftskonzept im Bereich der Kapitalanlage“. Ziel sei es, „in Abhängigkeit vom Anlageziel ein auf die individuelle Situation und Risikopräferenzen des Mandanten angepasste Anlagestrategie zu entwickeln“.

Auch CFP Monika Lambrecht von der StB-Kanzlei Lambrecht & Marx sieht sich nicht als Anlageberaterin. „Bei uns bekommen die Mandanten niemals Empfehlungen bestimmter Wertpapiere. Wir sind Vermögensgestaltungsberater und Vermögensplaner. Als solche sehen wir unsere Aufgabe darin, die Vermögensstruktur der Mandanten unter Berücksichtigung der unternehmerischen Chancen und Risiken zu analysieren.“ Dazu gehöre, so Lambrecht, neben der Überprüfung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit die realistische Diskussion der emotionalen Belastbarkeit, wenn sich denn Risiken realisieren.

Eine Aussage, der die Nürnberger StB Antje Mühring beipflichtet. Die beim Steuerberater durchgeführte Finanzplanung würde es letztendlich ermöglichen, „den gewünschten verschiedenartigen Vermögensaufbau und die Vermögenssicherung an einer Stelle übersichtlich zusammenzuführen“. Die

Geld & Ethik

Mit der Krise kam die Ethik

Jede Krise kennt ihre Gewinner. Als Gewinner der Finanzkrise sehen sich die auf ethische Geldanlage ausgerichteten Banken.

Die im thüringischen Eisenberg beheimatete Ethikbank hat im Krisenjahr 2008 ihre Kundenzahl um 20 Prozent auf 7.600 erhöht, das Betriebsergebnis ist um 16 Prozent gewachsen. „Was macht die Ethikbank anders als andere Banken?“, fragte der „SteuerConsultant“. Klaus Euler, Vorstand der Ethikbank: „Spekulative Investitionen sind uns von jeher fremd.“

Die als „Öko-Online-Bank“ betriebene Ethikbank legt das Geld ihrer Kunden nach transparenten Kriterien an. Hierzu zählt, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, die Waffen herstellen, Atomkraftwerke betreiben oder Saatgut gentechnisch verändern. Die solide Anlagepolitik hat sich in der Vergangenheit im Produktangebot fortgesetzt. Fazit: Alle Bankkunden blieben, so Vorstand Euler, von Verlusten aus risikoreichen strukturierten Finanzprodukten verschont. Immer mehr Menschen nehmen offenbar die Finanzkrise zum Anlass, ihre persönliche Finanzreform einzuleiten. „Das sind Menschen, die sich bewusst von Großbanken abwenden – unsere Kunden!“, erläutert der Vorstand der Ethikbank.

Hält der Trend an? Klaus Euler blickt leicht besorgt in die Zukunft: „Wir bilden uns nicht ein, auf einer Insel der Glückseligen zu weilen. Was ich täglich in der Zeitung lese, zeigt mir, dass unser Finanz- und Wirtschaftssystem nicht mehr den Menschen dient, sondern zum Selbstzweck zu verkommen droht.“

Notwendigkeit, den Mandanten bei seinen Finanzgeschäften zu begleiten, sieht auch Mühring, denn „meist ist dies auch nur eine Meinung die aus dem entstanden ist, wo die Informationen zusammengetragen wurden“. Gleichwohl sollte aber auch der vermögensberatende StB eine Meinung über die künftige Marktentwicklung haben und seinen Mandanten im Groben aufzeigen können, wohin die Reise geht.

Prognosen und Ratschläge

StB Alexander Ficht, Dreieich (Hessen): „Gerade die derzeitige ‚Phase der Verunsicherung’ sollte zum konsequenten Überarbeiten der eigenen Anlagestrategie genutzt werden. Je größer der Vermögensbetrag ist, umso eher

Banken mit ethisch ausgerichteter Geldanlage:

Bank für Orden und Mission, Zweigniederlassung der Volks- und Raiffeisenbank Untertaunus im hessischen Idstein. Gefördert werden gemeinnützige, kirchliche und nachhaltige Projekte. www.ordensbank.de

Ethikbank: Eine Direktbank aus Eisenberg (Thüringen) für ethische und ökologische Bankprodukte, die das Geld ihrer Kunden – Zitat – „nur für Mensch und Natur“ investiert. www.ethikbank.de

GLS-Bank: Die Bank mit Hauptsitz in Bochum versteht sich als sozial-ökologisch. Seit 35 Jahren am Markt, finanziert sie ausschließlich soziale, ökologische und kulturell zukunftsweisende Unternehmen. www.gls.de

Pax Bank: Seit 1917 gibt es die „Bank für Kirche und Caritas“ mit Hauptsitz in Köln. Eine professionelle Vermögensverwaltung wird – in Zusammenarbeit mit der WGZ Bank – ab 250.000 Euro angeboten. Ansonsten gibt es bei der Pax alle normalen Bankdienstleistungen. www.paxbank.de

Sarasin: Das Schweizer Bankhaus mit Niederlassungen in Deutschland versteht sich selbst als „Pionier und Marktführer“ auf dem Gebiet des nachhaltigen Investments. Angeboten wird im Rahmen eines Private Bankings eine „ganz auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung.“ www.sarasin.de

Das Handbuch von Ruhkamp, Gerlach
jetzt in der 6. Auflage

Die Rechtsform der GbR im Detail

Alle relevanten Informationen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einem Buch.

- Mit umfangreicher Checkliste und zahlreichen Mustern zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen
- Neu: Inklusive Steuerrecht und neuer BGH-Rechtsprechung zur Teilrechtsfähigkeit der GbR
- Auf CD-ROM: Checkliste, Klauselmuster und Vertragsmuster, Gesetzes- und Urteilsdatenbank

Martin Ruhkamp, Joachim Gerlach
6. Auflage, erscheint ca. Februar 2010
rund 450 Seiten, Buch mit CD-ROM
Bestell-Nr. E06100
ISBN 978-3-448-08028-5
nur **€ 89,00**

Jetzt bestellen!
0180-50 50 440
0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.

www.haufe.de/shop
Haufe

sollten auch Anlageformen wie Edelmetalle – durchaus auch in pyhsischer Form – oder Beteiligungen, etwa an Photovoltaik-Anlagen im In- und/oder Ausland, in die Analyse mit einbezogen werden. Grundsätzlich empfehlen wir, im kurzfristigen Bereich ausschließlich in Tages- und Festgeldkonten, Geldmarktsparen, festverzinsliche Wertpapiere oder ähnlich sichere Anlageformen zu gehen. Klar ist, dass hier keine hohen Renditen erzielt werden – angesichts des kurzfristigen Anlageziels sind aber die Risiken bei anderen Anlageformen, etwa in Aktienfonds, zu hoch. Mittelfristig kann zusätzlich ein Anteil an gemischten Fonds – konkret: Aktien- und Rentenfonds – beigestreut werden."

Finanzplanerin Monika Lambrecht, Kanzlei Lambrecht & Marx, Mühlheim (Hessen): „Cash ist King! Eine ansehnliche Rendite ist grundsätzlich nur möglich unter Inkaufnahme erhöhter Risiken wie bei Unternehmensanleihen beziehungsweise hoher Risiken wie im Falle von Aktien. Doch ein Einstieg in Aktien empfiehlt sich derzeit grundsätzlich nicht. Allenfalls der sehr gut informierte Anleger, der glaubt, eine besonders günstige Gelegenheit erkannt zu haben, könnte mit einem Portfolioanteil von maximal zwei bis drei Prozent einen Versuch wagen. Aber selbst dieser sollte nicht übersehen, dass – wenn die Kurse unter die Räder kommen – ausnahmslos alle Aktien betroffen sind. Selbst dividendenstarke Titel empfehlen sich zur Zeit für eine Neuanlage aus unserer Sicht nicht.
Sollte sich aufgrund eines ermeuten Kurseinbruchs die Krise verschärfen, würden die Unternehmen eher die Ausschüttungen reduzieren als die Anleihen nicht zu bedienen. Natürlich sinken auch die Kurse in diesem Fall. Edelmetalle eignen sich, um Inflationsrisiken entgegenzuwirken, außerdem ist Gold eine Art ‚Versicherung' im Falle unkalkulierbarer Risiken an den Finanzmärkten. Gold und Silber kann der Anleger entweder physisch erwerben, in den Geldschrank legen oder Wertpapiere wie Exchange Traded Commodities (ETC) erwerben – sofern diese mit dem Edelmetall zu 100 Prozent hinterlegt sind.
Aber auch bei dieser Anlage besteht keine absolute Sicherheit, denn die Regierungen können so weit gehen und das Eigentum an Gold in stark inflationären Zeiten verbieten. Gold- oder Silberzertifikate sind nicht zu empfehlen, da es sich hierbei um Inhaberschuldverschreibungen handelt, die ausfallen können, wie man an der Lehman-Pleite gesehen hat."

Lohnende Geschäfte
Was Verkäufer für die Vermittlung von Geldanlagen kassieren, in Prozent der Anlage-/Beitragssumme

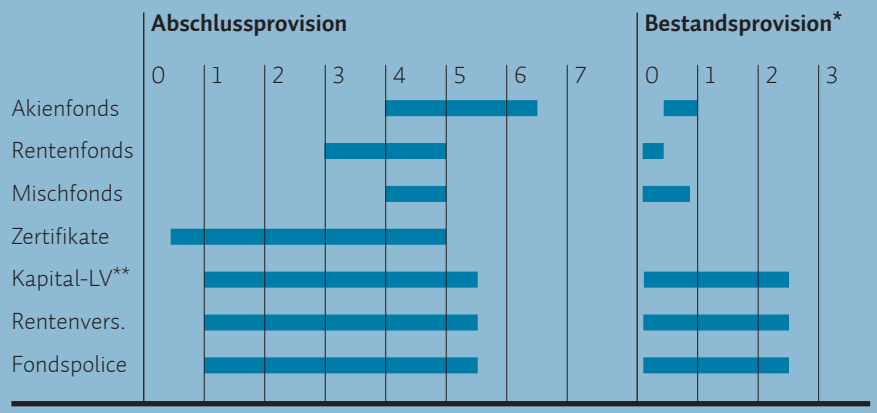

*pro Jahr **Lebensversicherung Quelle: Finanztest, Stand: August 2009

StB Antje Mühring, Steuerboutique Mühring, Nürnberg: „Die Rückbesinnung auf Sicherheit und Sachwerte steht bei den Anlegern für das Jahr 2010 im Vordergrund. Die internationale Finanzkrise wirkt sich deshalb deutlich auf den Markt der geschlossenen Beteiligungsmodelle aus. Damit wird die Aufgabe der Initiatoren lauten ‚sichere, leicht verständliche und greifbare Produkte' auf den Markt zu bringen.
Zwischenzeitlich geraten auch Immobilien verstärkt in den Fokus der sicherheitsbedachten Investoren. Die Immobilie gilt für deutsche Anleger als eines der sichersten Investments überhaupt. Die nach wie vor beliebte „Unter-das-Kopfkissen-legen-Methode" sei aber nicht gerade die vorteilhafteste. Mühring: ‚Nicht zu handeln ist auch eine getroffene Entscheidung und dies mit vielen Unbekannten!'"

StB Knut Michel, Kanzlei Schneider + Partner, Dresden: „Von Anlageformen, die die finanzielle Flexibilität des Anlegers stark einschränken, raten wir eher ab – das gilt etwa für geschlossene Beteiligungsmodelle. Was den Immobiliensektor anbelangt, so ist eine Investition in denkmalgeschützte Immobilien für viele unserer Mandanten eine sinnvolle Alternative.
Ansonsten müssen gute Anlagestrategien immer auf die wirtschaftliche und persönliche Gesamtsituation des Anlegers bezogen sein." Beratungsbedarf vonseiten der Mandanten ist klar vorhanden: ‚Seit 2005 hat die Nachfrage nach Beratungsleistungen zur privaten Vermögensplanung deutlich zugenommen', erklärt StB Michel.

Diesen Trend bestätigt auch StB Antje Mühring: ‚Viele Mandanten schneiden das Thema bewusst an und versuchen, dem Steuerberater die persönliche Meinung zu entlocken.' Doch den wenigsten Mandanten sei bekannt, dass manch ein Steuerberater sich auf Themen wie Finanzplanung, Altersvorsorge, Rentabilitätsberechnungen oder Ähnliches spezialisiert hat. Mühring selbst sieht die private Finanz- und Vermögensplanung als lohnendes Geschäftsfeld für Steuerberater.
Warum greifen viele Kanzleien dieses Geschäftspotenzial nicht auf? Die Nürnberger Steuerberaterin mutmaßt: ‚Vielen Steuerberater ist der zunehmende Beratungsbedarf der Mandanten in Geldangelegenheiten noch nicht bewusst geworden.' Die Angst vor dem Ungewissen würde den Schritt hin zu neuen Beratungsansätzen hemmen. Mühring: ‚Doch gerade das Neue birgt bisher nicht da gewesene, faszinierende Möglichkeiten. Man muss diese nur entdecken und handeln!"

Manfred Ries
ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des Steuer-Consultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Steuerstundung

Helfer in finanzieller Not

Geraten Unternehmen oder private Steuerzahler in Finanzprobleme, kann es auch schwierig sein, fällige Steuern zu zahlen. Steuerberater, die mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen, können für ihre Mandanten einen Auschub erwirken.

In der aktuellen Wirtschaftskrise trifft es Firmen härter, wenn Zahlungen von Kunden verspätet erfolgen oder komplett ausfallen und Banken Kreditlinien kappen. „Selbst Unternehmen, die sich ganz gut geschlagen haben, können dann schnell in Liquiditätsnöte geraten“, sagt StB André Rogge von Ecovis in Dresden. Da würde es manchen Betrieben helfen, wenn sich die Finanzämter bei Zahlungsschwierigkeiten großzügiger zeigten.

Doch zu Jahresbeginn 2009 fruchtete ein Brief des damaligen Bundesfinanzministers Peer Steinbrück an die Länderfinanzminister wenig. Darin – es handelte sich weder um eine Verfügung noch um eine Verwaltungsanweisung – hatte er an sie appelliert, die Finanzämter dazu anzuhalten, bei Stundungen, Erlassen und Vollstreckungsaufschüben kulanter zu sein. „In Sachsen ist uns die Finanzverwaltung seitdem trotzdem nicht entgegenkommender“, hat Rogge festgestellt. In anderen Bundesländern sieht es ähnlich aus.

„Es hält sich zwar hartnäckig das Gerücht, es sei in Bayern und Baden-Württemberg leichter, einen Zahlungsaufschub zu erlangen, dies lässt sich aus unserer Erfahrung nicht bestätigen“, sagt StB/RA/FAStR Rudolf Pauli von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte in München. Firmen, die wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise in Probleme geraten seien, bekämen Hilfen im Rahmen der Konjunkturpakete von Bund und Ländern. Das Finanzamt könne nicht als Kredit- oder Darlehensgeber fungieren, so der Steuerfachmann.

Wer fällige Steuern nicht bezahlen kann, muss deren Stundung beantragen. Allerdings genügt es nicht, nur zu behaupten, man könne die jeweilige Steuer nicht aufbringen. „Der Steuerpflichtige muss die Stundungswürdig- und -bedürftigkeit nachweisen“, erklärt Rogge.

Nachzulesen sind die Voraussetzungen in § 222 AO: So muss die termingerechte Steuerzahlung eine „erhebliche Härte“ für den Steuerschuldner bedeuten. Ferner darf er die missliche Lage nicht leichtfertig selbst herbeigeführt haben, beispielsweise durch Schlamperei oder überhöhte private Entnahmen aus dem Unternehmen. Lässt sich aber glaubhaft darlegen, dass womöglich zu hohe Außenstände oder ein gekündigter Bankkredit den finanziellen Engpass verursacht haben, sind die Aussichten gut, einen Aufschub bewilligt zu bekommen.

Wer fällige Steuern nicht bezahlen kann, muss deren Stundung beim Finanzamt beantragen.

Finanzamt Kempten zeigt sich besonders kooperativ

Der Raum Kempten im bayerischen Allgäu dürfte zu den wenigen Regionen Deutschlands zählen, wo das von Steinbrück angemahnte größere Wohlwollen tatsächlich praktiziert wird. „Bei uns werden Steuerstundungen für sechs Monate von den Finanzämtern, die in deren Ermessen liegen, fast immer bewilligt“, erzählt StB Alexander Kimmerle von Ecovis Kempten.

Nur wenn der Aufschub für einen längeren Zeitraum erwirkt werden solle, werde penibler kontrolliert. Dann muss, unter anderem mittels geeigneter Unterlagen die „Stundungsbedürftigkeit“ dokumentiert werden. Sonst sind, etwa in München, stets Nachweise, auch für weit kürzere Zeiträume, vorzulegen. Andernfalls werden Anträge abgelehnt. „Oft sind die Anforderungen der Finanzämter sehr detailliert, aber bislang ist es uns meist gelungen, den Umfang der einzureichenden Unterlagen auf ein pragmatisch sinnvolles Maß zu reduzieren“, sagt WP/StB Gerd Uwe Hegenloh, Niederlassungsleiter von Rödl & Partner in München.

Als Nachweise verlangt werden aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen, Cashflow-Analysen, Belege über den derzeitigen Auftragsbestand, eine Liquiditätsvorschau für die kommenden zwölf Monate, Kontokorrentauszüge und/oder andere Belege. Mithilfe dieser Unterlagen soll bewiesen werden, dass der Freiberufler oder Unternehmer bei der Hausbank seinen Kreditrahmen beziehungsweise seine Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Darüber hinaus kann das Finanzamt eine Vermögensübersicht verlangen, vor allem über Immobilienvermögen, denn es kann für gestundete Steuerforderungen Sicherheiten verlangen. „Normalerweise verzich-

tet es jedoch hierauf, weil Stundungen nur für kurze Zeit gewährt werden", so Rogge. Darüber hinaus werden bei Personengesellschaften zusätzliche Informationen über die persönlichen Vermögensverhältnisse der Gesellschafter verlangt. Rogges Erfahrungen: „Anhand dieser Angaben wird vor allem kontrolliert, ob womöglich Vermögenswerte aus der betrieblichen in die private Sphäre verbracht wurden."

Auch Angaben zu möglichen Finanzierungsquellen für die Steuerzahlung prüfen die Finanzämter genau nach. „Schließlich handelt es sich ja eigentlich um Geld, das der Steuerpflichtige als ordentlicher Kaufmann irgendwo zurückgelegt haben sollte und wofür er bilanziell eine Rückstellung bilden müsste", so Pauli. Da stehe der Steuerberater in der Pflicht darzulegen, warum die Vorsorge trotzdem unzureichend war.

Zahlungsaufschub schwächt Position bei der Bank

Wer eine Bestätigung der Bank vorlegt, die dokumentiert, dass sämtliche Kreditspielräume ausgeschöpft wurden, hat zwar gute Chancen, den gewünschten Zahlungsaufschub zu erhalten. Doch das Unternehmen sammelt damit für seine weitere Zukunft nicht nur Pluspunkte. „Eine derartige Bescheinigung bleibt in den Kreditunterlagen der Bank und kann sich später bei Kreditverhandlungen als hinderlich erweisen", weiß Hegenloh.

Ohnehin hängt der Erfolg eines Stundungsantrags davon ab, dass der Liquiditätsengpass nicht dauerhaft ist. „Andernfalls wird die Stundung wegen der Gefährdung des Steueranspruchs versagt", warnt Constanze Balzer vom Bayerischen Landesamt für Steuern. „Unternehmen, die vor der Insolvenz stehen, können in extremen Situationen versuchen, eine Stundung für einen kurzen Überbrückungszeitraum zu erhalten", ergänzt Pauli. Allerdings muss das Finanzamt in dieser Situation besonders genau abwägen.

Bei einer leichtfertigen Steuerstundung würde es seine Position als Gläubiger schwächen und somit Steuergelder leichtfertig aufs Spiel setzen. Die Steuerforderung könnte im Insolvenzverfahren, so der Steuerfachmann weiter, nur gleichberechtigt neben anderen Ansprüchen angemeldet werden.

„Daher ist es ratsam, dem Stundungsantrag einen schlüssigen und glaubwürdigen Ratenplan beizufügen", rät Hegenloh. Dieser sollte auch Angaben darüber enthalten, woher das Geld stammt, mit dem die Ratenzahlungen finanziert werden – wie der Geldeingang aus einem Auftrag, der gerade abgewickelt wird, oder einer Steuerrückerstattung. Für den Stundungsantrag gibt es nicht überall wie in Sachsen extra ein Formblatt. „In Bayern braucht man keinen speziellen Vordruck", sagt Kimmerle. Entschieden wird über die Bewilligung einer Stundung prinzipiell nach Aktenlage. „Das ist, obwohl die AO den Finanzämtern einen Ermessensspielraum zubilligt, ein standardisiertes Verfahren", erklärt StB Tobias Koch, Leiter der Steuerabteilung von Ecovis in München. Dabei befindet nicht der bekannte Sachbearbeiter über die Stundungswürdigkeit, sondern ein Bearbeiter des Bereichs Steuererhebung.

Anders die Situation in Dresden. „Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es bedeutsam sein kann, wer einen Antrag bearbeitet", sagt Rogge. Einen besonderen Fall hat er erst vor einigen Monaten erlebt: Das Finanzamt versagte einem Mandanten die Steuerstundung mit der Begründung, er habe kürzlich eine Immobilie erworben. Eine Finanzbeamtin hielt deshalb die Bitte um einen Aufschub der fälligen Zahlung der Einkommensteuer für nicht akzeptabel. Die Rückfrage beim Mandanten ergab jedoch, dass er gar keine Immobilie gekauft hat, auch seine Frau nicht. „Natürlich haben wir uns darüber geärgert, dass man versucht hatte, uns auf diese Weise auszubooten", erinnert sich Rogge. Ecovis erhob Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbearbeiterin. Das fruchtete, denn der Fall wurde ihr entzogen. Der Sachgebietsleiter sorgte dafür, dass die Stundung doch gewährt wurde.

Im bayerischen Kempten ist der Kontakt zu den Bearbeitern noch direkter. „Man kennt sich und weiß genau, worauf die Finanzverwaltung Wert legt, das erleichtert das Procedere", findet Kimmerle. Schwierigkeiten oder unliebsame Überraschungen gibt es selten.

Beim Antrag für eine Steuerstundung spielt es prinzipiell keine Rolle, wer den Antrag stellt: Ob es sich also um einen Nicht-Selbstständigen, einen Freiberufler oder einen

» Fünf Tipps rund um die Steuerstundung

Wer für seine Mandanten eine Steuerstundung beim Finanzamt erreichen will, sollte folgende Punkte im Auge haben:

1. **Auf Steuerart achten.** Für Lohn- und Umsatzsteuer werden Stundungen fast nie bewilligt. Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zeigen sich die Behörden oft zugeknöpft. Bei den Ertragsteuern sind die Chancen gut, eine Steuerstundung zu erhalten.
2. **Steuerstundungen gut vorbereiten.** Neben Unterlagen über die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen und einer Liquiditätsplanung, sollte ein Ratenplan für die gestundete Steuer beigefügt sein.
3. **Herabsetzung der Steuervorauszahlung beantragen.** Mit der Steuerstundung oder bereits vorher sollte eine Senkung der Steuervorauszahlung erwirkt werden. Diese wird auch für die Umsatzsteuer erteilt. Sie kann jederzeit beantragt werden, wenn ein Umsatz- und/oder Ertragseinbruch schlüssig begründet werden kann.
4. **Steuerstundung maximal für sechs Monate beantragen.** Außerdem sollte die Höhe der Stundung pro Steuerart 100.000 Euro nicht überschreiten. Sonst müssen umfangreichere Nachweise aufgebracht und fast immer eine Sicherheitsleistung erbracht werden.
5. **Im Notfall Steuererklärung verspätet abgeben.** Die Verlängerung der Abgabefrist um sechs Wochen ist meist kein Problem, wenn die Verspätung nicht zur Regel wird. Säumniszuschläge von einem Prozent pro Monat können fällig werden.

Quelle: Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte München

Gewerbetreibenden handelt. Von Bedeutung ist dagegen die Steuerart. „Ich habe noch nicht erlebt, dass bei der Lohn- oder Umsatzsteuer eine Stundung bewilligt wurde“, sagt Rogge.
Bei der Lohnsteuer behält das Unternehmen die Steuer vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers ein und leitet sie lediglich ans Finanzamt weiter. Das Gleiche gilt für die Umsatzsteuer, bei der nicht der Unternehmer für die Steuer aufkommt, sondern der Endverbraucher. Gut sind die Aussichten dagegen – sofern Stundungswürdigkeit und -bedürftigkeit vorliegen – bei den Ertragsteuern, also der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Entgegenkommen bei Erbschaften an Bedingungen geknüpft

Auch Erben erhalten nicht ohne weiteres eine Steuerstundung. „Bei der Erbschaftsteuer steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt, dass sich die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch die Erbschaft verbessert hat“, erklärt Pauli. Selbst wenn eine vererbte Immobilie nur eine magere Rendite einbringt, ist ein Entgegenkommen an Bedingungen geknüpft. „Wer nur vage beabsichtigt, eine Immobilie zu verkaufen, kann dadurch seine Chancen auf einen Zahlungsaufschub kaum verbessern“, so der Experte. Die Verkaufspläne müssten schon konkrete Gestalt angenommen haben, indem ein Vertrag mit einem Makler abgeschlossen worden sei oder zumindest Verkaufsanzeigen in der Zeitung geschaltet wurden.
Auch die Dauer der Steuerstundung ist als Faktor zu berücksichtigen. „Es ist nirgendwo eine Höchstgrenze fixiert“, weiß Pauli. Der zeitliche Rahmen wird dadurch abgesteckt, dass eine Stundung zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsproblemen gewährt wird. „Länger als ein Jahr konnten wir keine Steuerzahlung hinausschieben“, sagt Kimmerle.
Doch so viel Geduld haben die Ämter nur in Ausnahmefällen. Bis zu einem halben Jahr sind Steuerstundungen, laut Pauli, meist problemlos durchsetzbar: „Schwieriger wird es, wenn der Aufschub über diesen Zeitraum hinaus und für eine Steuerzahlung von mehr als 100.000 Euro erwirkt werden soll.“ Dann muss die höherrangige Dienststelle entscheiden, in Bayern das Bayerische Landesamt für Steuern. Das darf laut Kimmerle Stundungen bis zu 250.000 Euro zeitlich unbegrenzt und höhere Beträge bis zu zwölf Monaten bewilligen. In München verlangt die Finanzverwaltung nach Informationen von StB Koch von Ecovis zusätzlich bei einer Verlängerung der Zahlungsfrist über sechs Monate eine Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Sicherungshypothek auf eine Immobilie.
Über Stundungsanträge wird zügig entschieden. Das muss auch so sein, schließlich sind Steuerschulden umgehend zu leisten. „In Dresden dauert es im Schnitt zwei Wochen bis die Entscheidung vorliegt. Gibt es Nachfragen, weil Unterlagen fehlen, kann es sich bis zu drei Wochen hinziehen, bis der Bescheid erfolgt“, sagt Ecovis-Steuerexperte Rogge. Ähnlich schnell reagieren die Finanzämter auch sonst in Deutschland.
Bei aller Freude über ein erfolgreiches Stundungsersu-

Neue Instrumente zur Mandantenbindung: Inventa – das Gothaer Dienstleistungsprogramm für Steuerberater.

Als Steuerberater können Sie Ihr Leistungsprofil jetzt ohne großen eigenen Aufwand den neuen Herausforderungen anpassen. Ergänzen Sie Ihre persönliche Beratungskompetenz einfach durch das Fachwissen des **Inventa-Experten** der Gothaer – so können Sie auch Ihren anspruchsvollsten Mandanten zusätzliche Beratung bieten.

Fordern Sie weitere Informationen an:
0221 308-34440

Gothaer

Interview

„Der Steueranspruch darf nicht gefährdet sein“

Constanze Balzer vom Bayerischen Landesamt für Steuern erläutert, warum die gesetzlichen Voraussetzungen für Stundungen auch in Zeiten der Wirtschaftskrise eingehalten und prinzipiell nicht gelockert werden.

SteuerConsultant: Sind die Stundungsgesuche aufgrund der Wirtschaftskrise spürbar gestiegen?
Constanze Balzer: Dazu lassen sich derzeit noch keine Aussagen treffen, da die Stundungszahlen erst Anfang 2010 vorliegen und für eine Auswertung zur Verfügung stehen.

SteuerConsultant: Ist es für Unternehmen und Selbstständige derzeit leichter eine Stundung zu erhalten?
Constanze Balzer: Die Stundung ist zwar eine Ermessensentscheidung des Finanzamts. Aber es gibt klare Vorgaben in der Abgabenordnung für die Gewährung einer Stundung. Einerseits muss die fällige Steuerzahlung für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten. Das ist der Fall, wenn ihm die finanziellen Mittel fehlen und er sie sich auch nicht per Kredit beschaffen kann. Andererseits darf der Steueranspruch des Finanzamts durch eine Stundung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Steueranspruchs nicht gefährdet sein. Von diesen Prinzipien darf die Finanzverwaltung nicht abweichen, selbst in Wirtschaftskrisen.

SteuerConsultant: Wenn einem Unternehmen schon häufiger Steuerzahlungen gestundet wurden, kann sich das nachteilig auf die Genehmigung eines Stundungsantrags auswirken?
Constanze Balzer: Grundsätzlich wird ein Antrag anhand der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen geprüft. Problematisch ist weniger die Zahl der Stundungen als vielmehr, innerhalb von welchem Zeitraum sie gewährt wurden. Waren es viele in kurzer Zeit, also in den letzten zwei Jahren, so steckt das Unternehmen offensichtlich dauerhaft in Schwierigkeiten. Das widerspricht dem Zweck einer Stundung, kurzfristige Liquiditätsengpässe überbrücken zu helfen. Sie kann dann, wenn überhaupt, nur unter Auflagen, wie der Stellung einer Sicherheitsleistung, bewilligt werden.

Constanze Balzer vom Bayerischen Landesamt für Steuern

chen sollte nicht vergessen werden, dass ein Zahlungsaufschub Kosten verursacht (§ 234 AO): Je angefangenen Monat werden 0,5 Prozent Zinsen fällig, so steht es in § 238 AO. Die Zinsen werden für jede Ratenzahlung eigens berechnet und mit ihr eingezogen.
Es kann ein Antrag auf Erlass der Stundungszinsen gestellt werden. Der werde aber nur Erfolg haben, wenn die Zinszahlung gemäß § 234 AO „eine unbillige Härte“ für den Betroffenen bedeuten würde, erläutert der Dresdner Steuerberater Rogge. Als Beispiele nennt er eine schwere Krankheit oder die Verrechnungsmöglichkeit mit einer bald fälligen Steuererstattung.
Unterschätzt wird nach Hegenlohs Ansicht, dass man sich durch eine Steuerstundung nur für kurze Zeit eine finanzielle Atempause verschaffen kann. Denn nach Ablauf der Stundungsfrist werden außer den Nachzahlungen oft zusätzlich Steuervorauszahlungen fällig. Daher empfiehlt er, ebenso wie Deloitte-Kollege Pauli, mit der Stundung eine Herabsetzung oder Streichung von Steuervorauszahlungen zu erwirken. „Das kann jederzeit beantragt werden“, weiß Pauli. „Dafür genügt eine kurze Erläuterung plus aktueller betriebswirtschaftlicher Auswertung als Begründung“, fügt Ecovis-Stundungsspezialist Koch hinzu. „Das geht unkompliziert und schnell, selbst nach Ablauf der Einspruchsfrist für die Festsetzung der Vorauszahlung.“
Wird die Stundung abgelehnt, ist die Steuer fällig. Der Einzug erfolgt durch die Erhebungsstelle. „Der Steuerberater kann dann erneut versuchen, für den Mandanten einen Zahlungsaufschub auszuhandeln, indem der Aufschub der Vollstreckung beantragt wird“, erklärt Koch. Es muss die Unbilligkeit der Vollstreckung festgestellt werden. „Dazu müssen der Erhebungsstelle die Besonderheiten des Falles nochmals dargelegt werden“, rät Koch. Voraussetzung für das „Ja“ zu einer zeitlichen Streckung der Steuerzahlung ist vor allem ein plausibler Vorschlag für eine Ratenzahlung. Aus ihm muss hervorgehen, woher die Mittel kommen sollen. „Mit einem Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid einer Stundung lässt sich die Zahlungsfälligkeit nicht mehr hinauszögern“, so Koch.
Theoretisch käme noch der Erlass der Steuer in Betracht (§227 AO). Aber der ist, selbst in der derzeitigen Krisensituation, nur in speziellen, seltenen Einzelfällen denkbar. „In München kenne ich keinen einzigen Fall, wo das Ersuchen um einen Erlass Erfolg gehabt hätte“, sagt Koch. Auch Deloitte-Steuerexperte Pauli kennt keine derartige Entscheidung.
Es gibt zwar keine Statistik, aber Unternehmen, die häufiger Steuerstundungen beantragt haben, geraten wegen ihrer angespannten Liquiditätssituation schneller erneut in finanzielle Schwierigkeiten. Das belegt die Erfahrung von Rogge und Pauli: „Anschlussstundungen sind alles andere als gern gesehen.“ Da zückten die Ämter oft die Rote Karte.

Norbert Jumpertz
ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.
E-Mail: jumnor@web.de

Neumandate

Mandanten sind die besten Verkäufer

Wer gute Arbeit leistet, wird belohnt. Zufriedene Mandanten empfehlen ihren Steuerberater weiter. Unterm Strich haben die Bestandsmandanten damit eine höhere Abschlussquote als jeder Verkäufer und sind für die Steuerkanzlei eine wichtige Quelle, um neue Mandanten zu gewinnen.

Für welches Urlaubshotel würden Sie sich entscheiden? Für jenes, über das im Internet zu lesen ist: „Schmutzige Laken, Kakerlaken am Balkon und Schimmel im Bad“ oder das mit der Kritik „sauber, schöner Ausblick, freundliches Personal, absoluter Traumurlaub“. Die Entscheidung wird wohl leicht fallen. In der Reisebranche beeinflussen Empfehlungen und Kritiken den Umsatz. Viele Hotels verlieren potenzielle Gäste, weil sie im Internet schlecht bewertet wurden. Für kleinere Anlagen ergibt sich dadurch eine Chance: Durch positive Weiterempfehlung erhalten sie viele zusätzliche Gäste. Ähnliches gilt für Steuerberater. Weiterempfehlung durch Mandanten zahlt sich aus – in jeder Hinsicht.

Mandanten, die die Kanzlei weiterempfehlen, bringen am meisten

Egal, wie viel Werbung gemacht wird oder wie viele Verkäufer engagiert werden, es gilt: Die beste Erfolgsquote hat immer ein Weiterempfehler. Er ist vertrauenswürdig und von Ihren Angeboten glaubhaft überzeugt. Schließlich „verbürgt“ er sich für Sie. Wenn sein Kollege, Partner oder Freund mit Ihren Leistungen weniger zufrieden ist, ist er in gewisser Weise daran beteiligt. Daher werden nur wirklich hochzufriedene Mandanten ihren Steuerberater weiterempfehlen. Das führt zum „A und O“ des Empfehlungsmarketings: Leisten Sie gute Arbeit! Damit ist nicht gemeint, möglichst viele außergewöhnliche Angebote zu bieten. Vielmehr geht es darum, Ihre Kernarbeit gut und gerne zu machen. Kompetenz, Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit sind für Ihre Mandanten wichtig. Je mehr Service Sie den Mandanten anbieten, umso besser.

Das beginnt mit einem komfortablen, gut beschilderten Parkplatz vor Ihrer Kanzlei und reicht bis hin zu monatlichen Steuer-News, die Sie ihnen nach Hause schicken. Eine Webseite bietet darüber hinaus den 24-Stunden-Service: Praktische Online-Rechner, wichtige Informationen oder ein Erinnerungsservice an wichtige steuerliche Termine stellen das Non-Plus-Ultra dar. Das wird sich herumsprechen und diese Mund-zu-Mund-Propaganda ist äußerst wertvoll.

Wer bei Empfehlungsmarketing nur daran denkt, seine Vorteile hervorzuheben, der vergisst: Gutes Beschwerdemanagement kann auch für gutes Image sorgen. Jeder Mensch hat einmal einen schlechten Tag und es unterlaufen ihm Fehler. Im Hinblick auf die Weiterempfehlung ist es aber ganz wichtig, wie man damit umgeht. Wer den verärgerten Mandanten allein lässt, wird schneller einen schlechten Ruf ernten als ihm lieb ist. Daher: Dem Mandanten Raum geben, dass er seinem Ärger Luft machen kann. Danach müssen Sie ihm glaubhaft vermitteln, dass Sie alles daran setzen, ihn trotzdem zufriedenstellen zu können. Gelingt Ihnen das, wird es sich für Sie lohnen: Im Idealfall wird aus einem Fehler sogar eine Weiterempfehlung!

Die starke Ausbreitung des Internets hat die Bedeutung des Empfehlungsmarketing gesteigert. Heute können mit nur einem Mausklick über alle Grenzen hinweg Tausende Menschen auf einen guten Steuerberater aufmerksam gemacht werden. Ebenso können sie vor einem weniger vertrauenswürdigen Kollegen gewarnt werden. Dadurch können Dienstleistungen leichter verglichen und beurteilt werden. Mandanten werden souveräner und wechseln leichter den Steuerberater. Geschicktes Empfehlungsmarketing stellt eine Chance dar, neue Mandanten zu gewinnen. Wer Zeit aufwendet und einen eigenen Steuer-Blog verfasst, ist im Vorteil.

Weniger aufwendig, aber dafür noch viel bedeutsamer ist eine professionelle Homepage. Denn: Wer in einem einschlägigen Forum positive Bewertungen über Sie liest, wird sofort nach Ihrer Kanzlei-Homepage suchen. Wenn der interessierte Nutzer sucht, stehen Sie nur noch einen Schritt davor, ihn als Mandanten dauerhaft zu gewinnen.

Kanzleiauftritt muss sich schnell finden lassen

Diesen Schritt schaffen Sie nur, wenn sich Ihr Online-Auftritt schnell finden lässt. Multimedia-Agenturen bieten daher professionelle Suchmaschinenoptimierung an. Wenn Sie ein sympathisches Foto von sich auf Ihrer Webseite haben, kann das entscheidend sein, wenn dies der potenzielle Neumandant sieht. Funktioniert dies, haben Sie damit einen neuen Mandanten durch Empfehlung gewonnen.

Johann Aglas
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im österreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

» Serienplaner

Teil 37 – SteuerConsultant 11/2009
Angebotserstellung

Teil 38 – SteuerConsultant 12/2009
(Mandanten-) Empfehlungsmarketing

Teil 39 – SteuerConsultant 01/2010
Corporate Identity

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Mandantengespräche

Genau zuhören

Beim Steuerberater zeigen Mandanten oft ihr wahres Gesicht. Denn es geht ans Eingemachte, ans Geld und den persönlichen Lebensstil. Manches Gespräch wird sehr emotional, schlimmstenfalls eskaliert es. Nicht jeder Berufsträger kann damit umgehen. Doch professionelle Souveränität lässt sich trainieren.

„Setzen Sie Ihrem Kunden gedanklich eine rote Clownnase auf oder stellen Sie ihn sich einfach nackt vor, wenn es schwierig wird." Solche und ähnliche Stammtisch-Tipps stehen tatsächlich in einigen Ratgeberbüchern. Maria Anna Musold, Gründerin und Inhaberin des Weiterbildungsinstituts Straßenberger Konsens Training aus dem baden-württembergischen Aalen, kann darüber nur den Kopf schütteln: „Ich halte nichts von solchen Techniken. Wer so etwas tut, hat kein wirkliches Interesse an seinem Mandanten. Und wo bleibt der Respekt? Kein Mensch möchte gedanklich in dieser Form betrachtet werden." Für die erfahrene Trainerin sind solche Versuche der Konfliktbewältigung völlig inakzeptabel. Für sie steht stets die Wertschätzung des Kunden im Vordergrund, auch wenn es heikel wird.

Steuerberater müssen mit unterschiedlichsten Typen umgehen

Unangenehme Mandantengespräche kennen viele Steuerberater zur Genüge: Dauerredner, die einem die Zeit stehlen, aggressive Gesprächspartner, Menschen, ganz gleich aus welcher sozialen Schicht, die sich gern in den Vordergrund spielen. Es gibt auch belehrende Typen, die – vermeintlich – alles besser wissen, die es gewohnt sind, Autorität zu haben, und die versuchen, den Gegenüber einzuschüchtern oder ihn gar beschimpfen und beschuldigen.

Manche Mandanten behaupten, so Musolds Erfahrungen, auch gern etwas, was nicht der Realität entspricht, was sie gelesen oder im Freundeskreis erfahren haben. „Widerlegt der Steuerberater solche Behauptungen, werden einige Mandanten schnell unsachlich und argumentieren nur noch mit Killerphrasen", erzählt die Expertin.

Die Entgegnungen klingen alle ähnlich, so Musold: „Das Finanzamt zieht doch nur den Schwächeren das Geld aus der Tasche" oder „Es lohnt sich heutzutage nicht mehr ehrlich zu sein." Seit 2002 hat das Musolds Weiterbildungsinstitut drei Studien durchgeführt, die die Mandantenzufriedenheit untersucht haben. Die Ergebnisse zeigten, so Musold, dass es immer wieder und überall Mandanten gibt, die unzufrieden sind.

Beratungsgespräche eskalieren, wenn der Berater nicht zahlt

Anke Sommer, Konfliktexpertin und Gründerin des Berliner Kooperatia Instituts, hört ebenfalls häufig Geschichten von eskalierenden Beratungsgesprächen in Kanzleien. Ein typisches Beispiel ist für sie der Mandant, der die Rechnungen seines Steuerberaters über längere Zeit nicht mehr zahlt.

Allerdings weiß der Steuerberater, dass sein Mandant sich einen neuen Mercedes kaufen will und mit der Freundin eine Reise nach Brasilien plant. Was tun? „Wenn diese Stö-

Bei Gesprächen zwischen Steuerberatern und Mandanten ist neben dem Steuerrechtswissen häufig auch Psychologie gefragt.

» Buch-Tipps

Maria A. Musold.
Außergewöhnliche Kundenbetreuung.
ISBN: 978-3-938358-88-7
Preis: 24,80 Euro

Dr. Bernd LeMar.
Menschliche Kommunikation im Medienzeitalter.
ISBN: 3-540-41111-9,
Preis: 49,95 Euro

rung nicht offen ausgesprochen und aufgehoben wird, vergiftet sie das Verhältnis zueinander“, weiß die Geschäftsführerin.
Aus Angst vor dem Verlust des Mandanten schweigen jedoch viele Steuerberater, oder der Missstand wird kurz angedeutet, aber nichts passiert. Die Folge ist, so Sommer, ein Gefühl der Wut und Machtlosigkeit. Mancher Berufsträger versucht, diese Gefühle zunächst zu unterdrücken. Er kennt seinen Mandanten wie kaum ein anderer, möchte dieses Vertrauen wahren und den Mandanten nicht anschwärzen.
Das bringt Steuerberater, die ein hohes Berufsethos vertreten, in eine schwierige Situation. „Es gibt keine Vertrauensbasis mehr, der Konflikt verstärkt sich und im zwischenmenschlichen Bereich stapeln sich negative Gefühle“, sagt Kooperations- und Konflikt-Coach Sommer. Eines Tages kommt es dann zum großen Knall. Der Mandant geht, der Ruf wird geschädigt und auch der Kanzleipartner macht Druck.
In Extremfällen zieht diese Konfliktschleife bestimmte Krankheitsbilder nach sich wie Herzinfarkt, Hörsturz, Bandscheibenvorfall, früher Tod oder ein sogenannter Burnout. „Es ist ein Prozess, eine Atmosphäre der Vergiftung, die immer unerträglicher wird. Meist werden erst ganz am Schluss Konsequenzen gezogen, verbunden mit harten Restrik-

Klassische Fehler vermeiden

Anke Sommer, Diplom-Sozialpädagogin und Gründerin des Berliner Kooperatia Instituts, nennt die drei größten Schwachpunkte der Berufsträger.

1. Fachliche Fehler: Fachliche Fehler resultieren aus der Komplexität des Fachwissens, das ein Steuerberater überschauen muss. Sein Fokus liegt meist allein auf dem Jahr, das gerade bearbeitet wird. Er vergisst dabei leicht den Blick in die Zukunft und schadet dadurch möglicherweise dem Mandanten. Das kann zu Störungen führen.

2. Fehlendes Einfühlungsvermögen: Steuerberater brauchen bei ihren Zahlenwerken ein hohes Maß an Rationalität. Auch in Beratungsgesprächen sehen viele oft nur die Akten hinter dem Mandanten und blenden Zwischenmenschliches weitgehend aus. Mit dieser distanzierten Haltung finden sie jedoch nicht immer Zugang zur Lebenswelt des Mandanten. Eine erfolgsfördernde Beratungsleistung ist somit kaum umsetzbar.

3. Zu wenig Flexibilität: Spricht der Steuerberater nicht die Sprache seines Mandanten, stößt so manche Aussage auf Unverständnis. Beispiel: Im Zimmer A sitzt ein Unternehmer, der gern zotige Witze reißt. In Zimmer B sitzt ein politisch Interessierter, der aktuelle Regierungsentscheidungen diskutieren will. Wenn der Steuerberater es nicht schafft, sich auf unterschiedliche Charaktere einzustellen, sind Störungspotenziale und Missverständnisse programmiert.

Gestörte Arbeitsbeziehung wieder bereinigen

Auszüge aus dem Kurzzeit-Konflikt-Entstörungsprogramm des Berliner Kooperatia Instituts.

1. **Identifizieren** Sie das Problem.
   Achten Sie auf die Atmosphäre.
   Setzen Sie Ihre „Störungsbrille“ auf.
   Lernen Sie zwischenmenschliche Störungen schnell zu identifizieren.
   Alles was eine Beziehung gefährdet, gilt als Störung.
   Was ist die Störung?
   Was hält die Störung?
   Was sind die Konsequenzen der Störung?
2. **Ent-Emotionalisieren** Sie die Beziehung. Verhindern Sie, dass sachliche Themen auf der Beziehungsebene ausgetragen werden.
   Untersuchen Sie jedes eigene Verhalten, ob es zielführend ist.
   Vermeiden Sie Machtkämpfe! Machtkämpfe bringen immer das Verlassen einer gemeinsamen Augenhöhe mit sich.
   .
3. **Entstören** Sie das Steuerberater-Mandanten-Verhältnis.
   A. Thematisieren Sie kurz das Problem (die Störung), ohne persönlich zu werden.
   B. Bieten Sie Lösungen an.
   C. Bleiben Sie konsequent bei der Durchsetzung des störungsauflösenden Verhaltens. Je klarer Sie eine Position beziehen, die zur Störungsauflösung führt, desto größer ist die Chance, eine gesunde und dauerhafte Steuerberater-Mandanten-Beziehung aufzubauen.
4. **Atmosphäre verbessern.** Werden Sie freundlich. Geben Sie Ihrem Mandanten Anreize, sich Ihnen anzuvertrauen. Sprechen Sie die Sprache des Mandanten. Je freundlicher und klarer Sie sich dabei verhalten, desto reibungsloser wird das Verhältnis.

Dr. Bernd LeMar bereitet Steuerberater unter anderem auf schwierige Situationen mit ihren Mandanten vor.

Interview

Zusammenhänge erkennen

Betriebswirt, Dipl.-Psychologe Dr. Bernd LeMar ist Coach für Familienunternehmen und beschäftigt sich mit psychologischen Faktoren in der Steuerberatung. Wichtig ist ihm, dass seine Seminarteilnehmer die Zusammenhänge zwischen den Einzelphänomenen erkennen und ihr Verhalten ändern.

SteuerConsultant: Sie bieten Steuerberatern Seminare zur Konfliktregelung an. Wie läuft so ein Seminar ab?
Dr. Bernd LeMar: Bei diesen Seminaren kommen mehrere Steuerberater zusammen. Ich bitte sie, sich ihre schwierigen Mandanten vor Augen zu führen und diese – so sie das möchten - auch der Gruppe vorzustellen.
Wir sprechen nicht nur über diese konkreten Fälle, sondern machen zum Beispiel auch eine Aufstellung mit Stühlen, die die Problemlage deutlicher darstellt. So können die Kursteilnehmer die Situation visualisieren und sich in sie hineinfühlen.

SteuerConsultant: Was bewirkt so eine Visualisierung – kann der Steuerberater so den Mandanten besser verstehen?
Dr. Bernd LeMar: Es geht hierbei nicht nur um die Psyche des Mandanten. Es geht auch um die Frage: Gibt es bei dieser konkreten Steuerberater-Mandanten-Beziehung ein bestimmtes Verhaltensmuster? Dieses herauszuarbeiten und zu erkennen, ist schon ein Teil der Lösung. Die meisten Berufsträger haben vorher immer nur auf Einzelphänomene geschaut und sich über diese geärgert. Wenn sie aber nach zwei Tagen Seminar die Zusammenhänge und das Beziehungsmuster an sich erkennen, ist die Grundlage für ein verändertes Verhalten gelegt.

SteuerConsultant: Wie geht es weiter?
Dr. Bernd LeMar: Es ist entscheidend, sich bewusst zu werden: „Ich bin in der Situation auch involviert.“ Der Berufsträger sieht, dass er mit zur kritischen Situation beigetragen hat und sei es auch durch Schweigen oder Zurückhaltung. Einmal erkannt, kann er an seinem eigenen Kommunikationsverhalten arbeiten und den Beziehungsaspekt in der Interaktion mit dem Mandanten bewusster gestalten.
Das Ziel ist, auf der Basis einer besseren Eigenwahrnehmung und Selbstreflexion den emotionalen Kontakt zum Mandanten zu stärken, im Sinne einer besseren Mandantenbindung. Dies stärkt auch das Vertrauensverhältnis. Und Vertrauen ist ja bekannterweise das größte Potenzial des Steuerberaters.

» Ansprechpartner

Dr. Bernd LeMar
Wesendonkstraße 64
81925 München
Tel.: 089/38329495
info@lemar.de
www.lemar.de

Kooperatia Institut GbR
Akazienstraße 9
10823 Berlin
Tel.: 030/500 14 036
Fax.: 030/500 14 037
E-Mail: institut@kooperatia.de,
www.kooperatia.de

Straßenberger Konsens Training
Pleuerstraße 44
73434 Aalen
Tel.: 07366/92 13 - 27
Fax.: 07366/92 13 - 28
E-Mail:
musold@strassenberger.com,
www.strassenberger.com

tionen“, weiß die Diplom-Sozialpädagogin. Ähnlich gehe es Steuerberatern, wenn ein sehr guter Mandant vehement und lautstark überzogene Forderungen stellt – frei nach dem Motto: „Das kannst du doch mal eben unterschreiben!“ Anke Sommer: „ Der Steuerberater möchte seinem Kunden den größtmöglichen Nutzen zukommen lassen. Aber manche Mandanten wollen ein bestimmtes Steuersparmodell, das die Grenzen der Legalität überschreitet“, so die Expertin. Dann kann es brenzlig werden.
Bestes Beispiel: Der gut verdienende Apotheker, der verlangt, dass Formulare zu seinen Gunsten gefälscht werden. So viel Entgegenkommen könne der Steuerberater doch zeigen, schließlich verdiene er viel Geld durch das Mandat, mahnt da gern mal der fordernde Kunde.

Neben Steuerrechtswissen ist auch Psychologie gefragt

Konflikte wachsen, wo das Problem des Steuerberaters die Grenzen seines Profils erreicht, wobei dies nicht nur im rechtlichen Bereich liegt: Auch psychologische Aspekte spielen eine entscheidende Rolle in der Beziehung zwischen Mandanten und Steuerberater.
Der Berufsträger weiß sehr viel von seinem Mandanten, davon vieles, was er gar nicht

wissen will oder zufällig nebenbei erfährt. Das kann belastend sein. „Es betrifft jeden Lebensbereich. Und diese Offenlegung betrifft auch die mit dem Mandanten“, sagt der Münchner Psychologe und Betriebswirt Dr. Bernd LeMar.

Mandanten projizieren im Laufe der Zeit bestimmte Bilder, Vorstellungen, Erwartungen und Befürchtungen auf ihren Steuerberater, mitunter auch etwas, das noch mit der Primärbeziehung zu tun hat, also mit dem Verhältnis zu den eigenen Eltern, so der Fachmann. Dies könnten sowohl gute wie schlechte Erfahrungen sein, etwa der prügelnde Vater oder der tröstende Beichtvater. Das alles trägt der Mandant an seinen Steuerberater heran.

Steuerberater projiziert Vorgeschichten auf den Mandanten

Genauso gibt es Gegenübertragungen. Der Berufsträger projiziert auch seine Vorgeschichten auf den Mandanten. Nach dem Motto: Dieser Mandant ist wie mein ausbeuterischer Vater, alles soll immer möglichst kostenfrei sein. „Menschen aus steuerberatenden Berufen sollten lernen, nicht förderliche Projektionsprozesse und Verhaltensmuster zu erkennen“, meint Dr. LeMar, der seit über 20 Jahren Familienunternehmer und Steuerberater coacht.

Auch zu einzelnen psychologischen Aspekten bietet er entsprechende Workshops an. Denn während der Ausbildung werden Steuerberater ausschließlich auf der Sachebene konditioniert. In der Praxis spielt der Beziehungsaspekt jedoch eine immer bedeutsamere Rolle. „Der Mandant möchte heutzutage hofiert und verwöhnt werden“, weiß Maria Anna Musold durch die verschiedenen Studien ihres Weiterbildungsinstituts. Sachliche Standardgespräche reichen nicht mehr aus. Denn Mandanten können diese sachliche Ebene nicht prüfen. „Aber über die emotionale Ebene erfahren sie, wie sie wahrgenommen werden“, sagt Dr. LeMar.

Mancher Mandant fühle sich beispielsweise in einer schnell wachsenden Kanzlei auch schnell vernachlässigt, wenn die Beratungszeiten immer kürzer werden. Das kränkt. Und diese emotionale Schiene lädt sich über die Jahre immer mehr auf, so der Coach. „Das ist wie in einer Ehe, im verflixten siebten Jahr knallt’s, weil der Mandant unbewusst immer mehr emotionale Aspekte mit reinbringt“, sagt der Psychologe. Bevor das Verhältnis allerdings völlig zerbricht, sollte das Mandat kanzleiintern weitergegeben werden oder ein Kollege oder externer Berater übernimmt die Rolle des Mediators. Dadurch kann vieles wieder ins Lot kommen. Schwierige Mandantengespräche sind dabei nicht nur Chefsache, auch die Mitarbeiter können vieles abfangen. „Von ihnen kommt dann auch meist irgendwann der Wunsch, entsprechend geschult zu werden. Chefs sind da eher zurückhaltender. Aber ein halbes Jahr später finden dann doch Inhouse-Seminare statt“, erzählt Trainerin Maria Anna Musold.

Rationale Beziehung mit Herz auf Augenhöhe als Ziel

Das Berliner Kooperatia Institut bietet ebenfalls Coaching und Seminare zur Konfliktentschärfung für Steuerberater an. „Ziel ist es, eine rationale Beziehung mit Herz zu erreichen, die stets auf Augenhöhe bleibt“, sagt Anke Sommer. Die Kanzleivertreter nehmen dabei die Rolle des Wissenden ein, so die Geschäftsführerin. Der Steuerberater sei jedoch auch stets für eine Entstörung verantwortlich. Und entstören kann er nur auf der zwischenmenschlichen Ebene. Dann wird es auch wieder rational.

» Beschwerden sofort erledigen

Auszüge aus dem Leitfaden für Beschwerdemanagement von Maria Anna Musold, Gründerin und Inhaberin des Weiterbildungsinstituts Straßenberger Konsens Training, Aalen.

1. Als Faustregel für Steuerberater gilt: Unzufriedene Mandanten brauchen zwei bis drei Minuten, um sich zu beruhigen. Wenn sie immer wieder von vorne anfangen, zeigt das, dass Sie zu schnell einschreiten. Verärgerte Mandanten geben nicht alle Informationen, die Sie brauchen.
2. Hören Sie aktiv zu. Gehen Sie nicht davon aus, schon zu wissen, was der Mandant sagen will. Und gehen Sie auch nicht auf Provokationen ein.
3. Sehen Sie eine Beschwerde nicht als persönlichen Angriff an. Mandanten, die sich beschweren, sind kostenlose Unternehmensberater, weil sie zeigen, was nicht funktioniert. Sehen Sie eine Beschwerde somit als Chance. Denn Mandanten, die etwas sagen, drücken aus, dass sie unter anderen Umständen eigentlich gerne bleiben würden. Unzufriedene Mandanten, die nichts sagen, gehen einfach.
4. Sie müssen Ihrem Mandanten nicht Recht geben. Aber Sie können zeigen, dass Sie seine Situation verstehen, nach dem Motto: „In Ihrer Situation ginge es mir genauso.“
5. Verlagern Sie dann das Gespräch wieder auf die Sachebene.
6. Suchen Sie gegebenenfalls gemeinsam eine Lösung.
7. Falls Sie merken, dass Sie selbst den Fehler verschuldet haben, entschuldigen Sie sich sofort. Wenn es nicht so ist, machen Sie einfach weiter.
8. Nehmen Sie sich Zeit, sich Luft zu verschaffen und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen weiteren Termin. So können Sie in Ruhe recherchieren und sich mit Kollegen austauschen.
9. Holen Sie sich die Bestätigung Ihres Mandanten ein, dass er mit der Vorgehensweise einverstanden ist. Dieses „Ja“-Einholen ist wichtig.
10. Auch das Bedanken wirkt wahre Wunder, besonders bei Mandanten, die sehr laut geworden sind.

Petra Uhe
ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.
E-Mail: info@petra-uhe.com, www.petra-uhe.com

Steuerrechtsdatenbanken – Teil 2

Erheblich verbessert

Die allermeisten Steuerkanzleien arbeiten heute mit Steuerrechtsdatenbanken, der Beratungsalltag ohne sie ist für viele nicht vorstellbar. Damit sich die Steuerberater einen Überblick über den Markt verschaffen können, hat der „SteuerConsultant" die wichtigsten Angebote am Markt unter die Lupe genommen. Acht Steuerrechtsdatenbanken stehen insgesamt im Fokus, in dieser Ausgabe sind es die Angebote von Legios, NWB, SIS und Stotax. Der erste Teil des Artikels im November 2009 konzentrierte sich auf die Angebote von C.H. Beck, Datev, Haufe und Juris.

Der zweite Teil zum Thema Datenbanken beschäftigt sich mit dem Angebot von Legios, NWB, SIS und Stotax, die Reihenfolge der Kandidaten im Text folgt dem Alphabet.

Legios

Im Vergleich zu einer früheren Untersuchung im „SteuerConsultant", Ausgabe 8/2008, hat sich bei Legios bis auf die Internet-Adresse alles geändert: Die Nutzer können zur Recherche jetzt zwischen einem Komplettmodul Wirtschafts- und Steuerrecht oder zwölf fachspezifischen Modulen (Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, IT-Recht, Ertrags- und Erbschaftssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Verfahrens- und Steuerstrafrecht, BGB- und Handelsrecht, GmbH-Recht, Aktienrecht, Umwandlungsrecht) ihr individuelles Angebot zusammenstellen.
Insgesamt sind 20 Kommentare aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt eingepflegt worden. Dazu zählen unter anderem „Herrmann/Heuer/Raupach – Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz", „Lutter/Hommelhoff – GmbH-Gesetz", „Lutter – Umwandlungsgesetz" und „Rau/Dürrwächter – Umsatzsteuergesetz". Darüber hinaus stehen Nutzern 15 Handbücher aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt zur Verfügung, darunter „Schwedhelm – Die Unternehmensumwandlung", „Nirk/Ziemons/Binnewies – Handbuch der Aktiengesellschaft" sowie das „GmbH-Handbuch". Wie auch in dem früheren Legios-Bestand enthält die Datenbank die 15 Beraterzeitschriften aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt. Dazu zählen unter anderem „Die Aktiengesellschaft", „Der GmbH-Steuerberater", „Monatsschrift für Deutsches Recht", „Der Ertrags-Steuer-Berater" sowie die „Finanz-Rundschau". Die Module werden jeweils inhaltlich ergänzt durch die Juris Rechtsvorschriften. Letzteres ist nicht der einzige Bezug zu Juris. Vielmehr besteht auch eine Vernetzung mit den Juris-Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen. Hinzu kommen die Praxis-Reporte, die als kompakte News-Dienste die Volltext-Zeitschriften unterstützen.

NWB-Datenbank

Die im SteuerConsultant 8/2008 vorgestellte Datenbank NWB SteuerXpert gibt es heute nicht mehr, die Inhalte sind in der NWB-Datenbank aufgegangen. Das neue zehngliedrige Modulsystem ermöglicht es, genau die Inhalte als Modul zu abonnieren, die gebraucht werden, etwa „NWB-Steuer- und Wirtschaftsrecht", „NWB-Unternehmensteuern und Bilanzen" sowie „NWB-Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht". Zudem kommt dem NWB-Datenbank-Nutzer ein Freikontingent zugute: Damit kann er auf eine bestimmte Anzahl von Dokumenten zugreifen, die nicht Teil seines abonnierten Moduls sind.
Die ansprechend gestaltete und intuitiv verständliche Oberfläche des Vorgängers wurde weiterentwickelt und unter anderem um die sogenannte „NWB-Waage" ergänzt. Sie erlaubt es, längere Treffer- oder Verzeichnislisten schnell auf übersichtliche Maße zu reduzieren. Entweder geschieht dies themen- oder dokumenttypenorientiert (Urteile, Gesetze) oder beide sind miteinander kombiniert.
Dies ist eine enorme Hilfe und unterstützt das Bestreben, aus jeder Suchanfrage heraus punktgenau im gewünschten Ziel zu landen, mit nur wenigen Klicks.
Ebenso neu ist der Benachrichtigungs-Service, der es erlaubt, einzelne Dokumente, Verzeichnisse oder Suchfragen so zu kennzeichnen, dass automatisch – auch per E-Mail – gemeldet wird, wenn sich Wesentliches in dem Dokument, dem Verzeichnis oder der Antwort auf die Suchfrage verändert hat. Besonders praxisrelevant ist diese Funktion bei den sogenannten „anhängigen Steuerverfahren" – hier gibt es zu nahezu allen offenen Verfahren individuelle und auf die jeweilige Rechtsfrage hin ausgerichtete Musterformulierungen für Einsprüche.
Die Online-Datenbank wird täglich aktualisiert. Ebenfalls tagesaktuell ist die an die Datenbank angebundene Nachrichtenseite samt E-Mail-Newsletter, der jetzt „NWB-Nachrichten" heißt. Der zentrale Vorteil des Vorgängers NWB-SteuerXpert, die sehr enge Vernetzung der Dokumente untereinander und die sogenannten „Blickpunkte", wurden auch in die neuen Modulversionen übernommen. „Blickpunkte" bezeichnen die redaktionell zusammengestellten Dokumentenempfehlungen zu bestimmten Themen. Sie sind ständig aktuell, ohne überflüssigen Ballast und eignen sich hervorragend als Einstieg in eine neue Materie. Auch der NWB-Verlag setzt im Bereich Weiterbildung auf das E-Learning. Jährlich gibt es zwölf Online-Seminare, die jederzeit abrufbar sind.
Zudem hat NWB seine Suchfunktionen optimiert und dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Nutzer geeignete Dokumente findet: Stellt die Suche mehrere sinnvolle Interpretationsmöglichkeiten für eine Eingabe fest, bittet es den Nutzer um weitere Hinweise. Der kann genau eines der Suchergebnisse auswählen, das zu seiner Suchintention passt. Dieser Bereich spielt im Beratungsalltag eine wichtige Rolle, denn letztlich geht es für jede Datenbank darum, dem Nutzer Zeit, Nerven und Ressourcen zu sparen.

» Serienplaner

Teil 1 – SteuerConsultant 11/09
Qual der Wahl

Teil 2 – SteuerConsultant 12/09
Erheblich verbessert

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile des Artikels kostenlos nachlesen.

Für viele Steuerberater ist der Zugriff auf Steuerrechtsdatenbanken Teil des Alltagsgeschäfts geworden.

SIS-Datenbank Steuerrecht

Insbesondere für kleinere Steuerberaterkanzleien ist die SIS-Datenbank Steuerrecht interessant. Aufgrund ihrer Übersichtlichkeit und Datenfülle könnte sie auch als „Google" unter den Steuerdatenbanken bezeichnet werden.

Unschlagbar ist das Preis-Leistungs-Verhältnis. Monatlich kostet das DVD-Update für zwölf Lizenzen nur 19,90 Euro (zzgl. USt): Eine Lizenz kostet also rund 1,63 Euro (zzgl. USt), ab 30 Lizenzen sinkt der Preis auf 1,43 Euro (zzgl. USt) pro Lizenz. Dafür bekommt der Nutzer eine umfassende Gesetzes- und Rechtsprechungssammlung, eine Literaturdatenbank mit 18.400 Einträgen, ein Steuerlexikon mit 1.204 Einträgen, vier Berechnungsprogramme, einen monatlichen und einen wöchentlichen Newsletter. Hinzu kommen auch 550 Musterverträge und -schriftsätze sowie 890 am Bildschirm ausfüllbare Steuerformulare.

Besonders hervorzuheben: Verwaltungsanweisungen ab 1980 mit Leitsätzen und Volltexten. Neu im Vergleich zur letztjährigen Version ist, dass Fachwerke in Form elektronischer Handbücher zur Verfügung stehen (ESt, LSt, KSt, GewSt). Sehr hilfreich ist auch die Rubrik „Beratungs-Know-how", in der sich eine Vielzahl beratungsorientierter Beiträge befinden, die zu aktuellen Themen Handlungszeitraum, Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Darüber hinaus bietet die Kategorie „Persönliche Datenbank" die Möglichkeit, eigene Texte aufzunehmen und zu verlinken.

Stotax First

Seit einem Jahr neu auf dem Markt und zum ersten Mal im „SteuerConsultant"-Datenbanktest ist Stotax-First von Stollfuß Medien. Neben einer höchst benutzerfreundlichen und ansprechenden Oberfläche, die den Zugang zu der reichhaltigen Datenfülle merklich erleichtert, bietet Stollfuß etwas, was sonst nur die Datev bietet, nämlich die Integration der Datenbank in die Steuerberatungs-Software Stotax Kanzlei.

Diese Verbindung erlaubt es, aus den Arbeitsabläufen in der Beratungs-Software heraus direkt in Stotax-First vollumfänglich zu recherchieren. So können die Berater, wenn Fragen an einem bestimmten Punkt, zum Beispiel innerhalb des Steuererklärungsformulars, auftreten, mit einem einzigen Klick unmittelbar auf sämtliche Fachinhalte von Stotax-First zugreifen. Funktionen wie diese machen Steuerdatenbanken unverzichtbar. Ganz abgesehen davon, dass auch die Arbeits- und Produktqualität des Steuerberaters erheblich gesteigert werden kann.

Bei den Fachinhalten wirft Stollfuß Medien sein ganzes Gewicht an qualifizierten Inhalten in die Waagschale: Neun umfangreiche Kommentare zu 18 Einzelgesetzen, acht Praxishandbücher, fünf Jahrbücher, alle Veranlagungs-Handausgaben, zahlreiche aktuelle Ratgeber, neun Zeitschriften, darunter auch das BStBl, die StBG, EFG, HFR und DStZ, sowie die über 1.700 Arbeitshilfen in Form von Mustern, Checklisten und Berechnungsprogrammen.

Neben einem tagesaktuellen Infoservice und der neuen Aktualisierungsübersicht können sich Nutzer per E-Mail über anhängige Verfahren informieren lassen. Außerdem können Steuerberater eine individuell auf ihre Klienten zugeschnittene Mandanteninformation zu den neuesten Steueränderungen per E-Mail versenden. Schließlich hilft die „Best-Search"-Funktion Anwendern bei Fundstellen, indem sie durch besondere Hervorhebungen zwischen eindeutigen und nicht eindeutigen Treffern unterscheidet.

Vorüberlegung

Interessenten sollten vor einem Kauf klären, ob sie auf Kommentare zurückgreifen möchten. Wollen sie eine aktualisierte Online-Variante, müssen sie sich für eine von Beck, Haufe, Dr. Otto-Schmidt, NWB oder Stollfuß entscheiden. Hier fällt auf, dass diese Kommentare – fast – nur von den hauseigenen Datenbankangeboten verwertet werden und daher eine hohe Exklusivität besitzen.

Dr. Rolf Eicke

ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Prof. Kessler) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Mitarbeiter der Ernst & Young GmbH. Er ist Autor von über 40 Fachbeiträgen zum nationalen und internationalen Steuerrecht.

E-Mail: rolf.eicke@tax.uni-freiburg.de

» Übersicht (Teil 2)

Die Angebote von Legios, NWB, SIS und Stotax im Überblick

Die einzelnen Datenbanken haben sich gegenüber der Untersuchung im „SteuerConsultant" 08/2008 stark verbessert. Jeder der Kandidaten hat viele Vorteile, eignet sich aber nicht unbedingt für alle Zielgruppen.

	Legios	NWB-Datenbank
Stärken / Spezialitäten (allgemein)	Volltext von vielen Fachzeitschriften, Vernetzung mit Juris-Inhalten	sehr ansprechende Oberfläche und Verweisfunktion, intelligente Suchfunktion; umfassende Kommentare; hochwertige Beiträge zu aktuellen Themen; Doppelansichten; „Blickpunkte"; Einzelmodulbestellung zur Maßschneiderung (u.a. z.B. „Steuer- und Wirtschaftsrecht", „Unternehmensteuern und Bilanzen", „Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht", „Steuer und Studium" sowie „Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht")
Rechtsprechung	Ja, 420.000 Entscheidungen	BFH V (alle wichtigen Urteile ab 1950, alle Entscheidungen ab 1969); BFH NV (wichtigste Urteile ab 1985, alle Entscheidungen ab 1998), FG (vollständig ab 2000) wichtigste Fälle des EuGH und BVerfG, anhängige Verfahren
Zeitschriften im Volltext	40 Titel, u.a. „Rundschau"-Titel (GmbH-, Finanz-, Umsatzsteuer-), „Berater"-Titel (Betriebs-, AO-, Umsatzsteuer-, Erbschaft-, Ertrag-, IT-, GmbH-, Familien-), SteuerConsultant	NWB, NWB direkt, IWB (inklusive ausgeschiedener Beiträge), BBK
Fachwerke (außer Kommentare)	u.a. Bringewat/Waza (Insolvenzen und Steuern), Halaczinsky (Die Haftung im Steuerrecht), Lange/Jansen (verdeckte Gewinnausschüttungen)	amtliche Handbücher
Literaturdatenbank	nur Titel, die im Volltext vorhanden sind	„Fachpresse Kompakt", umfassende Zusammenfassung von steuerrechtlich relevanten Artikeln
Kommentare	20 Titel, u.a. Lippross (Basiskommentar zum Steuerrecht), Erman (BGB), Lutter/Hommelhoff (GmbH-Gesetz-Kommentar)	umfassend zu allen relevanten Gesetzen
Steuerlexikon	Nein	Ja
Berechnungsprogramme	Nein	60
Newsletter	Ja	Ja
Onlinezugang	Ja	Ja
CD/DVD Update pro Jahr	regelmäßige Online-Aktualisierung	4
Preise (inkl. USt), jährlich	Legios Modul Steuerrecht: 2.270,52 Euro/1 Lizenz, 3.984,12 Euro/5 Lizenzen (796,80 Euro/1 Lizenz)	10 Module zur Auswahl, z. B. „Steuer- und Wirtschaftsrecht" 329,40 Euro/5 Lizenzen (65,88 Euro/1 Lizenz); „Unternehmensteuern und Bilanzen" 261 Euro/5 Lizenzen (52,20 Euro/1 Lizenz); „Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht" 394,80 Euro/1 Lizenz; „Steuer und Studium" 144,60 Euro/1 Lizenz

SIS-Datenbank	Stotax-First
preiswert und umfassend; Beratungs-Know-how; persönliche Datenbank zur Aufnahme eigener Texte	reichhaltiges Kommentar-Angebot, 9 Zeitschriften, Handbücher, Ratgeber und Arbeitshilfen in der Steuerberatungs-Software Stotax Kanzlei integriert, „Steuer-Blick“ (Aktuelle Mandanteninformationen), tagesaktueller Infoservice mit Übersichten und Fachbeiträgen zur aktuellen Rechtsentwicklung, redaktionell vorbereitete Trefferdossiers „Best-Search“-Funktion hebt eindeutige Treffer besonders hervor. Integriertes Vollformenlexikon erkennt abweichende Schreibweisen
BFH V ab 1951, NV (ab 1986 in Auswahl, vollständig ab 1998), FG (in Auswahl ab 1980, vollständig ab 1997); über 23.000 Verwaltungsanweisungen wichtigste Fälle des EuGH und BVerfG, anhängige Verfahren	Juris Gesetze/Verordnungen, Juris Verwaltungsvorschriften, Juris DBA, Juris EuGH, Juris Bundesgerichte, Juris sonstige Gerichte, Kommentierte Rechtsprechung, Anhängige Verfahren beim BFH
Beratungs-Know-how	Betrieb und Personal (B+P), Bundessteuerblatt (BStBl), Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ), Die Steuerberatung (Stbg), Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG), Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (HFR), Juris Praxisreport, Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (UVR)
elektronische Handbücher; über 550 Musterverträge und -schriftsätze; über 890 (am Bildschirm ausfüllbare) Steuerformulare	ABC der Bilanzierung, Ratgeber ABC des GmbH-Geschäftsführers, Ratgeber ABC des Lohnbüros, Ratgeber AfA-Lexikon, Handbuch ESt-Erklärung, Jahrbuch HGB Jahresabschluss, Jahrbuch IFRS Jahresabschluss, Jahrbuch KSt-/GewSt-/USt-Erklärung, Jahrbuch Steueränderungen, Jahrbuch AO/FGO / ESt / GewSt / KSt / LSt / USt Handausgabe Bilanzrechtsreform, Ratgeber „Die Erbschaftsteuerreform“, Handbuch Betrieb und Personal, Handbuch zur Insolvenz Investionsförderung, Branchenhandbuch, Steuerberater-Handbuch, Steuerberater Rechtshandbuch, Handbuch „Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen“
komplett ab 1994 (über 18.400 Einträge)	
Nein	Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Außensteuergesetz, Bilanzrecht, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Internationales Bilanzrecht, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Umwandlungsrecht
Lexikon (1.204 Begriffe), Steuer-Daten ABC (300 Stichwörter)	Ja
4	71
Ja	Ja
Nein, aber über www.sis-verlag.de „SIS tagesaktuell“	Ja
12	Nein
12 Updates/Jahr: 284,17 Euro für 12 Arbeitsplätze (23,68 Euro/1 Arbeitsplatz)	1.135,20 Euro/5 Arbeitsplätze (227,04 Euro/1 Arbeitsplatz)

Fortbildung

„Ohne internationales Steuerrecht geht's nicht“

Seit 2001 können sich Steuerberater an der Universität Hamburg unter der Leitung von RA/FAStR Prof. Dr. Gerrit Frotscher zum „Master of International Taxation“ ausbilden lassen. Die Steuerberaterkammer Hamburg hat die Fortbildung als vorbereitenden beraterspezifischen Lehrgang für die Berufsbezeichnung „Fachberater für internationales Steuerrecht“ akkreditiert.

RA/FAStR
Prof. Dr. Gerrit Frotscher
ist seit 2001 Studiendirektor des Postgraduierten Studiengangs „Master of International Taxation“ an der Universität Hamburg. Zuvor war er mehrere Jahre in der Wirtschaft tätig.
E-Mail: sekretariat@iifs.de

SteuerConsultant: Sie bieten seit 2001 den Studiengang „Master of International Taxation“ an. Was hat Sie damals dazu bewogen, den Masterstudiengang ins Programm zu nehmen?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: In meiner Tätigkeit in der Wirtschaft habe ich die Erfahrung gemacht, dass eine fundierte Steuerplanung und -beratung den internationalen Bereich nicht aussparen kann. Die Globalisierung der Wirtschaft hat dazu geführt, dass bei nahezu jedem Unternehmen, auch bei kleineren und mittelständischen, Steuerprobleme aus grenzüberschreitenden Aktivitäten auftreten. Andererseits werden diese Probleme und ihre Brisanz für das Unternehmen von den Beratern häufig nicht gesehen oder nicht richtig eingeschätzt.
Die Ausbildung der steuerlichen Berater ist nach wie vor fast ausschließlich auf das nationale Steuerrecht fokussiert. Diese Sichtweise genügt aber nicht mehr, um eine verantwortungsvolle Beratung in einer internationalisierten Wirtschaft zu gewährleisten. Diesem Defizit wollten wir mit dem Master-Kurs abhelfen.

SteuerConsultant: Welche Zielgruppen, außer den Steuerberatern, haben Sie 2009 mit Ihrem Studiengang im Fokus - im Vergleich zum Jahr 2001?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Die Zielgruppe hat sich seit 2001 nicht geändert. Es sind dies in erster Linie Steuerberater und Universitätsabsolventen, die einen steuerberatenden Beruf ergreifen möchten, außerdem Angehörige der Steuerabteilung von Unternehmen und der Finanzverwaltung. Ein besonders wichtiger Teil der Zielgruppe sind Inhaber beziehungsweise Partner von Steuerberaterpraxen. Zu einem erheblichen Teil sind die Teilnehmer also die Chefs, nicht die Mitarbeiter. Dies beruht auf der Einsicht der Praxisinhaber, dass sie Mandanten an Großkanzleien verlieren, wenn sie ihre Mandanten bei dem Schritt in das Ausland nicht begleiten können.
Die Fortbildung im internationalen Steuerrecht und der Titel „Master of International Taxation“ wird von dieser Personengruppe als wertvolles Marketinginstrument zur Sicherung und Vergrößerung ihres Mandantenstamms angesehen.

SteuerConsultant: Wie ist Ihr Angebot von den Steuerberatern 2001 aufgenommen worden?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Das Programm hatte vom Start an einen sehr guten Zulauf. Wir hatten den Eindruck, ein Programm anzubieten, auf das die von uns anvisierte Zielgruppe schon lange gewartet hatte.

SteuerConsultant: Wie groß war der prozentuale Anteil an Steuerberatern im ersten Jahr 2001 – im Vergleich zum jüngsten Jahrgang 2009?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Der Anteil der Steuerberater und der Anwärter auf einen steuerberatenden Beruf liegt seit Jahren um die 75 Prozent und verändert sich kaum.

SteuerConsultant: Hat sich der Anteil und die absolute Anzahl der Steuerberater unter Ihren Kursteilnehmern seit der Akkreditierung des Studiengangs durch die Steuerberaterkammer als vorbereitender beraterspezifischer Lehrgang für die Berufsbezeichnung „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ erhöht?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: In dem Programm stehen pro Jahr nur 25 Studienplätze zur Verfügung, die in der überwiegenden Zahl der Jahre ganz oder weitgehend besetzt waren. Daher war das Potential, die Zahl der Absolventen durch die Akkreditierung oder die Qualifikation zum Fachberater zu steigern, sehr gering. Aus diesem Grund lässt sich statistisch eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen nicht feststellen. Auch die Zusammensetzung der Teilnehmer hat sich nicht signifikant geändert.

SteuerConsultant: In welchen Bereichen der Wirtschaft sind die Absolventen nach ihrer Fortbildung tätig – bleiben sie bei ihren früheren Arbeitgebern oder wechseln sie zu anderen Unternehmen?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Es lässt sich kein eindeutiger Trend feststellen, es gibt sowohl Fälle des Wechsels des Arbeitgebers

als auch solche, die bei ihrem Arbeitgeber bleiben. Bisher hat sich die Absolvierung des Studiengangs bei den meisten Absolventen in einer unmittelbaren Verbesserung ihrer beruflichen Situation ausgezahlt.
Diese Verbesserung kann in einer Beförderung durch den Arbeitgeber bestehen, aber auch in verbesserten Chancen bei einem Arbeitgeberwechsel. Durch Gespräche mit Steuerberaterkanzleien wissen wir, dass der Titel „Master of International Taxation" einem Bewerber einen wesentlichen Vorteil gegenüber anderen Bewerbern verschafft.
Soweit die Teilnehmer selbst Praxisinhaber sind, ist die Frage eines Wechsels des Arbeitsplatzes natürlich nicht relevant.

SteuerConsultant: Ihr Studiengang dauert ein Jahr und ist als Präsenzstudiengang konzipiert, die Fortbildung findet in Hamburg statt. Nachdem für einige potenzielle Kandidaten die Hansestadt einen langen Anfahrtsweg bedeutet und die Fortbildung oft berufsbegleitend ist – welche Rolle spielt das Thema E-Learning bei Ihrem Master-Studiengang?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Wir haben nach eingehender Prüfung E-Learning nicht in die Konzeption einbezogen. Ein erheblicher Wert des Studiengangs liegt in der Möglichkeit, Fragen des internationalen Steuerrechts mit den Referenten, die alle ausgewiesene Experten auf ihrem Gebiet sind, und mit anderen Lehrgangsteilnehmern zu diskutieren und ein Netzwerk aufzubauen, das bei schwierigen Fragen in der Praxis zu Hilfe gerufen werden kann.
Aus diesem Grund haben die Absolventen auch einen Alumni-Verein gegründet, bei dem die Teilnehmer in ständigem Austausch stehen und der sich regional mehrmals, bundesweit mindestens ein Mal pro Jahr trifft, um aktuelle Fragen des internationalen Steuerrechts zu besprechen. Diese Vorteile würden bei E-Learning zumindest teilweise verloren gehen.

SteuerConsultant: Wie groß sind im Schnitt die Kanzleien, aus denen die Steuerberater unter Ihren Kursteilnehmern stammen?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Rund 60 Prozent der Teilnehmer kommen aus mittelständischen Kanzleien, rund 30 Prozent aus Großkanzleien, zehn Prozent aus Unternehmen und der Finanzverwaltung.

SteuerConsultant: Unter welchen Umständen brauchen Ihrer Ansicht nach kleine und mittelgroße Kanzleien Spezialisten in ihren Reihen, die sich im internationalen Steuerrecht besonders gut auskennen sollten?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Unter allen Umständen. Selbst mittelständische Unternehmen müssen im Ausland investieren, zum Beispiel als Zulieferer von Großunternehmen. Von rein ländlichen Gebieten abgesehen glaube ich, dass es kaum eine Kanzlei in Deutschland gibt, in der nicht Fragen des internationalen Steuerrechts auftauchen.
Wenn ein Steuerberater in einer wirtschaftlich strukturierten Region glaubt, dass das für ihn nicht zutrifft, liegt das mit Einschränkung überwiegend daran, dass er mangels der erforderlichen Ausbildung und Erfahrung die Probleme, aber auch die Chancen des internationalen Steuerrechts nicht erkennt und damit seine Mandanten suboptimal berät.
Außerdem wird die Bedeutung, aber auch die Komplexität, des internationalen Steuerrechts weiter zunehmen. Diesen Anforderungen werden die Steuerberater nur durch eine fundierte Ausbildung gerecht werden können.

» Informationen

Einzelheiten zum „Master of international Taxation" finden Sie im Internet unter www.m-i-tax.de.

Das Gespräch führte Rüdiger Frisch, Redakteur SteuerConsultant

Im nächsten SteuerConsultant lesen Sie ein Interview mit einem weiteren Repräsentanten der Fortbildungsszene.

SteuerConsultant: Wer bezahlt bei Ihren Teilnehmern in der Regel die Fortbildung – die Arbeitnehmer oder aber die Arbeitgeber?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Das ist sehr unterschiedlich, im Übrigen stellt sich die Frage nur, soweit die Teilnehmer nicht Inhaber beziehungsweise Partner der Steuerberaterpraxen sind. Wir haben Teilnehmer, bei denen der Arbeitgeber sehr großzügig alle Kosten übernimmt und die erforderliche Freistellung gewährt, wir haben aber auch Fälle, bei denen der Teilnehmer seine Arbeitszeit reduziert und alle Kosten selbst trägt. Dies ist zum Beispiel typisch für die Teilnehmer aus der Finanzverwaltung. Ein häufiges Modell ist das der Teilung – der Teilnehmer bringt seine Überstunden, seinen „freien Samstag" und seinen Anspruch auf Bildungsurlaub ein, der Arbeitgeber bezahlt die Kursgebühr.

SteuerConsultant: Hat sich der Aufbau des Masterstudiengangs – unabhängig von den fortlaufenden gesetzlichen Änderungen – seit 2001 geändert?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Die Konzeption des Studiengangs ist seit 2001 im Wesentlichen unverändert. Da der Grad der Zufriedenheit der Absolventen außerordentlich hoch ist, waren Änderungen nicht notwendig. Vorgenommen wurden lediglich einige Verschiebungen des Zeitkontingents innerhalb der einzelnen Module.

SteuerConsultant: Kommen von den Absolventen Tipps aus dem beruflichen Alltag im Hinblick auf die Fortbildung zum „Master of international Taxation"?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Der weit überwiegende Teil der Absolventen weist eine jahrelange Praxis im steuerberatenden Beruf auf. Sie bringen daher ihre Praxisprobleme und -erfahrungen in den Kurs ein und werden auch dazu ermutigt, das zu tun. Die Referenten ihrerseits nehmen diese Erfahrungen auf und integrieren sie in ihre Konzeption. Dies stellt eine wesentliche Bereicherung des Programms dar.

SteuerConsultant: Sie führen die Teilnehmer in die Steuersysteme der USA und der EU-Staaten ein. Welche Rolle spielen derzeit die Steuersysteme der Schwellenländer wie Brasilien, China, Indien und Osteuropa?
Prof. Dr. Gerrit Frotscher: Regelmäßige Kurse gibt es über das Steuerrecht Chinas und das der osteuropäischen Staaten wie Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei. Über das Steuerrecht Indiens und Japans sind in der Vergangenheit Ad-hoc-Vorträge angeboten worden. Südamerika haben wir noch nicht einbezogen.
Hinsichtlich der zusätzlich einzubeziehenden Staaten werden die Teilnehmer zu Anfang des Programms befragt, ob besonderes Interesse an einzelnen Staaten besteht. Soweit Wünsche geäußert werden, werden entsprechende Vorträge organisiert. Südamerika und Russland sind dabei bisher noch nicht genannt worden. Bei Bedarf werden aber auch diese Regionen beziehungsweise Staaten berücksichtigt.

Ihre Anzeige in unserer Rubrik

Karriere & Kontakte

- Stellenangebote und -gesuche
- Fachliteratur für Finanz- und Steuerexperten
- Seminare an Akademien und Fachschulen
- Kooperationen/Geschäftsbeziehungen
- An- und Verkauf von Kanzleien

Schon ab 350 Euro!

Der nächste SteuerConsultant erscheint am 04.01.2010

» Anzeigen-Hotline 09 31 / 27 91 451

UNI FREIBURG

„Mit topaktuellem Know-How ausgestattet steht den Absolventen des MBAs die Welt des Internationalen Steuerrechts offen."

Prof. Dr. Franz Wassermeyer
Richter am BFH a.D.

„Kombinieren Sie Ihren Master-Abschluss an der Exzellenz-Universität Freiburg mit der Vorbereitung auf Ihre Steuerberaterprüfung!"

StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler
Studiengangsleiter

Start: 1. April 2010

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

MBA International Taxation

- Berufsbegleitend in 15 Monaten (zuzügl. Masterarbeit)
- Idealer Aufbaukurs für Steuerberater
- Interaktives Studium mit eLearning, Case Studies und Präsenzphasen
- 6 x 1 Woche Blockunterricht in Freiburg + Auftaktwochenende im April
- International anerkannter MBA-Abschluss
- Fachberaterkurs inklusive
- Bewerbungsschluss: 1. Februar 2010

www.mba.uni-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Zentrum für Business and Law
Werthmannstraße 8, 79085 Freiburg
Telefon: (0761) 203-9183
E-Mail: info@mba.uni-freiburg.de

Master in Taxation (M.A.)

- Master & Steuerberater berufsbegleitend in 7 Semestern
- Interaktives Studium mit eLearning, Case Studies und Präsenzphasen
- Integrierte Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung
- Bundesweite Zusammenarbeit mit erfahrenen Kursanbietern
- Optimaler Mix aus Theorie und Praxis, wenn Sie mehr wollen, als „nur" die StB-Prüfung bestehen

www.taxmaster-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Zentrum für Business and Law
Werthmannstraße 8, 79085 Freiburg
Telefon: (0761) 203-9211
E-Mail: taxmaster@tax.uni-freiburg.de

In Kooperation mit:
DHBW Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen

BECKAKADEMIE
AWS
AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

AKTUELLES STEUERRECHT 2010

Geeignet als Weiterbildungsmaßnahme i. S. des §15 der FAO

In dieser Seminarreihe werden alle wichtigen Steuerrechtsänderungen, praxiswichtige BFH-Urteile und Verwaltungsentscheidungen anschaulich dargestellt.

Die Teilnehmer erhalten in jeder Veranstaltung zahlreiche Beratungs- und Gestaltungshinweise sowie umfangreiche schriftliche Unterlagen und eine CD-ROM.

Deutschlandweit vertrauen uns jedes Jahr mehr als 15.000 Teilnehmer in 18 Veranstaltungsorten*.

Mit der Teilnahme an dieser Seminareihe stellen Sie sicher, dass Sie über alle aktuellen Entwicklungen unterrichtet sind.

*** Aschaffenburg, Berlin, Bremen, Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hamburg, Hanau, Hannover, Hofheim, Kassel, Kiel, Leipzig, Mainz, Oberursel, Offenbach, Osnabrück, Wiesbaden**

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zum

☐ Fernlehrgang

☐ Steuerberater-Lehrgangs

☒ Aktuelles Steuerrecht

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

Steuerlast für Unternehmen 2008 weltweit gesunken, Deutschland nur im Mittelfeld

Eine Studie der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PwC und der Weltbank hat ergeben, dass die Steuer- und Abgabenquote der Unternehmen 2008 weltweit leicht gesunken ist. Deutschland liegt bei der Gesamtbelastung auf Rang 112 von 183.

Weltweit, so die Ergebnisse der Studie „Paying Taxes 2010“ der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PwC und der Weltbank, ist die Steuerlast der Unternehmen 2008 leicht gesunken. Weiteres Ergebnis: Die sogenannte „Total Tax Rate“, der Anteil der gesamten Steuern und Abgaben am Betriebsgewinn, lag 2008 im weltweiten Durchschnitt bei 48,3 Prozent gegenüber 49,3 Prozent im Jahr 2007.

Das Ergebnis in der EU sieht wie folgt aus: Die Gesamtsteuerbelastung ist von 46 Prozent auf 44,5 Prozent gesunken. In Deutschland liegt die Abgabenquote bei 44,9 Prozent, so die Studienergebnisse, und belegt Rang 112 der insgesamt 183 untersuchten Volkswirtschaften.
Unter Berücksichtigung des für die Steuererklärungen notwendigen Bearbeitungsaufwand und der Häufigkeit der Steuerzahlungen schneidet das deutsche Steuersystem besser ab. Ein Modellunternehmen, das der Untersuchung zugrunde lag, musste 2008 in Deutschland 16 Steuertermine einhalten (Rang 52) und 196 Stunden für die Bearbeitung aufwenden (Rang 73). Insgesamt belegte Deutschland 2008 Platz 71 und verbessert sich gegenüber 2007 um neun Plätze.

Weltweit ist die steuerliche Belastung der Unternehmen gesunken, so das Ergebnis einer PwC-/Weltbank-Studie.

Vinken begrüßt Absicht der Bundesregierung, am Fremdbesitzverbot festzuhalten

Rund 130 Fachleute beschäftigten sich Anfang November mit dem Thema „Fremdbesitzverbot im Recht der Steuerberater und anderer Freier Berufe“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. in Berlin.
WP/StB Dr. Horst Vinken, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, begrüßte die Absicht der Bundesregierung, am Fremdbesitzverbot festzuhalten: „Die Angehörigen der klassischen Freien Berufe sind gesetzlich zur Unabhängigkeit der Berufsausübung verpflichtet. Um diese zu gewährleisten, dürfen sich nur bestimmte Berufsträger zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen beziehungsweise Gesellschafter, zum Beispiel von einer Steuerberatungsgesellschaft, werden. Von der Aufweichung dieses Verbots hätten Verbraucher keine Vorteile, im Gegenteil: Es würde damit beispielsweise auch das Zeugnisverweigerungsrecht der Steuerberater und anderer Freier Berufe ausgehöhlt.“

Termine

Steuerrecht

9. Dezember in Kiel
Spezialitäten im Umsatzsteuerrecht: Auslandssachverhalte
- Teilnahmegebühr: 160 Euro*
- Veranstalter: Steuerberaterverband Schleswig-Holstein
- Telefon: 0431 / 99797-0

14. Dezember in Bremen
Besteuerung von Kapitaleinkünften, Abgeltungsteuer
- Teilnahmegebühr : 170 Euro*
- Veranstalter: Steuerberaterverband Bremen
- Telefon: 0421 / 59584-0

28. Januar in Hannover
BilMoG intensiv – Praxisempfehlungen für die Beratung von KMU
- Teilnahmegebühr : 330 Euro*
- Veranstalter: Bundessteuerberaterkammer
- Telefon: 030 / 240087-29

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Personalie

Scheffler IDW-Ehrenmitglied

WP/StB Prof. Dr. Eberhard Scheffler ist aufgrund seiner Verdienste für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zum neuen Ehrenmitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ernannt worden. Scheffler arbeitete im Unternehmensmanagement, lehrte lange an der Universität Hamburg und war Gründungspräsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, der sogenannten Bilanzpolizei.

Themenportale von Haufe jetzt auch mobil

Eine neue Generation von Fachinformationen hat der Haufe-Verlag, in dem auch der „SteuerConsultant“ erscheint, vor einigen Wochen vorgestellt: **www.haufe.mobi**, ein mobiler Informationskanal. Zwar gibt es viele mobile, nicht aber gezielte Informationen für Steuerberater, Personalexperten oder Rechungswesenprofis.
Die Zeiten, in denen Fachleute Informationen aus verschiedenen Quellen zusammensuchen mussten, sind damit vorbei. Das neue, kostenfreie Mobilportal von Haufe bringt die Informationen, die Fachleute bei ihrer täglichen Arbeit brauchen, einfach auf das Mobiltelefon. News, Top-Themen oder Podcasts, alle Inhalte der Themenportale von Haufe sind jetzt mobil verfügbar und passen zu jedem Gerät. Lediglich die sonst üblichen Verbindungskosten des Mobilfunkanbieters fallen an.
Inhaltlich bürgen die Experten von Haufe für Rechtssicherheit und fachliche Fundierung. **Weitere Informationen unter www.haufe.mobi**.

Übersteuert

WP/StB Dipl.-Kfm
Gerd Wichmann, Hamburg

BilMoG zwingt zur Neudefinition des „Wirtschaftsguts“

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt auch für das Verhältnis Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut. Danach sind die Bilanzierungsobjekte Vermögensgegenstand und (aktivisches) Wirtschaftsgut identisch und der Inhalt des Begriffs „Vermögensgegenstand“ ist gemäß § 5 EStG maßgeblich für den Begriff Wirtschaftsgut; er hat damit Priorität.

Da keine gesetzliche Definition des Begriffs Vermögensgegenstand vorliegt, hat der BFH diesen konkretisiert. Er hat sich von der zum Handelsrecht herrschenden Auffassung vom Begriff Vermögensgegenstand als ein Aktivum und etwas Einzelverwertbares gelöst. Er hat einen Begriffsinhalt geschaffen, der für alles und jedes, ob Aktivum oder Passivum, stehen kann und mit dem nicht auf Einzelverwertbarkeit abgestellt wird. Im Zusammenhang mit der Kodifizierung des BiRiliG wurde seinerzeit vom Gesetzgeber ausdrücklich darauf verzichtet, den Begriff Wirtschaftsgut im Handelsrecht einzuführen. Man wollte das Handelsrecht nämlich nicht der Verselbstständigung des Begriffs Wirtschaftsgut durch den Bundesfinanzhof (BFH) aussetzen. Das war allerdings für dessen Richter kein Grund, ihre Rechtsprechung zu überdenken.

Die Situation könnte sich mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ändern. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es hinsichtlich des § 248 HGB nämlich zum – selbst erstellten Gut als – Vermögensgegenstand: „Vom Vorliegen eines Vermögensgegenstands ist auszugehen, wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist.“ Damit wird vom Gesetzgeber auf die herrschende Auffassung vom Vermögensgegenstand als etwas Einzelverwertbares abgestellt. Meines Erachtens sind nun ganz klar die Richter in München gefordert, ihre Konkretisierung des Begriffs „Vermögensgegenstand“ zu ändern.

RA/FAStR, FA f. Handels.-u.GesR Dr. José A. Campos Nave, EMBA (Accounting & Controlling) ist Partner und Niederlassungsleiter im Eschborner Büro der internationalen Sozietät Rödl & Partner.

BGH-Urteil gefährdet Berufsstand der Compliance-Officers

Zur sachgerechten Unternehmensführung verlangt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung von den Lenkungs- und Aufsichtsorganen eines Unternehmens faktisch die Einführung eines Compliance-Officers. Dieser soll in den Unternehmen darüber wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Nach einem neueren BGH-Urteil (5 StR 394/08 vom 17.7.2009) wird nun eine Unterlassungsstrafbarkeit des Compliance-Officers für zulässig erachtet. Da der Compliance-Officer bestenfalls leitender Angestellter ist, erscheint es sachwidrig, diesem höhere Pflichten als einem tatsächlichen Unternehmensorgan aufzubürden. Der Gesetzgeber kannte bei der Konzeption des § 130 OWIG bereits die Geschäftsherrenhaftung und hat sich bei deren Einordnung als Ordnungswidrigkeit bewusst gegen eine Qualifizierung als Straftat entschieden. Die Einführung einer Strafbarkeit des Compliance-Officers durch die Rechtsprechung ist daher verfehlt. Auch kann faktisch Unmögliches – der Ausschluss von strafbaren Handlungen durch und aus dem Unternehmen heraus – vom Compliance-Officer nicht verlangt werden. Folglich kann eine Strafbarkeit des Compliance-Officers aufgrund einer Garantenstellung mangels beherrschbarer (Unternehmens)-„Gefahrenquelle“ auch nicht in Betracht kommen.

Datenverlust

Vorsicht walten lassen

Grundlage für das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant ist Vertrauen. Dieses Vertrauen bezieht sich auch auf den Umgang mit den Mandantendaten. Durch die am 1.9.2009 in Kraft getretene BDSG-Novelle II ist der Steuerberater im Fall der Kenntnisnahme der personenbezogenen Daten beziehungsweise bei einem Informationsabfluss verpflichtet, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Betroffenen zu melden.

Um Imageschäden zu vermeiden, sind Unternehmen stets bemüht, Datenpannen nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Mit der Einführung des § 42a BDSG sind nicht öffentliche Stellen dazu verpflichtet, im Rahmen einer verantwortungsvollen Offenlegung und unter Einbeziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, diese Datenpannen unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Betroffenen zu melden. Sollte eine entsprechende Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden, so ist das nach § 43 Abs. 2 Nr. 7 BDSG ein Bußgeldtatbestand, der mit einem Bußgeld von bis zu 300.000 Euro belegt werden kann.

Auch Kanzleien müssen den § 42a BDSG beachten, da sie ebenfalls zu den nicht öffentlichen Stellen gehören. Durch den elementaren Vertrauensverlust hat diese Informationspflicht bei Berufsgeheimnisträgern eine existenzbedrohende Dimension. Die Pflicht zur Meldung eines Informationsabflusses tritt ein, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (§ 42a Satz 1 BDSG):

1. Es ist mindestens eine der folgenden Datenarten abgeflossen:
   - besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9),
   - personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen,
   - personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
   - personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten.
2. Die personenbezogenen Daten sind unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt.
3. Es drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

In der Praxis können Datenabflüsse zum Beispiel durch folgende Umstände ausgelöst werden:

- eine nicht richtige Vernichtung von Datenträgern bei Aussonderung,
- den Verlust von Datenträgern bei der Versendung an den Mandanten,
- den Diebstahl von Laptops auf Dienstreisen oder beim Transport durch Telearbeiter,
- Einbrüche in Kanzleien mit einhergehendem Diebstahl von Datenträgern und/oder EDV.

Damit der Steuerberater überhaupt die Möglichkeit hat, von unrechtmäßigen Datenabflüssen aus seiner Kanzlei Kenntnis zu erlangen, müssen Meldewege eingerichtet und die Mitarbeiter über zu meldende Vorfälle unterrichtet und verpflichtet sein. In der Praxis ist es allerdings höchst zweifelhaft, ob ein solcher Vorfall gemeldet wird, da der Mitarbeiter befürchten könnte, dass eine Datenpanne arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

Organisatorische Regelungen haben immer den Nachteil, dass eine menschliche Fehlhandlung nicht auszuschließen ist. Aufgrund des Ausmaßes des potenziellen Schadens sollten neben organisatorischen auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Der Umgang mit personenbezogenen Daten sollte geschult und in Richtlinien geregelt sein, ebenso der Zugriff auf sensible Daten auf das notwendige Maß. Ebenso sollte die Nutzung privater Datenträger verboten sein und die Nutzung dienstlicher Datenträger stark eingeschränkt werden. Es ist auch zu überlegen, den Umfang der Nutzung von Schnittstellen zum Beispiel durch entsprechende Software einzuschränken.

Im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisnormen sollte die Verwendung von personenbezogenen Daten protokolliert und, soweit technisch möglich, personenbezogene Daten nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt werden. In diesem Zuge müssen dem Kanzleiinhaber auch entsprechende Recovery-Methoden für eine Entschlüsselung zur Verfügung stehen. Findet dennoch ein Informationsabfluss und/oder eine unrechtmäßige Kenntnisnahme statt, sollten im Vorfeld erarbeitete Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Stephan Rehfeld,
Diplom-Ökonom, ist Geschäftsführer der Scope & Focus GmbH, IT-Tochter des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. und externer Datenschutzbeauftragter. **E-Mail: information@scope-and-focus.com www.scope-and-focus.com**

Ralf Röhr,
Diplom-Ingenieur, ist Geschäftsführer der KRK Computer Systeme GmbH. **E-Mail: info@krk-computersysteme.de www.krk-computer-systeme.de**

» Serienplaner

Teil 11 – SteuerConsultant 11/09
Abrufverfahren am Beispiel der Fernwartung

Teil 12 – SteuerConsultant 12/09
Data Loss Prevention (DLP) – Kryptographie

Teil 13 – SteuerConsultant 01/10
Auskunftsersuchen

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Datenschutz" kostenlos nachlesen.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690,
2. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2008, H 9, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/36 83-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner (Chefredakteurin), Tel.: -213, Fax: -820-213, E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst), Tel.: -214, Fax: -820-214, E-Mail: ruediger.frisch@haufe.de

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistenz:
Sabine Schmieder, Tel.: 07 61/36 83-957, Fax: -820-957,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, Dipl.-Finw. Werner Becker, WP/StB/RA Dr. Ulf-Christian Dißars, Dr. Rolf Eicke, OAR Rainer Hartmann, Norbert Jumpertz, RA Dr. Stefan Lammel, StB Martin Liepert, Dr. Jörg Richter, Manfred Ries, Stephan Rehfeld, Ralf Röhr, RA Volker Schmidt, Petra Uhe

Herstellung:
Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher, Hanjo Tews

Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)
Verbreitete Auflage : 19.847 (3. Quartal 2009)

Anzeigen:

Anzeigenverkaufsleiter:
Bernd Junker, Tel.: 09 31/27 91 556, verantwortlich für Anzeigen, Fax: -477,
E-Mail: bernd.junker@haufe-fachmedia.de

Anzeigendisposition:
Yvonne Göbel, Tel.: 09 31/27 91 470,
Fax: -477,
E-Mail: yvonne.goebel@haufe-fachmedia.de

Erscheinungsweise:
12 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:
Inland: 168 Euro (MwSt. und Versand inklusive)
Ausland: 178 Euro (Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

Haufe

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Januar 2010

> Die Ausgabe 01/2010 erscheint am 04.01.2010

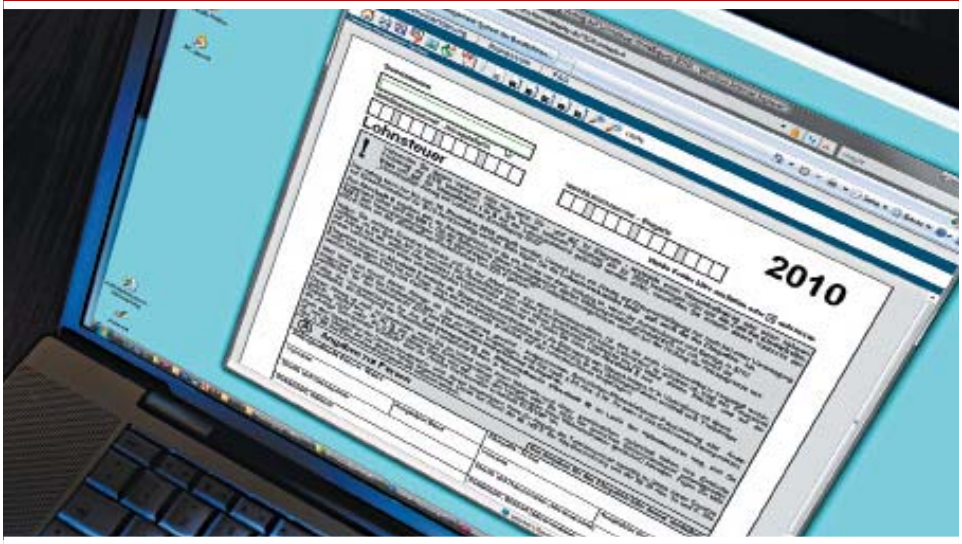

Topthema
Lohnsteuer 2010

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung gibt es im neuen Jahr viel zu beachten: Die Änderungen im Meldeverfahren, der Start des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) sowie neue steuerrechtliche Vorgaben der Bundesregierung müssen umgesetzt werden.

Weitere Themen

Verschärfung der Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art:
Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 12.11.2009 die Neuregelungen zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) und Kapitalgesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand konkretisiert.

Betriebsprüfung:
In einem aktuellen Urteil stellt der BFH klar, dass das Finanzamt nur hinsichtlich Unterlagen, die aufbewahrungspflichtig sind, ein Einsichtsrecht hat.

Marketing:
Werbung für die eigene Kanzlei zu machen, haben viele Steuerberater lange Zeit ihren Bestands-Mandanten überlassen. Doch inzwischen stehen ihnen viele Marketinginstrumente zur Verfügung, um auf sich aufmerksam zu machen. Ein Überblick.

Viren & Würmer:
Für Kanzleien ist der Datenschutz essentiell, deswegen muss der Schutz vor Computerviren oberste Priorität haben.

SteuerConsultant

Unzufrieden mit Ihrer Kanzleisoftware?

Alternativen finden Sie unter: www.steuer-consultant.de/forum-kanzleisoftware

Mitglieder sind unter anderem:

- » Agenda Informationssysteme GmbH
- » eurodata GmbH & Co. KG
- » Haufe Mediengruppe
- » hmd-software AG
- » Lehner & Spikowitsch Software GmbH
- » microdat Datensysteme GmbH
- » Simba Computer Systeme GmbH
- » Stollfuß Medien GmbH & Co. KG